



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz

## Wortprotokoll der 140. Sitzung

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Berlin, den 14. April 2021, 15:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Ingo Wellenreuther, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

**Seite 7**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**BT-Drucksache 19/27654**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat  
Haushaltsausschuss

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]  
Abg. Roman Johannes Reusch [AfD]  
Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]  
Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]  
Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



<b>Teilnehmende Abgeordnete</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Anlagen:</b>	
<b>Stellungnahmen der Sachverständigen</b>	<b>Seite 22</b>



## Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Frei, Thorsten	<input type="checkbox"/>
	Hirte, Dr. Heribert	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>	Hauer, Matthias	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Launert, Dr. Silke	<input type="checkbox"/>
	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>	Maag, Karin	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input checked="" type="checkbox"/>	Middelberg, Dr. Mathias	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input type="checkbox"/>	Nicolaisen, Petra	<input type="checkbox"/>
	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>	Noll, Michaela	<input type="checkbox"/>
	Sensburg, Dr. Patrick	<input type="checkbox"/>	Schipanski, Tankred	<input type="checkbox"/>
	Steineke, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Throm, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>	Vries, Kees de	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/>
	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>		
Wellenreuther, Ingo	<input checked="" type="checkbox"/>			
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	<input checked="" type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias	<input type="checkbox"/>
	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input checked="" type="checkbox"/>	Nissen, Ulli	<input type="checkbox"/>
	Groß, Michael	<input type="checkbox"/>	Özdemir (Duisburg), Mahmut	<input type="checkbox"/>
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	<input type="checkbox"/>	Rix, Sönke	<input type="checkbox"/>
	Post, Florian	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Rawert, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Vogt, Ute	<input type="checkbox"/>
	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/>	Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/>	Hartwig, Dr. Roland	<input type="checkbox"/>
	Maier, Jens	<input type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Maier, Dr. Lothar	<input type="checkbox"/>	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
	Reusch, Roman Johannes	<input checked="" type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco	<input type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input type="checkbox"/>	Schinnenburg, Dr. Wieland	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Müller-Böhm, Roman	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>		



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



## **Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>15</b>
<b>Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)</b>	<b>16, 20</b>
<b>Dr. Johannes Fechner (SPD)</b>	<b>15</b>
<b>Dr. Jürgen Martens (FDP)</b>	<b>16</b>
<b>Axel Müller (CDU/CSU)</b>	<b>16</b>
<b>Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)</b>	<b>15</b>
<b>Ingo Wellenreuther (CDU/CSU)</b>	<b>7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20</b>



## **Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Dilken Çelebi, LL.M. (Turin)</b> Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin Mitglied der Kommission Strafrecht	<b>7, 20</b>
<b>Stefan Conen</b> Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied des Strafrechtsausschusses Rechtsanwalt	<b>8, 19</b>
<b>Dr. Alexander Ecker</b> Generalstaatsanwaltschaft München Oberstaatsanwalt	<b>9</b>
<b>Dr. Axel Isak</b> Staatsanwaltschaft Baden-Baden Leitender Oberstaatsanwalt	<b>10, 18</b>
<b>Prof. Dr. Christoph Knauer</b> Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht Rechtsanwalt	<b>11, 18</b>
<b>Dr. Gerwin Moldenhauer</b> Bundesgerichtshof, Karlsruhe Oberstaatsanwalt	<b>12, 17</b>
<b>Dr. Ali Norouzi</b> Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied des Strafrechtsausschusses Rechtsanwalt	<b>13, 17</b>
<b>Bernard Südbeck</b> Staatsanwaltschaft Osnabrück Leitender Oberstaatsanwalt	<b>14, 17</b>



Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Ich darf die 140. Sitzung des Ausschusses, heute am 14. April, 15 Uhr, mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften auf BT-Drs. 19/27654 eröffnen. Ich darf alle Abgeordneten hier im Saal sowie per Webex begrüßen. Ich darf die Sachverständigen hier im Saal begrüßen, das sind Herr Stefan Conen, Herr Dr. Alexander Ecker, Herr Dr. Gerwin Moldenhauer und Herr Dr. Ali Norouzi. Außerdem per Webex Frau Dilken Çelebi, Herr Dr. Axel Isak, Herr Prof. Dr. Christoph Knauer und Herr Bernard Südbeck. Ich darf die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung begrüßen, die per Webex zugeschaltet sind, sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussesekretariats. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem das Recht des Ermittlungsverfahrens modernisiert, die Reformwerke der letzten Jahre im Bereich des Strafverfahrens punktuell nachgesteuert und eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in der Strafprozessordnung und weiteren Gesetzen vorgenommen werden sollen, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung tragen bzw. aus verschiedenen Gründen bei den großen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre keine Umsetzung erfahren haben. Ich darf vorweg einige Hinweise zum Ablauf der Sitzung geben: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme, und wir beginnen dabei alphabetisch, also mit Frau Çelebi. Einige Hinweise an die Sachverständigen: Bitte bemühen Sie sich, nicht länger als 4 Minuten zu sprechen. Im Saal läuft dazu eine Uhr mit, und zwar rückwärts. Nach dreieinhalb Minuten gibt es eine akustische Vorwarnung. Zeigt die Anzeige rot, sind die 4 Minuten abgelaufen. Die zugeschalteten Sachverständigen sowie alle anderen per Webex zugeschalteten Teilnehmer bitte ich, ihre Mikrofone auszuschalten, solange Sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen der Sachverständigen schließen sich dann die Fragerunden an, eine oder mehrere, je nachdem wie viele Fragen gestellt werden. An die Abgeordneten, um das bewährte Verfahren noch

einmal in Erinnerung zu rufen: Es können in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen gestellt werden, also zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Die Sachverständigen werden in der ersten Fragerunde in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, heute also beginnend mit Herrn Südbeck, um ihre Antworten gebeten. Zu den Sachverständigen darf ich sagen: Bitte halten Sie sich dabei mit Ihren Antworten kurz. In der zweiten Fragerunde werden dann die Sachverständigen wieder in alphabetischer Reihenfolge um ihre Antworten gebeten. Zum Schluss darf ich noch einige zusätzliche Hinweise geben: Die Anhörung ist öffentlich. Sie wird aufgezeichnet und am morgigen Donnerstag um 15 Uhr im Parlamentsfernsehen, dort auf Kanal 2, ausgestrahlt. Anschließend ist die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestags abrufbar. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung zudem ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per Webex sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne aus. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 112 OWiG) bzw. Strafrecht (§ 106b StGB) geahndet werden können. Ich danke Ihnen zunächst einmal für Ihre Aufmerksamkeit und nun hat Frau Çelebi das Wort. Bitte schön.

**SVe Dilken Çelebi:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, im Namen des Deutschen Juristinnenbundes bedanke ich mich für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Strafverfahren, besonders im Bereich der Sexualstraftaten und anderer Formen von geschlechtsbezogener Gewalt, sind oftmals mit erheblichen Belastungen für die Opfer verbunden. Der Schutz von Frauen vor geschlechtsbezogener Gewalt muss daher auch durch verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Es existieren internationale Vorgaben zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung der Opfer, wie die europarechtliche Opferschutzrichtlinie und die für Deutschland seit dem 1. Februar 2018 verbindliche Istanbul-Konvention. Diesen wird der vorgelegte Entwurf in Teilen gerecht. Der djb (Deutscher



Juristinnenbund e.V.) begrüßt die Einführung einer Legaldefinition des Begriffs der Verletzten in der StPO (Strafprozessordnung) als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie. Damit wird eine langjährige Forderung des djb umgesetzt, da die uneinheitliche Begriffsbezeichnung für Unsicherheiten und für belastende Diskussionen in den Gerichtssälen über die richtige Bezeichnung der Opfer sorgte. Dem Spannungsverhältnis zwischen der Unschulds- und der Verletztenvermutung wird durch die Formulierung gerecht, aus der hervorgeht, dass eine Tat noch nicht rechtskräftig festgestellt sein muss, um eine Person als Verletzte einzustufen und dieser entsprechende Rechte und Befugnisse zukommen zu lassen. Die gesetzliche Klarstellung über die Vorläufigkeit der Verletzteneigenschaft kann Konflikten über die zutreffende Bezeichnung und einer dadurch hervorgerufenen Verunsicherung der Betroffenen sowie auch der Beschuldigten vorbeugen. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bezüglich der Angaben zum Wohn- und Aufenthaltsort von Zeug/-innen und die Erweiterung im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und im Gewaltschutzgesetz um das Schutzwohl der sexuellen Selbstbestimmung sind aus Sicht des djb zu begrüßen. Sie tragen zum Schutz der Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt bei. Insgesamt sieht der djb dennoch weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Um einen umfassenden und effektiven Opferschutz im Sinne des internationalen Rechts zu gewährleisten, greift der Entwurf zu kurz. Zum einen sind die geplanten Änderungen unvollständig, zum anderen lässt der Entwurf einige Aspekte ganz außer Acht. Bei der Änderung des § 68 StPO bzgl. der Angaben zum Wohn- und Aufenthaltsort ist zum Schutz der Zeug/-innen verkannt, dass die vollständige Adresse auch durch die Akteneinsicht an die Beschuldigten gelangen kann. Daher sollte in § 68 Absatz 2 StPO-E die Möglichkeit normiert werden, die Adresse in einem Sonderheft der Ermittlungsakte zu separieren, das nicht der Akteneinsicht durch die Verteidigung unterliegt. Außerdem müssen die Zeug/-innen frühzeitig auf ihre Rechte nach § 68 Absatz 2 StPO-E hingewiesen werden. Dafür bedarf es entsprechender Schulungen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Zudem weist der djb darauf hin, dass die vorgesehene Strafbewehrung in § 4 Gewaltschutz-

gesetz zu niedrig ist, da sie den Unrechtsgehalt der Taten nicht abdeckt und den Eindruck eines Bagatelldelikts erweckt. Weiterhin wurde die Forderung des djb ganz außer Acht gelassen, die kostenfreie anwaltliche Vertretung und die psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention auszuweiten und hier nicht nach bestimmten Deliktstypologien ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Opfers im Prozess zu unterscheiden. Beides sind entscheidende Instrumente zur Vermeidung von sekundärer Viktimisierung, welche die Richtlinie und die Istanbul-Konvention als maßgebliches Ziel des Opferschutzes vorsehen. Ebenfalls keine Erwähnung findet eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Opferberater/-innen in anerkannten Unterstützungs- und Fachberatungsstellen für Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt, was angedacht werden sollte, denn die Berater/-innen unterliegen einer Schweigepflicht, ihnen kommt jedoch kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dadurch wird das Recht auf vertrauliche Beratung, das den Betroffenen nach der Opferschutzrichtlinie zusteht, gefährdet. Hier muss nachjustiert werden. Flankiert werden müssen diese Verbesserungen durch eine gesetzlich verankerte Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter/-innen, um insgesamt ein besseres Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt zu schaffen. Denn genauso hinderlich wie ein unzureichender prozessualer Schutz ist das fehlende Bewusstsein und auch die fehlende Sensibilisierung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Frau Çelebi. Wir konnten Sie am Anfang nicht sehen, aber das haben wir dann technisch hergestellt. Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Der Nächste ist Herr Stefan Conen.

SV **Stefan Conen**: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier zu sprechen. Ich spreche für den DAV (Deutscher Anwaltverein e.V.) zu Teilaspekten der Fortentwicklung der Strafprozessordnung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Es ist ja nicht der erste in kurzer Abfolge, sondern eigentlich der dritte, der die





StPO sozusagen fortschreibt. Was der DAV vermisst, und ich glaube nicht nur der DAV, ist im Prinzip der Versuch einer kohärenten Gesamtreform der StPO, wenn man sie tatsächlich einer Modernisierung zuführen will und nicht im Wesentlichen an Symptomen herumdoktern mag, was auch zu Unübersichtlichkeit führt. Ich gehe jetzt nicht ein auf die §§ 111l, n und o StPO-E, wo man schon allein an den Buchstaben merkt, wie weit man da gekommen ist. Und die Querverweise machen es dem Rechtsanwender auch nicht einfacher. Ich will auf einige wenige Aspekte eingehen, die mich auch als Anwalt bewegen bei dem Reformvorschlag. Da ist zunächst einmal der § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 4a StPO-E: Anpassung der Belehrungsvorschriften. Da soll der frischverhaftete Beschuldigte – das ist in anderen Bereichen der StPO mittlerweile auch so geregelt, auch in § 136 StPO – in dem Moment, wo er belehrt wird darüber, dass er jetzt den Anspruch auf einen Pflichtverteidiger hätte, auch darüber belehrt werden, dass er im Falle seiner Verurteilung die Kosten zu tragen hat. Das gibt dem Beschuldigten, und ich meine auch dem rechtspolitischen Interesse der EU-Richtlinie, Steine statt Brot, denn dem Beschuldigten, der sich in dieser Lage dem Polizeibeamten gegenüber sitzt, und die sagen ihm, am Ende wirst du dafür möglicherweise die Kosten tragen, wird eine Dispositionsfreiheit vorgegaukelt, die er gar nicht hat, denn wenn er anschließend dem Richter vorgeführt wird, was beim Haftbefehl sehr wahrscheinlich ist, fast zwingend ist, dann bekommt er dort sowieso einen Pflichtverteidiger. Insofern verzichtet er auf Rechtsschutz ohne Kostenersparnis. Das ist eigentlich nicht Intention der Richtlinie gewesen. Ich hoffe, es war auch nicht Intention dieser Belehrungsvorschrift, die da ergänzt wird. Und deswegen sollte dieser Hinweis auf die Kosten, der untunlich ist, nicht nur an dieser Stelle, sondern generell gestrichen werden, da der Beschuldigte und auch spätere Angeklagte generell keine Dispositionsbefugnis hat. Ein weiterer Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist der Entwurf in § 163g StPO, den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, regional und zeitlich begrenzt Kennzeichen zu scannen, was aber einen Beschuldigten voraussetzt. Meines Erachtens hat für die Praxis diese Technik einen ganz anderen Reiz, nämlich

ohne Beschuldigten erstmal Indizien zu sammeln, wer ist wo wie rumgefahren. Das gibt diese Norm nicht her, das gibt sie aus gutem Grund nicht her. Es gab vor kurzem ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sich mit der Frage der Kennzeichenscannung beschäftigt hat, das zur Zurückhaltung mahnt. Dem ist hier nachgekommen worden. Aber, ich denke, das Ganze ist auch so nicht tauglich, sondern ist letztlich nur ein Einstieg in diese Technik, die dann ausgeweitet werden wird und ich würde deswegen dafür plädieren, diesen Einstieg nicht zu wählen. Zu guter Letzt, auch im Anschluss an meine Vorrednerin, was den Verletztenbegriff angeht: Bei aller Unübersichtlichkeit ist es natürlich gut, wenn man den Verletztenbegriff einheitlich regelt. Der Nachteil, den ich sehe und der möglicherweise übersehen worden ist, ist, dass das den Täter-Opfer-Ausgleich ganz entschieden erschweren wird, weil der Verletztenbegriff das da tendenziell eher ausdehnt und es dann für Täter, die einen Täter-Opfer-Ausgleich anstreben, schwer wird zu kalkulieren, ob sie wirklich jedes taugliche Opfer erfasst haben, was Voraussetzung ist für das Gelingen eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Conen. Der Nächste ist Herr Dr. Ecker.

SV **Dr. Alexander Ecker**: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der vorliegende Gesetzentwurf hat das übergeordnete Ziel, das Strafverfahren den sich wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Aufklärung von Straftaten soll verbessert werden. Dieses Ziel wird aber gerade bei der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO-E nicht erreicht. Eine Ausweitung des Datenkatalogs wäre dringend erforderlich. Warum? Die organisierte Kriminalität hat den Onlinehandel für sich entdeckt, das heißt den Handel mit Waffen, Drogen über das Internet. Diese Täter verschanzen sich und ihre Strukturen in der Anonymität des Netzes, und gerade an der Schnittstelle zwischen der digitalen und der analogen Welt haben wir die Chance, die Strukturen aufzudecken und die Täter zu packen. Es darf nicht sein, dass diese Täter unser Postgeheimnis derart systematisch missbrauchen! Welche Daten brauchen wir? Insbesondere die Daten über das übergeordnete Geschäftsverhältnis



der Postdienstleister mit den Kunden. Im jetzigen Entwurf bekommen wir nur die Daten von einer Postsendung von einem Absender an einen Empfänger. Das große Ganze bleibt hier verborgen. Denken Sie etwa daran, dass organisierte Täter selbständig Paketshops betreiben. An solche Daten können sie sonst nicht rankommen. Weiter müssten in den Katalog auch die Daten über die Bezahlung des Postentgelts der Frankierung. Die Täter schaffen täglich kistenweise Postsendungen zu den Postdienstleistern. Die Bezahlung erfolgt elektronisch. Wir bekommen über diese Daten die Bankdaten und haben so die Chance, Vermögen abzuschöpfen. Verbrechen darf sich nicht lohnen! Deswegen brauchen wir diese Daten. Denken Sie auch an Nachnahmesendungen. Das mag für Sie antiquiert klingen, aber die Täter nutzen dieses Institut, um die Zahlungsflüsse zu verschleiern. Auch wollen wir wissen, wo zahlt der Postdienstleister, der Postbote das kassierte Geld denn ein, wie geht es weiter? Weiter benötigt die Praxis auch die Nutzungsdaten des Sendungsverlaufs. Hier sind Telefonnummern, E-Mail-Adressen hinterlegt, ganz wichtige Daten. Wenn wir hier keine weitreichendere Regelung schaffen, wird am Ende des Tages nur die organisierte Kriminalität davon profitieren. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das Strafverfahren in die Zukunft zu führen, wird auch bei den Kennzeichenlesesystemen nicht erreicht. Der Kollege hat es bereits vorher angesprochen. In der jetzigen Form ist das Gesetz nahezu unbrauchbar. Denken Sie an einen Terroranschlag: Die Täter flüchten mit einem Fahrzeug, die Fahndung nach den Tätern beginnt. Ja, natürlich wäre jetzt eine Kennzeichenerfassung, Kennzeichenauslesung sehr wichtig, aber zu diesem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen haben sie diese Daten noch gar nicht. Deswegen brauchen wir einen Aufnahmefodus, um die Daten hinterher manuell abklären zu können. Weiter plädiere ich dafür, diese Lesesysteme auch für Ermittlungszwecke einzusetzen. Die kurzfristige Speicherung und der Abgleich der Daten, dann manuell, ist zur Aufklärung von Serienstraftaten, etwa Wohnungseinbruchsdiebstählen, elementar wichtig. Man könnte hier eine Vorschrift ähnlich der Funkzellendatenerhebung schaffen. Das heißt, man führt einen Richtervorbehalt ein, man macht die Datenerhebung abhängig von besonders schwerwiegenden

Katalogtaten. Es gibt bereits einen Entwurf, ausschließlich im Bundesrat, an den ich hier ausdrücklich nochmal appellieren möchte. Es darf nicht sein, dass für jedermann offensichtliche Kennzeichendaten vom Gesetzgeber sensibler behandelt werden als zum Beispiel Telefondaten. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Dr. Ecker. Der Nächste ist Herr Dr. Isak mit den besonderen Grüßen an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden.

SV **Dr. Axel Isak**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, Grüße zurück aus Baden-Baden, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gesetzentwurf befasst sich mit einer ganzen Reihe sehr unterschiedlicher Punkte. Ich möchte mir für meine einleitende Stellungnahme drei davon herausgreifen. Ausgesprochen kritisch sehe ich die vorgesehene Erweiterung der Verpflichtung zur umfassenden Beschuldigtenbelehrung über die erste Beschuldigtenvernehmung hinaus auf alle Folgevernehmungen. Ich fürchte, dass mit einer solchen Regelung ein weiteres Feld für unersprießliche Verwertbarkeitsdiskussionen im weiteren Verfahren eröffnet wird. Es wird fehleranfällig sein im polizeilichen Alltag und wenn es vergessen wird oder auch nur vergessen wird es zu protokollieren, dann kann man sich hinterher kräftig streiten, was mit den Angaben des Beschuldigten zu passieren hat. Das Ganze aus meiner Sicht ohne Not, weil kein rechtsstaatliches Defizit, kein Informationsdefizit besteht. Wenn die Leute einmal belehrt sind, wissen sie, was ihnen vorgeworfen wird, sie wissen, dass sie nichts sagen müssen, sie wissen, dass sie einen Verteidiger konsultieren dürfen, das muss man ihnen nicht mehrfach im Verfahren sagen. Zweitens, da knüpfe ich an meinen Vorredner an, die Kennzeichenerfassung: Ich begrüße es sehr, dass hier eine bereichsspezifische Regelung geschaffen werden soll. Es ist aber in der Tat so: So, wie sie jetzt konzipiert ist, hilft sie nur dann, wenn ich schon Erkenntnisse habe, mit welchem Fahrzeug der Beschuldigte oder die Tatverdächtigen möglicherweise unterwegs sind. Das haben wir aber gerade nach schweren Straftaten im Anfangsstadium nicht und ich halte es deshalb für erforderlich, die



Möglichkeit zu schaffen, bei ausgewählten schweren Straftaten – Terroranschlägen, Kapitaldelikten, schwere Brandstiftung, bewaffnete Überfälle, an diese Kategorien denke ich – diese Daten für eine begrenzte Zeit zu speichern und auch den Abgleich mit möglicherweise bis dahin dann vorliegenden Erkenntnissen zu ermöglichen. Ich denke, das kann man auch verfassungskonform regeln. Dritter Punkt, § 132 StPO-E, die vorgesehene Abschaffung der Möglichkeit der Erhebung einer Zustellungsvollmacht bei Bewohnern von Schengen-Staaten: Ja, wir haben Regelungen über die Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Schriftstücken in Europa. Die funktionieren unterschiedlich gut, manchmal ja, manchmal nein. Was wir aber nicht haben, ist eine valide Möglichkeit, schnell Wohnanschriften und Meldedaten grenzüberschreitend überprüfen und eruieren zu können und das ist das Problem. Insbesondere kann es die Polizei nicht, wenn sie mit dem Beschuldigten irgendwo vor Ort dasteht. Wir haben also gar nicht die Möglichkeit, wirklich festzustellen, ob der Beschuldigte einen festen Wohnsitz in einem Schengen-Staat hat, ob die Wohnanschrift, die er angibt, zutrifft. Und auch hinterher, wenn wir feststellen, es stimmt nicht – das ist eine Erfahrung, die wir aufgrund des häufig unzureichenden Meldewesens auch machen –, ist die Eruierung der tatsächlichen Anschriften hier sehr schwierig. Solange wir da nicht wesentliche Schritte weiter sind auf diesem Gebiet der Verifizierung von Wohnanschriften, meine ich, dass wir die Möglichkeit zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten weiterhin brauchen. Jetzt bin ich mit meinen drei Punkten eigentlich schon durch, da ich aber noch Zeit habe, möchte ich einen vierten kleinen Punkt noch ansprechen: Die Veranlassung einer melderechtlichen Auskunftssperre ist eine präventive Angelegenheit. Dies sollte nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Dr. Isak. Der Nächste ist Herr Professor Knauer.

**SV Prof. Dr. Christoph Knauer**: Danke, Herr Vorsitzender. Sehr verehrte Abgeordnete, ich bedanke mich für die Bundesrechtsanwaltskammer, die ich hier vertrete, für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auf der

Suche nach dem Regelungsziel des Gesetzes bleibt wieder nur die Behauptung, dass, ich zitiere: „Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden“ müssen. Nach der Effektivierung in 2017 und der Modernisierung in 2019 nun also die Fortentwicklung der Strafprozessordnung. Alles bleibt insoweit Flickwerk. Der ursprünglich angedachte große Wurf, den der Strafprozess wohl angesichts der, ich zitiere nochmal aus der Begründung, „wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen“, Zitat Ende, tatsächlich gebraucht hätte, bleibt aus. Schon die einleitende Passage der Begründung lässt aufhorchen, ich zitiere nochmal: wesentliche verfassungsrechtliche Aufgabe sei die „Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung, wie auch der Freispruch des Unschuldigen“, Zitat Ende. Die Strafprozessordnung ist aber mehr als das, sie ist mit Roxin gesprochen geronnenes Verfassungsrecht. Deren Zweck ist eben zuvörderst auch, Beschuldigtenrechte zu wahren und den Beschuldigten nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens zu degradieren. Eingriffe und Gesetzesentscheidungen sind gegen diese Rechte abzuwägen. Die StPO ist und bleibt damit Magna Charta des Beschuldigten. Einseitige, verkürzte und unterkomplexe Begründungen für ihre Änderungen verbieten sich vor diesem Hintergrund. Im Einzelnen folgende Punkte: Der quasi doppelt heimliche neu einzuführende § 95a StPO-E begegnet erheblichen Bedenken. Er bricht weiter mit dem Prinzip, dass spätestens mit einer Zwangsmaßnahme bzw. einem Zwangsmittel das Ermittlungsverfahren dem Beschuldigten transparent zu machen ist, um ihm Rechtsschutz zu ermöglichen. Es fehlt an hinreichenden Vorgaben bezüglich einer Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs. Die sofortige Verteidigungsmöglichkeit ist kein gnädig gewährtes Privileg, sondern bei Zwanganwendung durch den Staat von Verfassung wegen geboten. Die Stabilisierung der Heimlichkeit durch einen einfachen Richtervorbehalt stellt im Unterschied zu den §§ 100a ff. StPO aufgrund der Erheblichkeit des Eingriffs keinen ausreichenden Sicherungsmechanismus dar. Die Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung sind aus unserer Sicht ebenfalls abzulehnen. Derjenige, der das Erlangte nach der Tat verschleudert, soll sich



nach der Begründung nicht auf die Entreichung berufen können. Das ist bezogen etwa auf die angesprochene Clankriminalität nachvollziehbar, verkennt aber die Auswirkung auf das Gros der Fälle. Nach der Reform 2017 ist die Abschöpfung des vollen Bruttobetrags auch gegenüber demjenigen möglich, der das Erlangte nur vorübergehend besessen hat. Es muss also nicht mehr bei ihm vorhanden sein. Das betrifft etwa Unternehmen, die ohne Weiteres der Dritteinziehung unterliegen, und kann für Ruinöses auch bei Mittelständlern, die ansonsten rechtmäßig sind, sorgen. Für das Individuum, das eben das Erlangte nie dauerhaft besessen hat, es aber dennoch nach dem Bruttoprinzip hergeben soll, hat die Streichung der Erleichterung gemäß § 459g Absatz 5 StPO-E existenzbedrohende Folgen. Ganz grundsätzlich glaube ich, dass wir in der Praxis mehr Flexibilität hinsichtlich der Abschöpfung brauchen. Wir können sonst dem Angeklagten alleine deswegen häufig nicht zur Akzeptanz einer vorgeschlagenen Absprache raten. Das wirkt verfahrensverlängernd und belastet die Ressourcen der Justiz. Die Anpassung des Begriffs der Nachtzeit in § 104 StPO-E begrüßen wir, allerdings bedarf es keiner weitergehenden Ergänzung nach Absatz 1 Nummer 3, wie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagen. Dies ist schon durch Gefahr im Verzug abgedeckt. Die Anpassung der Belehrungsvorschrift: Da teile ich die Auffassung des Kollegen Conen, und kann mich kurz halten. Dass der Beschuldigte im Fall mehrerer Vernehmungen vor jeder erneuten Vernehmung belehrt wird, begrüßen wir ausdrücklich. Zuletzt darf ich noch begrüßend sagen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer froh ist, dass der Wunsch nach einer Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist gehört wird, wenn wir uns auch ein Weitergehendes gewünscht hätten. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Professor Knauer, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Der Nächste ist Herr Dr. Moldenhauer.

**SV Dr. Gerwin Moldenhauer:** Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst möchte ich mich für die Einladung bedanken. Der umfangreiche Gesetzentwurf, 134 Seiten, befasst sich mit einer Reihe ganz unterschiedlicher Normen, die das gesamte Spektrum des

Strafverfahrens betreffen. Es gibt nicht den einen Schwerpunkt, um den sich der Entwurf rankt, er nimmt sich einer ganzen Reihe praktischer Probleme an. Die einzelnen Lösungen sind im Wesentlichen zu begrüßen. Als Staatsanwalt habe ich natürlich mein Augenmerk zunächst auf § 95a StPO-E gerichtet. Ermittlungsverfahren wegen bandenmäßigen Betruges, zum Beispiel Enkeltrick, die Staatsanwaltschaft führt das Verfahren noch verdeckt, sie kennt nur einzelne ältere E-Mail-Konten eines Beschuldigten, dort lagert, das weiß sie vom Geschädigten, tatrelevante Kommunikation. Sie muss den Sachverhalt weiter aufklären, so will es das Legalitätsprinzip. Sie tut es, indem sie beim Provider, und damit bei einem Dritten, die gespeicherten Daten des Beschuldigten beschlagnahmt lässt. Nun muss sie aber, so ist das geltende Recht, dem Beschuldigten daraufhin die Beschlagnahme bekannt machen, denn die Beschlagnahme ist eine offene Maßnahme. Dadurch bekommt der Beschuldigte Kenntnis von den Ermittlungen. Was macht er? Er löscht die weiteren aktuelleren E-Mail-Konten, warnt seine Mittäter und spricht sich mit denen ab. Weitere verdeckte strafprozessuale Maßnahmen laufen ins Leere. Zwar bietet die Telekommunikationsüberwachung des § 100a StPO eine Ermächtigungsgrundlage für den verdeckten Zugriff auf ruhende E-Mails, aber nur als sogenannten Beifang der Überwachung aktiver E-Mail-Konten. Für den verdeckten Zugriff auf inaktive E-Mail-Konten besteht kein entsprechendes strafprozessuales Ermittlungsinstrument. § 95a StPO-E schließt diese Lücke. Die beabsichtigte Zurückstellung der Benachrichtigung harmonisiert mit der StPO und ist ihr, wie verdeckte Maßnahmen insgesamt, auch nicht wesensfremd. Im Wesentlichen wird ein Gleichklang zwischen der Beschlagnahme des inaktiven E-Mail-Kontos und der aktiven E-Mail-Überwachung nach § 100a StPO hergestellt. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass sich der Entwurf der praxisrelevanten und äußerst umstrittenen Frage annimmt, wie auf Postdaten zugegriffen werden kann, wir haben es vorhin schon gehört, insbesondere wenn die Postsendung nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters ist. An wen wurden wann einzelne Produkte mit Chemikalien geliefert, die zur Herstellung eines Sprengsatzes geeignet sind? Mit dem Auskunftsverlangen des § 99 Absatz 2



StPO-E stellt der Entwurf ein insbesondere für Staatsschutzverfahren wichtiges Praxisinstrument in Aussicht. Es zeigt sich gerade in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Anschlagplanungen, dass Täter unter Nutzung des Internets einzelne Gegenstände zur Herstellung eines Sprengsatzes bestellen. Für die Tataufklärung sind Auskünfte der Postdienstleister im Sinne von § 99 Absatz 2 StPO-E, wie etwa Absender oder Maß und Gewicht der Postsendung, immens wichtig. Zum Schluss noch kurz ein paar Worte zur vorgeschlagenen Regelung des § 131 Absatz 1 StPO, die verpflichtende Schengen-weite Fahndung bei allen Haftbefehlen. Da stehen meines Erachtens gewichtige tatsächliche und rechtliche Gründe entgegen. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Schengen-weite Fahndung geboten ist. Das geschieht meines Erachtens auch. Es kann in tatsächlicher Hinsicht gute Gründe geben, es bei einer nationalen Ausschreibung zu belassen, beispielsweise wenn Haftbefehle gegen Kleinkriminelle, Obdachlose, aber auch Vollstreckungshaftbefehle vorliegen, wenn gerade wegen der Ausweisung von der Vollstreckung abgesehen worden ist, also die § 456a-Fälle. Aber auch die Ermittlungstaktik kann gegen eine Schengen-weite Ausschreibung sprechen. Schließlich ist natürlich rechtlich zu bedenken, dass der EU-Haftbefehl kein Fahndungsinstrument ist, sondern ein eigener Haftbefehl, und wegen des Eingriffscharakters ist da eine dezidierte richterliche Prüfung vorzunehmen. So viel zu diesem Punkt. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe natürlich gern für Praxis-Input-Fragen zur Verfügung.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Dr. Moldenhauer. Der Nächste ist Herr Dr. Norouzi.

SV **Dr. Ali Norouzi**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete. Bei diesem „Pizza-mit-allem-Gesetz“ möchte ich in den knappen vier Minuten meines Eingangsstatements nicht dem Rechtsstaatspessimismus verfallen. Die kritischen Punkte sind vom Herrn Kollegen Conen und Herrn Professor Knauer richtigerweise angesprochen worden und ich nehme jetzt den Staffelstab entgegen, den Herr Knauer am Ende seines Plädoyers hinterlassen hat, und sage etwas

zur Revisionsbegründungsfrist, denn das ist wirklich der einzige Lichtblick, den man aus anwaltlicher Sicht in diesem Gesetzentwurf sehen kann. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der DAV haben sich hierzu schon im vergangenen Sommer geäußert. Wir haben ein Konzept vorgelegt, das nicht für eine undifferenzierte Parallelbehandlung von Revisionsbegründungs- und Urteilsabsetzungsfrist plädiert, denn beide sind unterschiedlich, sondern differenziert die übrigen Schwachstellen des Gesetzes einbezieht. Punkt 1: Bis heute gibt es keine Frist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls, das leicht vergessliche Routinehandlungen dokumentiert und die einzige Grundlage zum Beweis der Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten im Revisionsverfahren ist. Das Protokoll wird natürlich während der Hauptverhandlung geschrieben, aber bis zur abschließenden Unterschrift des Vorsitzenden gilt es nur als Entwurf. Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben keine Möglichkeit, auf das Hauptverhandlungsprotokoll frühzeitig, also vor Beginn der Revisionsbegründungsfrist, zuzugreifen. In der Praxis erhält man es erst, wenn die Revisionsbegründungsfrist bereits läuft. Dabei könnte die Arbeit in allen Revisionsverfahren erleichtert werden, wenn für eine erste revisionsrechtliche Vorprüfung das Protokoll frühzeitig fertig wäre. In diesem Sinne hat auch der Bundesrat um Prüfung gebeten, übrigens unter anderem auf Initiative des Freistaats Bayern, und die Bundesregierung hat geäußert, der Prüfbitte nachzukommen. Gleiches gilt für den zweiten Punkt, auf den der DAV aufmerksam gemacht hat: Die uferlose Verlängerung der Urteilsabsetzungsfrist ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv. Sie widerspricht erstens dem ansonsten für jede strafprozessuale Reform bemühten Beschleunigungsgrundsatz, sie führt zweitens nicht zu besseren, sondern zu überlangen Urteilsdarstellungen, die nicht nur Revisionsrisiken bergen, sondern Arbeitsressourcen verbrauchen. Darum meinen wir, dass eine Begrenzung der Zeit, die man dem Tatgericht zur Verfügung stellt, von circa sechs Monaten – das entspricht der Dauer einer Hauptverhandlung von 100 Tagen – absolut ausreichend ist. Auch dem ist der Bundesrat nähergetreten. Und endlich der dritte Punkt, die eigentliche Revisionsbegründungsfrist: Hier nähert sich der Entwurf dem Vorschlag des DAV an. Wir meinen auch,



dass ein dreigliedriges Modell richtig ist: Wie bislang ein Monat für die allermeisten Verfahren, zwei Monate für die umfangreicheren, wobei wir uns wünschen würden, diese Frist bereits nach 50 Hauptverhandlungstagen eingreifen zu lassen, und drei Monate für die extrem langen von 100 und mehr Tagen. Dass der Entwurf die Fristverlängerung an die tatsächlich in Anspruch genommene Urteilsabsetzungsdauer knüpfen möchte, birgt aber Risiken. Erstens werden falsche Anreizmechanismen für das Tatgericht geschaffen, um die Revisionsbegründungsfrist zu verkürzen. Zweitens entsteht so Planungsunsicherheit für den Revisionsführer. Wie soll er prognostizieren, welche Zeit das Gericht tatsächlich benötigen wird? Revisionsbegründungen müssen auch von Anwälten geplant und organisiert werden. Vorzugswürdig ist daher die Fristverlängerung abstrakt an der Zahl der Hauptverhandlungstage zu orientieren. Sollte das nicht geschehen, so sind dringend Mitteilungspflichten erforderlich, der Revisionsführer muss rechtzeitig, etwa zwei Wochen vor Zustellung, darüber informiert werden, dass eine verfrühte Absetzung ansteht, und ihm muss gerichtlicherseits mit der Zustellung der Zeitpunkt der tatsächlichen Urteilsabsetzung und die ihm zur Verfügung stehende Begründungsfrist mitgeteilt werden. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Dr. Norouzi. Der Nächste ist jetzt Herr Südbeck. Sie haben das Wort.

**SV Bernard Südbeck:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Zur Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern haben Herr Dr. Ecker und Herr Dr. Moldenhauer umfangreich ausgeführt. Ich kann mich diesen Ausführungen sehr anschließen. Die Ermittlungen, gerade im Bereich des Darknet, hier besonders der Drogenhandel, aber auch Ebay-Betrügereien, scheitern häufig an fehlenden Postangaben. Der Entwurf zu § 99 Absatz 2 StPO wird daher von mir ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre, und da schließe ich mich Herrn Dr. Ecker und Herrn Dr. Moldenhauer an, dass wir auch die Nutzungsdaten im Zusammenhang mit der Sendungsverfolgung nutzen können. Hier liegen

sehr wertvolle Daten und für die Ermittlungen wäre das sehr wertvoll. Die Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung, § 104 Absatz 3 StPO-E, begrüße ich. Wünschenswert aus Praktikersicht wäre auch, dass man § 104 Absatz 1 StPO um eine Fallgruppe ergänzt, nämlich um die Durchsuchung zur Nachtzeit in Fällen der Löschung von Umsätzen mit Manipulationssoftware bei Registrierkassen zu ermöglichen und um zum Beispiel auch im Bereich der Computer- und Internetkriminalität bessere Möglichkeiten zu haben. Denn viele Fallkonstellationen fallen heute nicht unter den Begriff der „Gefahr im Verzug“, und deswegen wäre hier eine Erweiterung sinnvoll. Ein wichtiger Punkt aus staatsanwaltschaftlicher Sicht ist für mich die Änderung des § 132 StPO. Auch hier schließe ich mich Herrn Dr. Isak mit seinen umfangreichen Ausführungen an. Diese Änderung wäre aus staatsanwaltschaftlicher Sicht ein ganz großes Hindernis für die Ermittlungen. Wir haben hier, ich bringe das mal als Beispiel für unsere Behörde, in Osnabrück mehrere tausend Verfahren im Jahr aufgrund der zahlreichen Autobahnen und der langen Grenze zu den Niederlanden, wo wir auf Sicherheitsleistungen und Zustellungsbevollmächtigte angewiesen sind. Ansonsten werden viele Verfahren, gerade im Bereich des Güterkraftverkehrs, im Bereich des Drogenhandels, aber auch im gesamten Bereich der einfachen und mittleren Vermögenskriminalität schlicht vor die Wand fahren. Wir werden diese Verfahren nicht zu Ende bringen, weil es viele Möglichkeiten für die Beschuldigten gibt, die Zustellung zu verhindern. Wir werden die Verfahren immer wieder einstellen, aufnehmen, einstellen und werden letztendlich auch große finanzielle Rückschläge für die Landeshaushalte haben. Davon bin ich überzeugt. Zur Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum: Auch insoweit kann ich mich Herrn Dr. Isak und Herrn Dr. Ecker anschließen. Die Normierung wäre für die Fahndung wichtig. Wünschenswert wäre aber auch, sie für Ermittlungszwecke zuzulassen und man könnte sich insofern an den Katalogtaten des § 100a StPO orientieren. Mein nächster Punkt, der für mich wichtig wäre, ist der Bereich der Vermögensabschöpfung: Die Nachsteuerung in diesem Bereich begrüße ich ausdrücklich, ich hätte mir aber auch gewünscht,



dass der Gesetzgeber zur Wertersatzentziehung bei Jugendlichen und Heranwachsenden ein klarstellendes Wort spricht. Der BGH hat dies bereits mehrfach angemahnt. Mein letzter Punkt: der Zeugenschutz. Die Stärkung des Zeugenschutzes begrüße ich ausdrücklich. Ich halte es aber für systemfremd, wenn man die Staatsanwaltschaften zwingt, die Aufgaben der Gefahrenabwehr in diesem Bereich zu übernehmen und die Meldesperren durchsetzen zu müssen. Insofern könnte man diese Aufgabe der Polizei, die auch sonst für Prävention und für Gefahrenabwehr zuständig ist, übertragen oder wenn es richterliche Vernehmungen sind, dem Vorsitzenden Richter aufgeben. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): So, Herr Südbeck, wir konnten Sie zwar nicht sehen, aber ganz hervorragend hören. Vielen Dank für Ihre Einführungen. Damit wären wir jetzt durch mit den Vorträgen der Sachverständigen und würden mit den Fragerunden beginnen, wie gesagt, in umgekehrter Reihenfolge. Ich darf die Kollegen Abgeordneten bitten, dass Sie jeweils am Beginn Ihrer Fragestellung sagen, an welchen Sachverständigen die Fragen gerichtet werden. Das macht es allen einfacher, sich gleich darauf einzustellen. Ich habe jetzt drei Wortmeldungen in der ersten Fragerunde, nämlich Herrn Straetmanns, Frau Bayram und Herrn Dr. Fechner.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und auch herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Expertise. Das war diesmal, glaube ich, eine wirkliche Mammutaufgabe bei den vielen Änderungen in den vielen Detailgesetzen. Das ist nicht so ganz einfach. Bevor ich zu den Fragen an Herrn Professor Knauer komme, sei mir eine Anmerkung erlaubt: Es wird auch das Gerichtsdolmetschergesetz geändert. Der Gerichtsdolmetscher hat eine besondere Bedeutung in puncto Befragung von Zeuginnen und Zeugen und Anhörung des Angeklagten. Meine Sorge ist, dass wir durch die Regelungen eventuell qualitativ bewährte Dolmetscher durch Formalien verlieren. Ich würde hier einfach den Appell an die Bundesregierung richten, dafür Sorge zu tragen, dass die bisher bewährten Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne Weiteres weiter in ihrem Amt tätig werden können. Das ist, glaube ich, aus der Praxis ein ganz wichtiger

Punkt, der mir am Herzen liegt. Jetzt komme ich zu den Fragen, Herr Professor Knauer. Erstens: Wie stehen Sie zu der im Gesetzentwurf vorgenommenen Ausweitung der Onlinedurchsuchung und der Wohnraumüberwachung? Das ist mir insbesondere wichtig im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Und die zweite Frage ist, auch wenn es schwerfällt: Stellen Sie sich vor, ich wäre die gute Fee und Sie hätten drei Wünsche frei. Welche Änderungen hätten Sie noch gerne? Können Sie die vielleicht aufzählen? Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Straetmanns. Frau Bayram.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die beiden Rechtsanwälte Herr Norouzi und Herr Conen. Es geht eigentlich so ein bisschen in die Richtung, wie Herr Straetmanns auch fragt. Und zwar sind wir ja jetzt kurz vor dem Ende dieser Legislatur und stehen dieses Jahr noch vor dem Beginn der nächsten Legislatur. Das Gesetz ist überschrieben mit „Fortentwicklung der Strafprozessordnung“. Herr Conen hat in seiner Stellungnahme schon ausgeführt, dass das eine oder andere in diesem Entwurf nicht gelingt. Deswegen wäre meine Frage: Was finden Sie kritikwürdig an der sogenannten Fortentwicklung der Strafprozessordnung in dieser Legislatur und was wünschen Sie sich für die nächste?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Bayram. Der Nächste ist Herr Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank an die Herren Sachverständigen und an die Frau Sachverständige. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Moldenhauer bitte, und zwar zum einen zum geplanten § 95a StPO-E – die Zurückstellung der Benachrichtigung der Beschlagnahme. Da würde mich aus Ihrer Praktikerperspektive interessieren, warum genau eine solche Regelung aus Ihrer Sicht erforderlich ist und ob Sie die Regelung hier für tauglich halten. Und die zweite Frage wäre zur automatischen Kennzeichenerfassung, da gibt es ja durchaus Kritik, dass der Gesetzestext hier verfassungsrechtlich bedenklich verfasst wäre. Da wäre meine Frage, wie Ihre Einschätzung ist, ob wir uns hier an die verfassungsrechtlichen



Vorgaben, insbesondere vom Bundesverfassungsgericht, halten. Herr Dr. Ecker wäre sogar bereit, noch weiter zu gehen beim Anwendungsumfang. Insofern würde mich da Ihre Einschätzung interessieren. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Dr. Fechner, danke schön. Der Letzte aus der ersten Runde bisher ist Herr Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Isak und an Herrn Südbeck. Das Wesentliche zur Änderung der Vorschrift über den Zustellungsbevollmächtigten haben Sie meines Erachtens nach zwar gesagt, aber mich würde in dem Zusammenhang noch interessieren, wie Sie Folgendes einschätzen: Der Gesetzentwurf spricht ja davon, dass die Verbesserung des Zustellwesens, insbesondere durch die Möglichkeit im Schengen-Raum beispielsweise einen Strafbefehl durch ein Einschreiben mit Rückschein zustellen zu können, ausreichend sei, um zu gewährleisten, dass die Endverfügung dann auch entsprechend ankommt. Der Gesetzentwurf begründet das damit, dass es allerdings notwendig sei, ich zitiere, dass die Beamten auf eine „valide zustellungsfähige Anschrift des Beschuldigten“ achten. Meine Erfahrung aus vielen Bereitschaftsdiensten lehrt mich, dass es nicht so ganz einfach ist, morgens um 2 Uhr eine valide zustellungsfähige Anschrift des Beschuldigten zu beachten. Wie sehen Sie das denn?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Herr Müller. Der Nächste ist Herr Dr. Martens per Webex.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Herr Vorsitzender, ich habe zwei Fragen an den Sachverständigen Conen. Da wurde einmal die Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 4a StPO-E dahingehend problematisiert, dass die möglicherweise insofern unzureichend ist, als der falsche Eindruck erweckt wird, man könne Geld sparen, indem man auf die Beiordnung eines Pflichtverteidigers verzichte. Muss das so formuliert sein aus Ihrer Sicht oder entsteht dadurch nicht möglicherweise sogar gewollt der Eindruck, man könne Geld sparen, was in Wirklichkeit gar nicht der Fall ist? Denn der Betroffene hat es gar nicht in der Hand, ob ihm

ein Pflichtverteidiger bestellt wird oder nicht, das regelt die StPO. Ich halte das alleine schon aus Fairnessgründen für geboten, dass man das klarstellt, wenn dem so wäre. Es sei denn, Sie sagen jetzt, das sei zwingend so zu machen. Das würde ich allerdings so nicht nachvollziehen. Das andere ist die Frage der Reichweite von Beschlagnahmen und die Durchsuchung hier im § 95a StPO-E. Das betrifft dann Daten vor allen Dingen, aber die Reichweite einer solchen Durchsuchung bzw. Beschlagnahme ist nicht mehr eingegrenzt und in keiner Weise bestimmbar. Ist das ausreichend? Denn die Straftatenkataloge werden immer umfangreicher und sind längst in den Bereich der mittleren Kriminalität vorgedrungen, beschränken sich eben als Anlasstat nicht mehr auf Fälle schwerer Kriminalität. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint mir auch die Regelung des § 95a StPO-E gefährlich weit zu sein.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Herr Dr. Martens. Der Letzte ist Herr Dr. Brunner.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Herzlichen Dank. Meine Frage geht an Frau Çelebi. Frau Çelebi, Sie haben einmal zum Wohn- und Aufenthaltsort Ihre Stellungnahme abgegeben. Wir verbessern ja mit diesem Gesetz den Schutz von Zeuginnen und Zeugen ganz konkret durch Änderungen der Angaben zum Wohn- und Aufenthaltsort. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass gefährdete Zeugen in praktischer Hinsicht nur dann effektiv geschützt werden können, wenn die im Ermittlungsverfahren auch regelmäßig anzugebende vollständige Adresse geschwärzt wird. Welche Vorkehrungen, meinen Sie, sollten in diesem Zusammenhang getroffen werden, um den Zeugenschutz auch deutlich weiter auszubauen? Die zweite Frage richtet sich an die Vertretung und psychosoziale Prozessbegleitung, die Sie ansprechen. Sie fordern ja zu Recht, dass kostenfreie anwaltliche und psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgeweitet werden soll. Können Sie uns dazu die Erforderlichkeit besser erläutern? Insbesondere unter dem Lichte, dass wir heute durch die Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe schon ein wichtiges Instrument der Rechtsverfolgung haben. Oder





denken Sie, dass dies noch nicht die sachgerechte Prozessbegleitung sei?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Dr. Brunner, danke schön. Jetzt sind wir mit der ersten Runde durch und wollen mit den Antworten beginnen, wie gesagt, in umgekehrter Reihenfolge. Zunächst darf Herr Südbeck antworten, und zwar auf eine Frage von Herrn Müller, ich glaube zum Thema Zustellung. Herr Südbeck, bitte.

**SV Bernard Südbeck:** Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Aufnahme angeblicher Adressen oder tatsächlicher Adressen vernünftig klappt. Da gibt es nachts dann auf der Autobahn schon die Verständigungsschwierigkeiten, wir haben es häufig mit ausländischen Kraftfahrern zu tun. Hinzu kommt, dass wir einfach die Zustellung nicht vernünftig hinbekommen. Wir haben es sehr oft, dass wir Rückscheine nicht zurückerhalten, dass die Beschuldigten die Rückscheine im Ausland einfach nicht unterschreiben, dann kommen sie leer zurück. Also der Zustellungsnachweis gelingt nicht und das Meldewesen ist einfach in den Schengen-Staaten nicht so ausgeprägt wie in Deutschland. Das wäre Wunschdenken.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): O.k., danke schön. Herr Dr. Norouzi auf eine Frage von Frau Bayram, bitte.

**SV Dr. Ali Norouzi:** Die Frage war: Was ist kritikwürdig und was wünscht man sich? Man kann jetzt auf die ganzen Einzelregelungen eingehen, die Kollegen haben das schon getan, aber kritikwürdig ist einfach dieses gesamte Vorgehen, jetzt nochmal zum Ende der Legislaturperiode. Wir haben es ja erlebt, die Modernisierung war in der Mitte der Legislaturperiode, davor gab es die Praxistauglichkeit und jetzt gibt es nochmal die Fortentwicklung, und alles im Zweijahresrhythmus. Das ist eine gewisse Form der Hyperaktivität. Man lässt auch gar nicht zu, dass sich bestimmte Vorschriften erstmal in der Praxis bewähren und evaluiert werden können. Ich habe gestern eine Publikation verfasst und musste mich mit der Entstehung des Selbsthilfeverfahrens beschäftigen und habe da wirklich mit Erstaunen festgestellt, wie das in den 80er Jahren war. Da macht die Bundesregierung 1984 einen Gesetzentwurf und 1987 nimmt dann

dieser Ausschuss erst dazu Stellung und arbeitet wirklich detailliert die einzelnen Punkte ab und folgt nicht allem, wiegt ab und modifiziert. Also dieses Tempo der Gesetzgebung wäre natürlich schön. Ich weiß, dass es heutzutage nicht mehr möglich ist. Genauso ist die Forderung nach einer Gesamtreform, die wir immer wieder erheben, wahrscheinlich nichts, was heutzutage rechtspolitisch verwirklicht ist, weil dafür braucht man Zeit. Das kann man wahrscheinlich nicht innerhalb einer Legislaturperiode machen, dafür bräuchte man wirklich eine Kommission, die sich über die Diskontinuität hinweg mit den vielen Schwachstellen des Strafprozesses, der jetzt im 141. Jahr steht, beschäftigen würde – angefangen vom Ermittlungsverfahren, Transparenz in der Hauptverhandlung und dann das Rechtssystem insgesamt überdenken, mit Einschluss des Wiederaufnahmeverfahrens. So etwas passiert nicht und wir haben es einfach mit Stückwerk zu tun.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Herr Dr. Norouzi. Herr Dr. Moldenhauer hat zwei Fragen von Herrn Dr. Fechner.

**SV Dr. Gerwin Moldenhauer:** Vielen Dank. § 95a StPO-E – Praxistauglichkeit? Ja, ich habe mich gewundert, wie minimalinvasiv eigentlich die Veränderung vorgenommen worden ist und wie schön der Erfolg ist, dass man diesen Gleichklang herstellen kann, dass wir halt nicht vor dem Dilemma stehen, die Maßnahmen frühestmöglich offenzulegen, sondern dass man verdeckt weiterermitteln kann. Und es hängt ja auch vom Zufall ab, ob die Daten noch unter § 100a StPO fallen, die man von E-Mail-Konten holen möchte, oder ob es schon inaktive Konten sind und sie dann beschlagnahmt werden müssen. Und hier wird ein Gleichklang durch einen minimalinvasiven Eingriff hergestellt, was ich ganz deutlich befürworte. Nämlich durch die Zurückstellung, die wir ja im anderen Zusammenhang schon kennen, ich erinnere nur an § 101 Absatz 5 StPO. Ich finde, das passt ganz gut. Zur automatischen Kennzeichenauslesung und der Einschätzung aus verfassungsrechtlicher Sicht: Ja, da habe ich keine Bedenken, denn die wesentlichen Eckpfeiler „örtlich begrenzt“ und „nur vorübergehend“ sind Tatbestandsmerkmale geworden. Das ist auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angemahnt worden.



Man könnte über die Zeit diskutieren, dass der Gesetzgeber keinen bestimmten Zeitraum reingeschrieben hat, aber ich denke, das kann die Praxis ganz gut durch die Anwendung der Verhältnismäßigkeit lösen. Denn es ist im Einzelfall abzuwägen, wie schwer ist die Tat, wie schwer sind die Rechtsgutsverletzungen und wie lange möchte ich fahnden. Wir sprechen ja hier nur von dem Fahndungselement wie es jetzt im Entwurf ist. Wenn man natürlich noch aufzeichnen will, wäre das ein wesentlich schwerwiegenderer Eingriff und da müssten wir anders, denke ich, an die Sache rangehen. Aber so als Fahndungsinstrument habe ich da keine rechtlichen Bedenken.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Dr. Moldenhauer, vielen Dank. Als Nächstes Professor Knauer zu Fragen von Herrn Straetmanns, Stichwort Dolmetscher und Onlinedurchsuchung.

SV **Prof. Dr. Christoph Knauer**: Vielen Dank. Zunächst, weil es hieß „eine Frage an die beiden Rechtsanwälte“, ich bin auch Rechtsanwalt und Praktiker, das möchte ich nochmal betonen, nicht nur Wissenschaftler und Theoretiker. Vielen Dank für die Frage zur Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung. Das ist in der Tat eine ständige Ausweitung des Katalogs, der vom Hintergrund der Verhältnismäßigkeit bedenklich stimmt. Allerdings ist etwa der Menschenhandel natürlich von der Schwere entsprechend, auch Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz. Insofern habe ich eher Bedenken über die Einführung des bandenmäßigen Computerbetrugs und die weiteren Katalogtaten, die dort eingeführt werden. Erlauben Sie mir aber den Hinweis, dass meine Befürchtung, und mein Vorredner hat es eigentlich bestätigt, eine andere ist, nämlich dass durch die Neuregelung des § 95a StPO-E letztlich die strengeren Anforderungen an die Onlinedurchsuchung ausgehebelt werden. Und deswegen ist es auch die Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer, dass die Voraussetzungen beim § 95a StPO-E entsprechend sind, also der Richtervorbehalt nicht nur ein einfacher Richtervorbehalt ist und auch Bezug genommen wird auf eine klare Katalogtat. Die zweite Frage war die Frage nach der guten Fee. Das ist toll, wenn man beim Gesetzgeber sitzt und eine gute Fee haben soll. In der Tat haben Sie das in den

Andeutungen gehört: Ich glaube tatsächlich, wir bräuchten die Reform des Strafprozesses in der großen Form, weil ich den Satz der Begründung teile, dass wir an die modernen Anforderungen in vielen Bereichen nicht mehr angepasst sind mit der Strafprozessordnung, die noch aus einer ganz anderen Zeit stammt. Ein Beispiel, und das würde ich mir dringend wünschen, ist die Frage des Umfangs der Akteneinsicht. Wenn Sie sich in den großen Wirtschaftsverfahren die unendlich vielen Daten vorstellen, denen man sich bei den Beschlagnahmen ausgesetzt sieht, und der Frage, ob diese Daten Bestandteil der Akte sind oder nicht. Hier gibt es bei jeder Staatsanwaltschaft, bei jedem Oberlandesgericht regional unterschiedliche Sichtweisen; parallel die Diskussion bei der Telekommunikationsüberwachung. Wenn ich mir noch etwas wünschen dürfte, hätte ich mir natürlich gewünscht, das ist sicher auch ein Wunsch des Kollegen Conen, dass die Tatprovokation erheblich eingeschränkt wird. Ich halte es für ein Unding, dass es dem Staat möglich sein soll, Straftaten hervorzurufen, deren einziger Grund für die Bestrafung dann die eigene Hervorrufung ist. Zuletzt bin ich auch der Auffassung, dass wir im Rechtsmittelrecht einiges an Änderungsbedarf gehabt hätten. Das wäre der Wunsch an die nächste Legislatur. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Professor Knauer, vielen Dank. Der Nächste ist Herr Dr. Isak mit einer Frage von Herrn Müller auch zum Thema der Zustellung.

SV **Dr. Axel Isak**: Es sind ja zwei Probleme, die sich bei der Zustellung im Ausland ergeben. Die eine Frage ist: Habe ich die richtige Adresse? Die zweite Frage ist: Selbst wenn ich die richtige Adresse habe, funktioniert dann die Zustellung? Wenn die Adresse schon nicht stimmt, dann geht die Zustellung mit Sicherheit ins Leere. Wenn beides klappt, dann ist es natürlich prima und dann ist es, das will ich nicht verhehlen, der Zwischenschaltung eines Zustellungsbevollmächtigten allemal vorzuziehen. Nur, allzu häufig ist es die Erfahrung, die wir auch als Grenzstaatsanwaltschaft zum Beispiel im Verhältnis zu dem alten EU-Staat Frankreich machen, dass es an einem der beiden Punkte nicht klappt. Bei der Zustellung selbst, es wurde hier schon mehrfach gesagt, dass einfach die Rückscheine nicht



zurückkommen und man dann halt keinen Zustellungsnachweis hat. Aber das gravierendere Problem sehe ich in der Tat bei der Frage „Habe ich überhaupt eine zutreffende Adresse?“. Da kann ich eigentlich nur das, was Herr Südbeck gesagt hat, unterstreichen. Die Situationen, in denen diese Anschriften erhoben werden müssen, die sind, ich möchte fast sagen in aller Regel, so, dass die Polizei eben keine Möglichkeit hat, dann erfolgsversprechend weitere Nachforschungen anzustellen, sondern sie muss das nehmen, was ihr gesagt wird oder was man ihr unter die Nase hält. Und damit kommt man halt leider im Ergebnis häufig nicht weiter.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Dr. Isak, vielen Dank. An Herrn Dr. Ecker wurde keine Frage gestellt, aber an Herrn Conen, und zwar von Frau Bayram und von Herrn Dr. Martens.

SV **Stefan Conen**: Ich probiere mich bei der Frage der Kritik an der vergangenen Legislaturperiode kurz zu fassen. Kollege Dr. Norouzi hat es gesagt, auch Professor Dr. Knauer. Ich meine, dass wir als Verteidiger, als Anwälte erlebt haben, dass in den Entwürfen – dem Entwurf, aber auch mehr noch in den Modernisierungsentwürfen davor – Verteidigungs- und Beschuldigtenrechte in erster Linie aus der Perspektive eines potenziellen Missbrauchs dieser Rechte betrachtet wurden und unter der Lupe, was könnte missbraucht werden, in der Breite eingehengt wurden. Ich denke da insbesondere an das Beweisantragsrecht. Ich denke, dass umgekehrt bei den damit geschaffenen Regelungen ihrerseits nicht die Frage eines potenziellen „Missbrauchs des Missbrauchs“, will ich es mal nennen, – wenn zum Beispiel für die Ablehnung von Beweis-anträgen wegen Verschleppungsabsicht überhaupt kein Gerichtsbeschluss mehr erforderlich ist – in gleicher Weise bedacht wurde. Mein Gefühl, solange ich das begleite, ist, dass sich da die Gewichte mittlerweile massiv verschoben haben. Für die nächste Legislaturperiode, da kann man sich natürlich als Verteidiger Vieles wünschen, aber man ist ja jetzt auch nicht unbedingt demokratisch legitimiert, da rechtspolitische Ziele zu formulieren. Was man sich aber wünschen kann, ist das, was eigentlich im Koalitionsvertrag stand, nämlich dass Kriminalpolitik und auch Strafprozesspolitik evidenzbasiert geschieht. Das muss man

empirisch auch den Modernisierungen der letzten Zeit absprechen. Da wäre schon viel gewonnen, wenn das in der Zukunft passiert und wenn zum Beispiel dann auch Transparenz dahingehend einkehrt, dass die Dokumentations-pflicht der Hauptverhandlung in der nächsten Legislatur eingeführt wird, als eigentlich europäischer Mindeststandard. Die Frage nach den Belehrungsvorschriften nochmal: Ja, da habe ich mich in meinem Eingangsstatement zurückgehalten, ob die Belehrung des Beschuldigten, dass es ihn was kostet im Verurteilungsfall, sofern er einen Pflichtverteidiger nimmt, ihm das nicht mit einer gewissen List ausreden will. Da denke ich schon, dass die das will. In § 114b StPO-E ist sie völlig deplatziert, weil der Beschuldigte wie gesagt keine Kosten sparen kann. Man muss nur mal ein bisschen weiterdenken: Wenn der Beschuldigte, der ja ahnungslos ist und der mit Sicherheit nicht das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und die Pflichtverteidigergebühren kennt, den Polizisten, der vor ihm sitzt, fragen würde „Was kostet das jetzt, wenn ich da anrufe und so einen Pflichtverteidiger haben will?“, da wird er keine Auskunft kriegen. Das überfordert auch den wohlmeinendsten Polizisten, der mit den Belehrungsvorschriften jetzt da in so einer Beratungssituation ist. Das ist völlig an der Intention vorbei und sollte an all diesen Stellen gestrichen werden, denn das ist nichts, was der Beschuldigte sich leisten kann und soll, sondern Pflichtverteidigung ist etwas, was der Staat ihm schuldet. Deswegen ist dieser Hinweis deplatziert. Die weitere Frage: § 95a StPO-E, wie weit geht das, ist das nicht viel zu weitreichend? § 95a StPO-E regelt ja im Wesentlichen die Benachrichtigungspflichten, wenn man da Zugriffe hat. Ich teile aber die Bedenken von Herrn Dr. Martens, nämlich dass sich das ja auf vorläufige Sicherstellung aus Clouds und Ähnlichem beziehen kann. Wenn man sich vorstellt, was da für „Datenschätze“ lagern, dann wird nicht nur die Anlasstat gegebenenfalls Grund der Zurückhaltung sein, sondern da wird man möglicherweise auch noch mehr finden. Das ist ja ein voller Teich an potenziellen Zufalls-funden und da ist auch Niedrigschwelligeres dabei. Dass der Bürger möglicherweise nach einer sehr langen Zurückstellung so eine Art Gesamtrechnung für die Strafbarkeit seiner Cloud bekommt und keine Gelegenheit hatte, sich



vorher zu verteidigen, ist ein rechtsstaatliches Defizit und geht meines Erachtens zu weit.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Conen, vielen Dank. Die Letzte, die antworten darf, ist Frau Çelebi, und zwar auf die Fragen von Herrn Dr. Brunner, zwei Fragen zum Thema Zeugenschutz und psychosoziale Prozessbegleitung. Frau Çelebi.

Sve **Dilken Çelebi**: Vielen Dank, Herr Dr. Brunner, auch für diese Fragen. Der djb begrüßt, wie schon gesagt, die Verbesserung des Zeug/-innenschutzes. Allerdings besteht immer noch die Gefahr, dass die Adresse eben durch die Akteneinsicht an den Beschuldigten gelangen kann. Diese Gefahr muss unterbunden werden, indem Zeug/-innen beispielsweise frühzeitig auf ihre Rechte nach § 68 Absatz 2 StPO-E hingewiesen werden. In der Praxis tragen die Ermittlungsbeamten die vollständige Adresse eben in den Erfassungsbogen ein, zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung wissen aber die Gefährdeten/Verletzten oft gar nicht, dass dieser Erfassungsbogen dann über die Akteneinsicht an die Beschuldigten gelangen kann und damit auch ihre vollständige Adresse. Deshalb muss in § 68 Absatz 2 StPO die Möglichkeit normiert werden, anstatt einer ladungsfähigen Adresse die vollständige Adresse in einem Sonderheft der Ermittlungsakte zu separieren, das eben nicht der Akteneinsicht durch die Verteidigung unterliegt. Ferner muss die Möglichkeit geschaffen werden, die im Ermittlungsverfahren anzugebende Adresse nachträglich auch auf Wunsch zu schwärzen. Zur effektiven Gewährleistung des Schutzes der Zeug/-innen bedarf es aber auch der Schulung von Polizei und der Staatsanwaltschaft, um eben frühzeitig auf diese Rechte hinzuweisen. Das wird auch durch die Istanbul-Konvention so vorgesehen – der Schutz von Zeug/-innen. Und hier ist auch nochmal zu betonen, dass der Schutz von Zeug/-innen spiegelbildlich zu ihrer Pflicht besteht, zu erscheinen und auszusagen. Das ist die Schutzpflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass, wenn diese Pflicht besteht, dies auch nicht mit einer Schädigung für sie resultierend geschieht. Und im Übrigen, das bringt mich jetzt zur zweiten Frage, ist Ausdruck der Schutzpflicht des Staates unter anderem die psychosoziale Prozessbegleitung. Die zweite Frage bezog sich auf die kostenfreie anwaltliche

Vertretung und auf die psychosoziale Prozessbegleitung und die Probleme, die wir hier sehen. In Bezug auf die Beiordnung der anwaltlichen Vertretung sehen wir das Problem, dass für die erwachsenen Verletzten eines sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Absatz 1 und 2 StGB dieser Anspruch nicht besteht; nur in den Fällen eines besonders schweren Falles, aber nicht, wenn der Grundtatbestand erfüllt ist, oder auch nur nach § 397a Absatz 1 Nummer 4 oder nach Absatz 2 StPO, der eine Prozesskostenhilfeberechtigung voraussetzt, und aber auch die Tatsache, dass das Opfer seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann oder es ihm nicht zuzumuten ist, was in das Ermessen der Richter/-innen gestellt wird. Das führt dazu, dass grundsätzlich diejenigen benachteiligt werden, die nicht prozesskostenhilfeberechtigt sind, wobei die Prozesskostenhilfeberechtigung ohnehin strenge Voraussetzung hat. Aber auch unabhängig davon sind diejenigen benachteiligt, denen aufgrund guter Resilienz zugemutet wird, dass sie ihre Interessen auch ohne anwaltlichen Beistand wahrnehmen können, was teilweise dazu führt, dass Betroffenen, die von ihrem Ex-Partner gewürgt oder mit einem Gürtel geschlagen wurden, trotzdem gesagt wird, dass sie ohne anwaltliche Vertretung die Verfahren meistern können, was im Übrigen auch gegen die Wertung der Istanbul-Konvention verstößt, dass eine vorherige Intimbeziehung ...

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Jetzt konnten wir Sie die letzten 10 Sekunden nicht hören, Frau Çelebi. Sie hört uns, glaube ich, auch nicht. Frau Çelebi, wir versuchen mal, die technischen Probleme zu lösen. Die letzten 20 Sekunden konnten wir Sie schlecht hören. Jetzt hört sie auch gar nichts mehr. Kriegen wir das hin? Frau Çelebi, wenn Sie uns hören können, geben Sie uns mal kurz ein Zeichen, weil wir konnten Sie die letzten 30 Sekunden nicht hören. Gut, dann würde ich sagen, wir versuchen das technisch nochmal hinzukriegen. Dr. Brunner, waren Sie mit den Antworten soweit jetzt zufrieden?

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Ja, ich bin soweit zufrieden.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Okay, lassen wir es mal offen. Jetzt ist es so, wir haben keine weiteren Fragen, deswegen könnten wir zum Ende kommen. Wenn ich in die Runde schaue,



die Kolleginnen und Kollegen haben keine weiteren Fragen mehr gestellt. Dann darf ich mich bedanken bei allen Sachverständigen für Ihr Kommen und sowohl für Ihre einführenden Ausführungen als auch für die Beantwortung der Fragen. Das ist, glaube ich, eine gute Grundlage für die weiteren parlamentarischen Beratungen. Herzlichen Dank für das Erscheinen und einen

guten Nachhauseweg. Auch an diejenigen, die uns zugeschaltet waren, herzlichen Dank für Ihre aktive Teilnahme. Danke schön, die Sitzung ist damit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 16:08 Uhr

Ingo Wellenreuther, MdB



**Anlagen:**

**Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Dilken Çelebi</b>	<b>Seite 23</b>
<b>Stefan Conen</b>	<b>Seite 28</b>
<b>Dr. Alexander Ecker</b>	<b>Seite 26</b>
<b>Dr. Axel Isak</b>	<b>Seite 47</b>
<b>Prof. Dr. Christoph Knauer</b>	<b>Seite 60</b>
<b>Dr. Gerwin Moldenhauer</b>	<b>Seite 83</b>
<b>Bernard Südbeck</b>	<b>Seite 87</b>

Berlin, 14. April 2021

## STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.  
Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen  
Geschäftsstelle / Office:  
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin  
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022  
geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. März 2021

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. März 2021 (StPO-E). Der djB beschränkt sich in seiner Stellungnahme satzungsgemäß auf die gleichstellungspolitisch relevanten Teile des Entwurfs, die insbesondere die Regelungen zu den Verletzten betreffen.

#### 1. Verletztendefinition

Der djB begrüßt die Einführung einer Legaldefinition des Begriffs der „Verletzten“ in der StPO (S. 39 des Entwurfs). Die Einführung einer Definition ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU. Der djB hatte dies bereits in seiner Stellungnahme [„Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt“ \(St 18-18\)](#) vom 22. November 2018 gefordert. Der djB begrüßt die Formulierung, aus der hervorgeht, dass eine Tat noch nicht rechtskräftig festgestellt sein muss, um eine Person als „Verletzte“ einzustufen und dieser Rechte und Befugnisse zukommen zu lassen. Die nunmehr eindeutige gesetzliche Klarstellung kann Konflikten über die zutreffende Bezeichnung und einer dadurch hervorgerufenen eventuellen Verunsicherung der Betroffenen wie des Beschuldigten vorbeugen.

Inhaltlich fällt auf, dass sich die in § 373b Abs. 1 StPO-E vorgeschlagene Definition nicht an der Definition aus Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie orientiert, die ausdrücklich auf körperliche, geistige und seelische Schädigungen sowie einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat Bezug nimmt. Die vorgeschlagene Formulierung („in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben“) ist im Vergleich weiter, aber auch unbestimmter. Grundsätzlich können aber alle in der Richtlinie aufgeführten Beeinträchtigungen unter die vorgeschlagene Definition gefasst werden; eine solche Auslegung dürfte durch die explizite Inbezugnahme der Richtlinie in der Begründung auch hinreichend gewährleistet sein.

Zu begrüßen ist ferner die Erweiterung des Personenkreises auf zum Zeitpunkt des Todes in einem Haushalt lebenden nicht-ehelichen Lebensgefährte\*innen, ohne mit dem Opfer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt zu haben. Hierbei wird der Verzicht auf die in der

Opferschutzrichtlinie zusätzlich formulierte Voraussetzung einer „intimen Lebensgemeinschaft“ im Sinne des Opferschutzes (S. 100 des Entwurfs) begrüßt.

Erwägenswert erscheint jedoch im Hinblick auf eine vergleichbare Interessenlage eine entsprechende Anpassung der Vorschriften der Nebenklage gemäß § 395 StPO und § 397a StPO, welche ohne nähere Begründung laut dem Gesetzentwurf unberührt bleiben sollen (S. 100 des Entwurfs).

## 2. Angaben zu Wohn- und Aufenthaltsort

Der djb begrüßt ebenfalls die Verbesserung des Schutzes der Zeug\*innen, die zugleich Verletzte und deshalb potentiell in größerer Gefahr sind, mit den Änderungen bzgl. der Angaben zu Wohn- und Aufenthaltsort (§ 68 StPO-E; § 200 StPO-E, § 222 StPO-E).

Es wird auf die Problematik hingewiesen, dass gefährdete Zeug\*innen in praktischer Hinsicht nur dann effektiv geschützt werden können, wenn sie frühzeitig auf ihre Rechte nach § 68 Abs. 2 StPO hingewiesen werden und die Möglichkeit geschaffen wird, die im Ermittlungsverfahren regelmäßig anzugebende vollständige Adresse (siehe S. 57 des Entwurfs) nachträglich im Rahmen der Akteneinsicht durch den\*die Beschuldigte\*n oder dessen Verteidigung auf Wunsch zu schwärzen. Es sollte auch in § 68 Abs. 2 StPO die Möglichkeit normiert werden, anstatt einer anderen ladungsfähigen Adresse die vollständige Adresse in einem Sonderheft der Ermittlungsakte zu separieren, welches nicht der Akteneinsicht durch die Verteidigung unterliegt. In der Praxis tragen die Ermittlungsbeamten die vollständige Adresse im Erfassungsbogen ein, ohne auf die Möglichkeit nach § 68 Abs. 2 StPO überhaupt hinzuweisen. Zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung ist es gefährdeten Verletzten oft gar nicht bekannt, dass dieser Erfassungsbogen und damit ihre vollständige Anschrift auch über die Akteneinsicht an den\*die Beschuldigte\*n gelangen kann. Zur effektiven Gewährleistung des Schutzes von Zeug\*innen bedarf es daher der Schulung von Polizei und Staatsanwaltschaft, damit der Schutz frühzeitig greift. Da es sich insoweit um absolute Ausnahmefälle handeln dürfte, ist die Verteidigung in der Überprüfung der Glaubwürdigkeit des\*der Zeug\*in (S. 58 des Entwurfs) auch nicht übermäßig beschränkt – für die Überprüfung bedarf es regelmäßig nicht der Kenntnis der genauen Anschrift. Gegebenenfalls wäre für Ausnahmekonstellationen, in denen durch den\*die Beschuldigte\*n ein begründetes Interesse an der exakten Anschrift geltend gemacht werden kann, eine entsprechende Regelung zu Auskunftsansprüchen zu treffen.

## 3. Kostenfreie anwaltliche Vertretung und psychosoziale Prozessbegleitung

Der djb bedauert, dass im Zuge der Fortentwicklung des Strafverfahrensrechts die Gelegenheit verpasst wurde, die erwachsenen Verletzten eines sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 StGB und von Partnerschaftsgewalt mit einem Anspruch auf kostenfreie anwaltliche Vertretung und psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren auszustatten.

Durch die Einordnung eines sexuellen Übergriffs als Vergehen ist die Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO nur in den Fällen des besonders schweren Falles (§ 177 Abs. 6 StGB) möglich, nicht jedoch, wenn der Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB verwirklicht wurde. In diesen Fällen kommt nur noch eine Beiordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 StPO in Frage, wenn die Opfer ihre Interessen selbst nicht ausrei-



chend wahrnehmen können oder § 397a Abs. 2 StPO, was grundsätzlich alle Opfer benachteiligt, die nicht prozesskostenhilfeberechtigt sind. Auch unabhängig von der Prozesskostenhilfeberechtigung sind diejenigen benachteiligt, denen aufgrund guter Resilienz zugemutet werden wird, ihre Interessen ohne anwaltlichen Beistand wahrzunehmen. Gerichtsverfahren sind jedoch gerade bei Sexualdelikten, in denen oftmals eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt, für Verletzte in der Regel so belastend, dass eine anwaltliche Beiordnung nicht an mangelnder Prozesskostenhilfeberechtigung scheitern oder auch in diesem Fall nicht in das Belieben der jeweiligen Richter\*innen gestellt werden sollte. Ein Strafverfahren ist kein Parteiprozess; wenn Verletzte kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, steht es nicht in ihrem Belieben, ob sie aussagen oder nicht und gerade bei Sexualdelikten sind sie intensivsten Befragungen durch sämtliche Prozessbeteiligten ausgesetzt. Ihnen sollte insofern das Recht auf anwaltliche Vertretung zustehen.

Dies gilt auch im Hinblick auf die psychosoziale Prozessbegleitung. Jedenfalls aber sollte § 406g Abs. 3 S. 2 StPO auf die Fälle des § 397a Abs. 2 StPO ausgedehnt werden, wie der djb es bereits wiederholt gefordert hat.<sup>1</sup>

Ein Rechtsanspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung besteht derzeit nur in bestimmten, eng gefassten und zum Teil im Ermessen des Gerichts stehenden Konstellationen. Der Zugang zur kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung knüpft dabei nicht an den Bedarf an, sondern wird nur für bestimmte Gruppen von Opfern nach § 406g Abs. 3 S. 1 StPO gewährt. Nach der derzeitigen Regelung des § 406g Abs. 3 S. 1 StPO haben Personen, die als Minderjährige Opfer von Sexualstraftaten oder schweren Gewaltstraftaten (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO) geworden sind, einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Das ist zu begrüßen, allerdings ist diese begrenzte Beiordnungsmöglichkeit nicht sinnvoll. Die einfache sowie die gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB sind nicht vom Katalog des § 397a Abs. 1 StPO umfasst. Damit besteht in Fallkonstellationen, in denen es „ausschließlich“ zu Körperverletzungsdelikten nach §§ 223, 224 StGB kommt, per se keine Möglichkeit einer kostenfreien Begleitung, auch wenn das Opfer sich in einer schutzbedürftigen Lage befindet oder seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann.

Ebenfalls nicht erfasst ist die Nachstellung im Grunddelikt gemäß § 238 Abs. 1 StGB. Im Fall der Nachstellung ist eine Kostenbefreiung nur möglich, sofern die Verbrechenstatbestände nach Absatz 2 oder 3 der Norm verwirklicht sind.

Damit wird eine Vielzahl von Fällen der häuslichen Gewalt sowie die Nachstellung nicht von der Möglichkeit kostenfreier Prozessbegleitung erfasst. Gerade in diesen Fällen werden sich viele Opfer – insbesondere solche, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können – im Strafprozess in einer massiven Stresssituation befinden, sodass es hier zu eklatanten Schutzlücken kommt.

**Der djb fordert daher, dass das Recht auf kostenfreie anwaltliche und psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention ausgeweitet wird. Es muss eine umfassende Begleitungsmöglichkeit unabhängig von starren Kategorien von Betroffenen geschaffen werden.**

---

<sup>1</sup> „Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt“ (St 18-18) vom 22. November 2018.

#### 4. Änderungen des BGB

Die Erweiterung des §1361b Abs. 2 Satz 1 BGB um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung wird als konsequenter Gleichlauf mit dem strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung begrüßt.

#### 5. Erweiterung in § 1 Gewaltschutzgesetz

Der djb begrüßt ausdrücklich die Erweiterung in § 1 Gewaltschutzgesetz um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung. Diese – klarstellende – Novellierung wird den Schutz in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt klar verbessern und damit die Umsetzung der Istanbul-Konvention im deutschen Recht weiter verbessern.

Jedoch bedauert der djb, dass die in § 4 Abs. 1 GewSchG vorgesehene Strafbewehrung von Verstößen gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche ebenso wie gerichtliche Anordnungen in der Höhe der Strafandrohung nach wie vor zu niedrig ist. Eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe decken den Unrechtsgehalt der Taten nicht ab, erwecken den Anschein, es handele sich um ein Bagatelldelikt und verfehlen somit wohl ihre spezialpräventive Wirkung. Der djb fordert eine Anpassung des Strafrahmens auch für § 4 GewSchG.

#### 6. Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Berater\*innen in Fachberatungsstellen für Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt

Der djb weist darauf hin, dass bei dieser Gelegenheit verpasst wurde, das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO auf Opferberater\*innen in anerkannten Unterstützungs- und Fachberatungsstellen für Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt auszudehnen. Zwar unterliegen die meisten Opferberater\*innen einer Schweigepflicht, Ihnen kommt jedoch kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Damit können zum einen die Betroffenen in der Situation nicht von hundertprozentiger Vertraulichkeit ausgehen, obwohl den Betroffenen das Recht auf vertrauliche Beratung durch Opferunterstützungseinrichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie zusteht. Zum anderen laufen die Berater\*innen selbst Gefahr, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet wird. Es sollte entsprechend ein Zeugnisverweigerungsrecht für Opferberater\*innen von anerkannten Unterstützungs- und Fachberatungsstellen für Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt eingeführt werden.

#### 6. Gesetzliche Verankerung der Fortbildungsverpflichtung für Richter\*innen

Angesichts der expliziten Bezugnahme des Entwurfs auf die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU möchte der djb erneut auf die Forderung nach Fortbildungsverpflichtungen für Polizei, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen hinweisen (so bereits in der Stellungnahme „Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt“ (St 18-18)). Artikel 25 der Richtlinie und Artikel 15 Absatz 1 der Istanbul-Konvention sehen solche Fortbildungsverpflichtungen für Angehörige der Berufsgruppen vor, die mit den Opfern in Berührung kommen, um ein besseres Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu schaffen und einen unvoreingenommenen, respektvollen Umgang mit den Opfern zu gewährleisten. Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie hält explizit fest, dass eine solche Fortbildungsverpflichtung auch nicht die Un-

abhängigkeit der Justiz berührt. Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Fortbildungsverpflichtung für Richter\*innen wurde ferner vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages bestätigt.<sup>2</sup> Auch wenn einige Landesrichtergesetze dahingehend geändert wurden, regt der djb an, eine Fortbildungsverpflichtung auf Grundlage der Richtlinie und der Istanbul-Konvention auch auf Bundesebene im Deutschen Richtergesetz gesetzlich zu verankern.

Prof. Dr. Maria Wersig

Präsidentin

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)

Vorsitzende der Kommission Strafrecht

Dilken Çelebi, LL.M. (Turin)

Mitglied der Kommission Strafrecht

---

<sup>2</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, 2019, WD 3 - 3000 - 229/19.

Rechtsanwalt  
Stefan Conen  
Meinekestr. 3  
10719 Berlin

### **Stellungnahme für den DAV zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der nunmehr vorgestellte Entwurf ist in kurzer Abfolge der dritte dieser Legislaturperiode, der dem Titel nach den Anschein zu erwecken sucht, eine kohärente Fortschreibung der Strafprozessordnung für künftige Herausforderungen in Angriff zu nehmen (zuvor bereits das Gesetz für die „effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung“ des Strafverfahrens; Gesetz vom 17.08.2017; bzw. „Modernisierung“ des Strafverfahrens; Gesetz vom 10.12.2019).

Was bereits für seine Vorgänger galt, gilt auch für diesen Entwurf: es gelingt ihm nicht. Der DAV hat dies in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf dieses Gesetzesvorhabens bereits angesprochen. Statt sich erneut selbst zu zitieren kann man auch an *Jeßberger/Epik* in *StraFo* 2021, S. 1 ff., anknüpfen, die konstatieren, dass

„die Bilanz von 50 Jahren Strafprozessgebung ernüchternd ausfällt. Eine Gesamtreform ist ausgeblieben. Die zahlreichen Änderungen des Strafprozessrechts lassen sich nicht auf ein kohärentes Gesamtkonzept zurückverfolgen: 50 Strafgesetzgebung, 50 Jahre Stückwerk. In der Gesamtschau werden strukturelle Fehlentwicklungen erkennbar. Wenn Dynamiken der Erosion, in Grenzungen und die Steigerung der Punitivität das materielle Recht kennzeichnen, dann entspricht dem im Bereich des Prozessrechts der Rückbau von Beschuldigten Verteidigungsrechten, ohne dass damit ein signifikanter Gewinn an Zuverlässigkeit und Transparenz einherginge. In diesem Sinne ist der Anspruch vom „guten Gesetz“ nicht eingelöst.“

Dass der Gesetzgeber beispielsweise in § 111 mittlerweile bei den allfälligen Ergänzungen beim Buchstaben § 111q angekommen ist und bei der Reformdurchnummerierung des § 100 nunmehr bereits auf den Buchstaben k zurückgreifen muss, ist nicht nur eine Frage der Eleganz von Gesetzestechnik, obschon das Ganze in Unübersichtlichkeit und ästhetischem Charme an eine Reihenhaussiedlung mit entsprechender durch Buchstaben begleiteten Hausnummerierung erinnert. Auch der hiesige Entwurf kuriert etwa an den §§ 111 l, n und o StPO herum und an § 163f nunmehr § 163g StPO anreihen. Abseits der Gesetzgebungsästhetik bedeuten derartige Kaskadenparagraphen vor allem aber auch in ihrer Anwendung, zusätzlich erschwert durch vielfältige Querverweise, ein manifestes Problem für Justizpraktiker, sich durch den Blick ins Gesetz noch adäquat zuverlässig der Rechtslage zu versichern.

In dieses Muster fügen sich auch die legislatorischen Vorgaben des vorliegenden Entwurfs ein. Sie lassen das Versprechen des Koalitionsvertrages sich bei der Ausgestaltung kriminalpolitischer Vorhaben *evidenzbasiert* leiten zu lassen erneut vermissen. Es wird der vielmehr der Eindruck vermittelt, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum Ende der Legislaturperiode noch rasch eine kriminalpolitische Wunschliste der Strafverfolgungsseite abgearbeitet werden soll.

Ich gehe nachfolgend nur auf einzelne Änderungsvorschläge ein.

### **1. Zur Änderung des § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Nr. 4a StPO (Anpassung der Belehrungsvorschriften)**

Durch die Änderung wird § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4a dahingehend ergänzt, dass zwingend mit dem Hinweis auf die mögliche Kostenfolge des § 465 StPO zu belehren ist, mithin der verhaftete Beschuldigte den Eindruck bekommen wird, er könne durch den Verzicht auf einen Pflichtverteidiger Geld sparen. Diese Belehrung ist mindestens irreführend, was sich schon daraus ergibt, dass dem Beschuldigten bei einer sich an seine Vernehmung etwaig anschließenden Vorführung vor den Richter ihm vollkommen unabhängig von seinem Willen gem. § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO ein Verteidiger bestellt werden wird.

Tatsächlich hat der Beschuldigte regelmäßig keine Disposition über den Fall notwendiger Verteidigung, der eine Pflichtverteidigerbestellung nach sich zieht. Über diesen ist vielmehr anhand objektiver Kriterien abseits seines Willens

entschieden. Der eigene Antrag des Beschuldigten hat daher lediglich Bedeutung für den Zeitpunkt seiner rechtlichen Unterstützung durch Beiordnung eines Verteidigers. Ein Unterschied ergibt sich bei einem früheren Antrag regelmäßig weder hinsichtlich des Gebührenbetrages noch hinsichtlich der Person des Kostenschuldners.

Damit ist der Verweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO in § 114b StPO ein Schritt in die falsche Richtung, der vor allem auch die Intention und Vorgaben der Prozesskostenhilferichtlinie der EU (2016/1919) auf bedenkliche Weise zu konterkarieren droht. Denn die irreführende Belehrung lässt besorgen, dass verhaftete Beschuldigte in dem Irrglauben, sie könnten Kosten sparen, auf Verteidigung verzichten, die ihnen die EU-Richtlinie gerade garantieren will.

Es sei zudem der Hinweis erlaubt, dass belehrende Polizeibeamte den Beschuldigten regelmäßig weder die genauen Voraussetzungen der Beiordnung erläutern können noch gar in der Lage wären, dessen ggf. sachkundig erfolgende Nachfrage zu beantworten, was denn im Falle einer Beiordnung tatsächlich an Kosten für den Fall einer Verurteilung auf ihn zukämen, bzw. ob er sich diese Kosten durch jetzigen Verzicht auf eine Beiordnung ersparen könne.

Auch aus diesem Grunde ist die Belehrungspflicht über die Kostenfolge rechtsstaatlich untauglich, da sie dem Beschuldigten nicht nur per se, sondern auch im Falle von Nachfragen regelmäßig Steine statt dem Brot geben wird, das ihm die EU Richtlinie als europäischen Mindeststandard eigentlich verheißen wollte.

## **2. Vorgesehene Regelung der Geheimhaltung und Zurückstellung von Benachrichtigungen bei Beschlagnahme und Durchsuchung gem. § 95a StPO-E**

Der im Regierungsentwurf eingefügte § 95a StPO-E sieht in seinem Absatz 1 die Möglichkeit vor, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Beschlagnahmen und diesen ggf. vorausgehende Durchsuchungen bei Dritten vor der beschuldigten Person entgegen §§ 33 Abs. 3, 85 Abs. 2 StPO bis zum Abschluss der Ermittlungen geheim zu halten, jedenfalls so lange selbige zurückzustellen, bis

ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks eine Unterrichtung möglich sei. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Ermittlungsverfahren wegen einer „Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat“ handelt.

Gem. § 95a StPO-E kann nach dessen Absatz 6 dritten Personen verboten werden, über die von ihr wahrgenommenen Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten Auskunft zu geben. Gem. Absatz 7 der in Rede stehenden Vorschrift soll bei Verstößen hiergegen es möglich sein, Ordnungs- und Zwangsmittel gem. § 70 StPO verhängt werden können.

Die Ordnungsmittel sollen mithin auch nach der Gesetzesbegründung „strafähnlich“ ausgestaltet sein. Ein nach dieser Vorschrift unbefugter Offenbarer hat daher mit einer Haft von bis zu sechs Wochen zu rechnen (vgl. § 70 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EGStGB).

Ziel ist es offenbar ausweislich der Gesetzesbegründung, die mögliche Beschlagnahme – sowie vorläufige Sicherstellung gem. § 110 StPO – von insbesondere digitalen Beweismitteln, etwa aus datenspeichernden „Clouds“, Emails oder Messengerinhalten, E-Mailkonten, Nutzerkonten sozialer Netzwerke etc. vor dem Betroffenen geheim zu halten.

Dabei übersieht die Vorschrift, dass es sich etwa beim Auslesen einer Cloud um einen gleichsam unermesslichen Datenschatz handelt, der den Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht. Völlig unabhängig vom Anlassdelikt, das im Einzelfall schwerwiegen und ein solches nach § 100a StPO im dortigen Katalog enthaltenes sein mag, ist es bei einem derartigen „Datenaushub“ keinesfalls mehr ein Zufall, wenn den Ermittlungsbehörden weitere inkriminierende Inhalte in die Hand fallen, mögen es auch Erkenntnisse über Bagatelldelikte sein. Auch für diese gilt dann jedoch gleichermaßen die in § 95a StPO konzipierte Benachrichtigungssperre. Aus Anlass eines tatsächlich oder vermeintlich schwerwiegenden Delikts droht der Betroffene mithin vollkommen „gläsern“ und insgesamt als kommunizierende Person auf strafrechtliche Relevanz in nicht rechtsverjährter Zeit untersucht zu werden, ohne dass er diesbezüglich irgendeine Verteidigungsmöglichkeit hätte oder seiner Inkriminierung auch nur gewahr wäre.

Die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer speziell hierzu besorgt insoweit nicht ohne Grund einen Paradigmenwechsel im Strafverfahrensrecht, da aufgrund dieser Ermittlungsmethode und der in Rede stehenden Heimlichkeit auf längere Zeit das Ermittlungsverfahren insgesamt – noch – häufiger ein dem Betroffenen verborgenes bleibt, in welchem er ausgespäht wird.

Es ist ebenfalls zutreffend, wenn die geäußerte Kritik sich auch daran entzündet, dass der Gesetzgeber als betroffenes Grundrecht allein Art. 10 GG in den Blick nimmt und verabsäumt abzuwägen, dass daneben das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme durch die in Aussicht genommene Regelung ebenfalls betroffen ist.

Dass derartige Eingriffe künftig vonstatten gehen sollen, ohne dass die betroffenen Bürger ihr „prozessuales Urrecht“ gem. Art. 103 GG, das Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen können und diesen Eingriffen auch damit auf unbestimmte Zeit auch ohne die Möglichkeit nach Rechtsschutz nachzusuchen ausgesetzt sind, muss in einem sich liberal nennenden Rechtsstaat frapieren und ist abzulehnen.

### **3. Zur Einführung automatisierter KFZ Kennzeichenabgleichsysteme § 163g StPO-E**

Bei Lektüre der Vorschrift fällt auf, dass sie einen Beschuldigten voraussetzt, um und ihm zugeschriebene Kennzeichen verdeckt automatisiert sowie zeitlich und regional begrenzt mit denjenigen Fahrzeugen abzugleichen, welche zu diesem Zweck aufgebaute Erfassungsanlage passieren. Eine Speicherung der erfassten, aber ausgeschiedenen Kennzeichendaten ist hierbei nicht gestattet.

Die Begehrlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden bei der Nutzung dieses Ermittlungsinstruments dürften auf einen anderen Anwendungsschwerpunkt zielen: nämlich in Tatortnähe bei noch unbekanntem Täter möglichst rasch die KFZ-Kennzeichen zu erfassen, die sich dort bewegen, selbige dann zu speichern um einen Tatverdacht entweder im Nachhinein erst generieren oder einen solchen später indiziell erhärten zu können. Der Entwurf sieht bewusst davon ab, diese Möglichkeiten zu schaffen. Für die Strafverfolgungspraxis verspricht er daher eigentlich keine große Attraktivität. Das Anwendungsfeld und der Einsatz der



aufgrund dieser Regelung geplanten Maßnahmen wird absehbar sehr begrenzt bleiben.

Der Gesetzesentwurf sieht davon ab, dem eigentlichen Begehren einer flächendeckenderen und vor allem mit der Möglichkeit vollständiger Speicherung versehenen Regelung stattzugeben - und dies aus auch guten Gründen (vgl. BVerfG v. 18.12.2018 – 1 BvR 142/15).

Aus hiesiger Sicht ist jedoch absehbar, dass die mit dem Entwurf geplante Regelung nur ein Zwischenschritt ist, der diese technische Möglichkeit in die StPO implementiert. Es ist bereits jetzt absehbar, dass mit der strafprozessualen Einführung dieser Technik, selbige einen raschen legislatorischen Ausbau entsprechend der Wünsche der Strafverfolgungsbehörden zulasten der informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger erfahren wird. Hierzu wird es nicht viel mehr bedürfen als einiger spektakulärer Straftaten, in deren Anschluss die Strafverfolgungsbehörden monieren, die gebotene Aufklärung sei behindert oder gar unmöglich geworden, weil es unmittelbar nach Tatverübung noch keinen Beschuldigten gab und man im Umkreis des Tatorts daher die Kennzeichen gem. § 163g StPO weder scannen noch speichern durfte.

Da die jetzige Ratio einem solchen Begehren nicht nachzugeben so richtig wie der Anwendungsbereich und strafprozessuale Nutzen der in Aussicht genommenen Regelung überschaubar ist, sollte ein entsprechender strafprozessualer Einstieg gar nicht erst erfolgen. Der DAV lehnt die Einführung des § 163g StPO daher ab.

#### **4. Zur Ausdehnung des Verletztenbegriffes i.S.d. Legaldefinition in § 373b StPO-E**

Nach der Legaldefinition eines neuen § 373b StPO soll „Verletzter“ im Sinne des Gesetzes künftig jeder sein, der „durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt worden ist oder unmittelbar einen Schaden erlitten hat“.

Einem solchen Verletzten soll für den Fall, dass der Tod die direkte Folge einer Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gleichgestellt sein:

- Ehegatte bzw. Lebenspartner
- im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte
- Verwandte in gerader Linie
- Geschwister
- Unterhaltsberechtigte

Die in Aussicht genommene Regelung soll der Umsetzung gem Art. 2 der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) in nationales Recht Genüge tun. Sie birgt indes Friktionen mit der herkömmlichen Systematik der StPO:

Der geplanten Legaldefinition des „Verletzten“ ist eine Ausweitung des Verletztenbegriffes immanent. Denn mit einer nunmehr einheitlichen Definition eines Verletzten wird die vom Gesetzgeber bislang intendierte funktionale Unterscheidung zwischen den in verschiedenen Schweregraden Betroffenen aufgehoben und die für bestimmte Bereiche (wie etwa die Privatklage) bewusst eng gehaltene Definition auf nur noch äußerst entfernt Betroffene ausgedehnt.

Darüber hinaus wird der Verletztenbegriff, wenn er wie geplant der gesamten StPO zugrunde gelegt wird, auch im Rahmen von § 48 Abs. 3 StPO Geltung beanspruchen, der für Zeugen, welche zugleich Verletzte sind, eine Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit vorsieht. Insbesondere auch im Bereich der Privatdelikte schießt das Vorhaben damit weit über das Ziel hinaus.

Soweit beabsichtigt sein sollte, durch Einbeziehung weiterer Personen unter den künftigen Verletztenbegriff gleichsam eine Ausweitung von Rechtsfrieden zu erreichen, droht die in Rede stehende Norm dem jedenfalls dann zuwiderzulaufen, wenn es um den Täter-Opfer-Ausgleich als friedensstiftendes Mittel geht. Dessen Erreichen wird künftig deutlich erschwert werden. Denn bislang gilt schon nach der Rechtsprechung, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich nur dann Erfolg beschieden sein soll, wenn er sämtliche Verletzte inkludiert. Die teilweise Unbestimmtheit des Begriffs (in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt ist) wird es Beschuldigten, die künftig einen Täter-Oper-Ausgleich anstreben sehr schwer machen zu prognostizieren, ob der angestrebte Ausgleich wirklich mit all denjenigen Personen gelungen ist, die ggf. unter die neue Legaldefinition des Verletztenbegriffs fallen.

Da der Täter-Opfer-Ausgleich indes ein auch legislativ von großer Hoffnung begleitetes Instrument zur Schaffung von Rechtsfrieden ist, erscheint es aus hiesiger Sicht geboten, in dessen Rahmen den § 46a StGB sowie § 155a StPO den Begriff des Verletzten durch den des „Geschädigten“ zu ersetzen und ihn von der in Aussicht genommenen Legaldefinition des Verletzten zu entkoppeln, um ihn zu erhalten.

Gez. Conen, 13.4.2021



Generalstaatsanwaltschaft München • 80097 München

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht  
und Verbraucherschutz  
Konrad-Andenauer-Straße 1

10557 Berlin

per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Sachbearbeiter**  
Oberstaatsanwalt Dr. Alexander Ecker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PA 6 – 5410-2.2

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum  
12.04.2021

## **Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften BT-Drucksache 19/27654**

#### **I. Vorbemerkung**

Meine Stellungnahme zu dem vorbenannten Gesetzesentwurf ist geprägt von meinen langjährigen praktischen Erfahrungen als Staatsanwalt. Von 2013 bis 2015 habe ich bei der Staatsanwaltschaft Landshut Betäubungsmittelsachen, Banden- und Schleuserkriminalität sowie Staatsschutzdelikte bearbeitet. Von 2016 bis 2020 war ich bei der Staatsanwaltschaft Landshut Leiter der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Betäubungsmittel- und Schleuserkriminalität. Seit 2020 bin ich bei der Generalstaatsanwaltschaft München schwerpunktmäßig mit internationaler Rechtshilfe und Auslieferungsverfahren beschäftigt.

Ich beschränke meine Stellungnahme daher auf die Vorschriften, die aus Sicht der täglichen Ermittlungspraxis zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung von zentraler Bedeutung sind und die zum Zweck einer modernen und effektiven Strafverfolgung Nachbesserungen bedürfen.

## II. Zusammenfassung

### 1. §§ 99, 100 StPO-E

Die Schaffung einer Befugnisnorm für die Abfrage von Postsendungsdaten bei Postdienstleistern ist eine seit längerem ersehnte Forderung der Praxis. Dies gilt insbesondere für die dringend erforderliche Normierung einer Auskunftspflicht über Postsendungen, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Die Regelung geht aber nicht weit genug.

Es wäre dringend erforderlich, durch Erweiterung des Katalogs des § 99 Abs. 2 S. 2 StPO-E den Ermittlungsbehörden ein noch wirkungsvolleres Instrument zur Bekämpfung vor allem des organisierten Handels mit illegalen Waren mit Hilfe des Postverkehrs an die Hand zu geben. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, dass Daten über das **übergeordnete Geschäfts- bzw. Kundenverhältnis** vom Postdienstleister mitgeteilt werden. Weiter sind die Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung des Sendungsverlaufs anfallen sowie Höhe, Art und Weise der Zahlung des Entgelts und der Daten betreffend den Geldfluss bei Nachnahmesendungen notwendig.

### 2. § 163g StPO-E

Die Einführung einer Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Erhebung von Fahrzeugkennzeichen ist grundsätzlich begrüßenswert. Der aktuelle Vorschlag ist jedoch viel zu eng gefasst und der praktische Anwendungsbereich damit äußerst begrenzt. Für die Bedürfnisse der Praxis und zur Erhöhung der Effektivität der Strafrechtspflege wäre es aber von zentraler Bedeutung, die **Speicherung** der Daten und einen späteren Abgleich zu ermöglichen sowie die Kennzeichenerfassung auf **Ermittlungszwecke** auszudehnen.

### 3. § 132 StPO-E

Die geplante Änderung des § 132 StPO-E sieht bei Bürgern aus Schengen Staaten die Abschaffung der Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten vor. Dem trete ich entgegen, da dies einen gravierenden Eingriff in die bisherige Rechtslage beutet und nicht einer effektiven Strafverfolgung dient, sondern in der Praxis vielmehr erhebliche

Schwierigkeiten sowie erhöhten Arbeitsaufwand verursacht. Dem steht auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht entgegen, da den insoweit gestellten Anforderungen bislang durch eine angepasste und bewährte praktische Handhabung im Rahmen der Strafvollstreckung wirksam begegnet werden kann.

#### **4. §§ 68, 200 StPO-E**

Die Änderungen zur Verbesserung des Zeugenschutzes sind zu begrüßen. Die Frage, ob dem Zeugen gestattet wird, keine Angaben zur Anschrift und zum Wohn- und Aufenthaltsort zu machen stellt sich aber regelmäßig schon bei der polizeilichen Vernehmung, die von der Polizei eigenständig und ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird. § 68 Abs. 4 S. 4 StPO-E sollte daher zumindest dahingehend erweitert werden, dass (auch) die Polizei bzw. allgemein „die Strafverfolgungsbehörden“ die Meldesperre zu veranlassen haben.

## **II. Zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen im Einzelnen**

### **1. §§ 99, 100 StPO-E**

**1.1.** Die mit dem vorliegenden Entwurf geschaffene gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Strafverfolgungsbehörden zur Abfrage von Postsendungsdaten gegenüber Postdienstleistern ist in der jetzigen Form nicht ausreichend.

Der Handel im Internet und Darknet mit inkriminierten Waren, insbesondere Drogen und Waffen ist einer der größten Wachstumsmärkte im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität. Die kriminellen Organisationen nutzen die Anonymität, die ihnen Internet und Darknet bieten und betreiben ganze Firmengeflechte mit Angestellten, Verpackungs- und Frankierstraßen. Teilweise führen sie auch selbst eigene Paketshops. Mehr als 50% des Drogenhandels werden aktuell online abgewickelt. Nach den aktuellen Zahlen des Bundeskriminalamtes existieren derzeit über 100 Onlineshops im Bundesgebiet, die allein Neue Psychoaktive Stoffe im offenen Internet vertreiben. Gerade im Bereich der Neuen Psychoaktiven Stoffe ist die Anzahl der Drogentoten besorgniserregend. Jeder Shop hat tausende von Kunden. Täglich werden kisten- und sackweise hochtoxische

Postsendungen mit inkriminierten Waren bei den Postdienstleistern aufgegeben und von diesen ausgeliefert. Der Drogenhandel funktioniert heutzutage einfach und anonym online; für Strafverfolgungsbehörden schwer zu bekämpfen.

Die Postdienstleister sind die entscheidende Schnittstelle zwischen digitaler und analoger Welt und oftmals der einzige und entscheidende Ermittlungsansatz. Die Normierung einer Auskunftspflicht der Postdienstleister ist daher ganz wesentlich. Vor diesem Hintergrund wäre aber eine noch mutigere gesetzliche Regelung nicht nur wünschenswert, sondern notwendig.

**1.2.** Für eine effektivere Bekämpfung des Handels mit illegalen Waren über den Postverkehr wären folgende Ergänzungen des Katalogs gem. § 99 Abs. 2 S. 2 StPO-E essenziell:

**1.2.1.** Von zentraler Bedeutung für die Ermittlungen sind insbesondere die **Daten hinsichtlich der übergeordneten Geschäftsbeziehung** der Postdienstleister mit den Versendern. Diese sollen aber nach der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung gerade nicht von der neuen gesetzlichen Regelung umfasst sein. Nur mittels dieser Daten können organisierte Strukturen erkannt und bekämpft werden.

Im Zentrum der Ermittlungen steht nicht der einzelne Kunde, der sich ab und zu Drogen in Konsummengen bestellt. Das Problem ist die Organisierte Kriminalität, die den Onlinehandel als einen enormen Markt für sich entdeckt hat. Diese Täter missbrauchen das Postgeheimnis systematisch. Ohne Ausweitung der Auskunftspflicht lässt sich der Onlinehandel mit Drogen und Waffen nicht in den Griff bekommen. Zu den Onlinekunden der Organisierten Kriminalität zählen insbesondere junge Käufer bis hin zu Minderjährigen. Dem muss der Gesetzgeber mit Nachdruck Einhaltung gebieten.

Nach dem vorliegenden Entwurf können nur Daten abgefragt werden, die eine Postsendung eines Senders an einen Kunden betreffen. Die kriminelle Organisation, die hinter der Sendung steckt, kann damit aber nicht aufgedeckt werden. Jedenfalls diese Daten hinsichtlich der übergeordneten Geschäftsbeziehung müssen in den Katalog des § 99

Abs. 2 S. 2 StPO-E aufgenommen werden. Ohne diese Daten wäre die neue Vorschrift ein äußerst stumpfes Schwert.

**1.2.2.** Als neue Nummer 7 sollte in Absatz 2 Satz 2 aufgenommen werden:

„7. Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung des Sendungsverlaufs der jeweiligen Postsendung anfallen.“

Im modernen Postverkehr nutzen sowohl Empfänger als Versender der illegalen Waren in der Regel die Internet- bzw. App-basierte Sendungsverfolgung der Postdienstleister. Zur Nutzung dieser Dienste hinterlegen die Täter E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Auf Empfängerseite wird die Sendungsverfolgung häufig genutzt, um den Paketboten abzupassen, insbesondere, wenn die Lieferung nicht an die tatsächliche Anschrift des Empfängers erfolgt. Bei jeder Nutzung der Sendungsverfolgung durch den Täter fallen Daten an, die für seine Identifizierung sehr nützlich sind, vor allem IP-Adressen und die hinterlegten Telefon- und E-Mail-Daten. Mit Hilfe dieser Nutzungsdaten kann die Aufklärung des Sachverhalts maßgeblich verbessert werden.

**1.2.3.** Zudem ist der Katalog um die Daten im Zusammenhang mit Art und Höhe des für die Postdienstleistung gezahlten Entgelts sowie die Art und Weise der Zahlung zu ergänzen. Die professionellen Onlineshops bezahlen für ihre Unmengen an täglichen Sendungen häufig per elektronischem Zahlungsmittel. Über die Auskunft der Art und Weise der Zahlung des Entgelts lässt sich daher die Bankverbindung ermitteln, was weiter die Möglichkeiten zur Abschöpfung des durch die Straftaten erlangten Vermögens schafft. Immerhin verdienen die Onlineshops sehr viel Geld.

Die Höhe des Entgelts kann in Gesamtschau mit den Maßen und dem Gewicht einer Sendung Rückschlüsse auf deren Inhalt zulassen.

Weiter fehlen in dem Katalog die Daten, die im Zusammenhang mit einer Sendung per Nachnahme stehen. Die Kenntnis auf welche Konten das vom Postdienstleister kassierte Nachnahmeentgelt eingezahlt wird,



bietet wichtige Ermittlungsansätze und eröffnet die Möglichkeit für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen.

Diese angeregten Ergänzungen würden die Ermittlungspraxis erheblich erleichtern, ohne einen schwerwiegenden Eingriff in das Postgeheimnis darzustellen. Ohne eine Ausweitung des Katalogs des § 99 Abs. 2 S. 2 StPO-E profitiert am Ende nur die Organisierte Kriminalität.

## 2. § 163g StPO-E

- 2.1. Mit der geplanten Einführung von § 163g StPO-E wird der Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) nunmehr explizit im repressiven Bereich geregelt. Der aktuelle Gesetzesentwurf beschränkt deren Einsatz jedoch lediglich auf Fahndungszwecke und gestattet keine, auch nur kurzfristige, Speicherung. Der praktische Anwendungsbereich der neuen Vorschrift ist damit äußerst gering. Denn selbst für Fahndungszwecke ist die Vorschrift des § 163g StPO-E ohne Speicherungsmöglichkeit zu eng gefasst, da sie Ermittlungserkenntnisse voraussetzt, die zu einem Zeitpunkt, in dem ein Einsatz von AKLS sinnvoll wäre, in der Regel noch nicht vorliegen.

Beispielsweise ist ein Einsatz unmittelbar nach einem Terroranschlag nicht möglich, wenn die Täter mit einem Fahrzeug fliehen, aber das Kennzeichen nicht sofort ermittelt werden kann. Häufig liegen diese Erkenntnisse erst nach Befragungen von Zeugen oder der Auswertung von Aufnahmen von Überwachungskameras vor. Dies kann Stunden oder gar Tage dauern. Erst dann könnte die Fahndung nach dem Fahrer des Fluchtfahrzeugs mittels AKLS beginnen. Ohne Speicherung der Daten des automatischen Kennzeichenlesesystems auf der mutmaßlichen Fluchtroute ist nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ein Datenabgleich zu Fahndungszwecken dann aber nicht mehr möglich. Daher wäre zumindest eine Regelung erforderlich, nach der bei schwerwiegenden Straftaten bestimmte automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme auf gewissen Strecken in der Nähe zum Tatort, beispielsweise auf vermuteten Fluchtrouten, kurzfristig und mit beschränkter Dauer Kennzeichen im sogenannten **Aufzeichnungsmodus** erfassen können.

- 2.2. Das ist aber bei weitem nicht ausreichend. Vielmehr ist es dringend erforderlich, die Vorschrift auf **Ermittlungszwecke** auszudehnen, nebst Schaffung der Möglichkeit der Aufzeichnung von Fahrzeugkennzeichen für einen begrenzten längeren Zeitraum und des nachträglichen (manuellen) Abgleichs der Erkenntnisse im Rahmen des Strafverfahrens.

Eine entsprechende gesetzliche Ausweitung würde vor allem im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität zu einer effektiven Verbesserung führen. Beispielsweise könnte in komplexen Bandenverfahren wie Serieneinbrüche die Erforschung des Sachverhalts dadurch erleichtert werden, dass festgestellt wird, ob ein und dasselbe Kennzeichen immer wieder räumlich und zeitlich nahe am Tatort oder zur Tatzeit aufhältlich ist. Daraus können auch weitere Ermittlungsansätze zu Bandenstrukturen und Hintermännern gewonnen werden.

Zwar stellen die Erhebung und Aufzeichnung von automatisch erfassten Kennzeichen einen größeren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine gesetzliche Eingriffsgrundlage kann aber für diesen Fall mit strengen Eingriffsvoraussetzungen ähnlich wie bei Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation ausgestaltet werden. Dazu gehört insbesondere ein Anfangsverdacht für eine Katalogtat nach § 100a StPO, das Erfordernis, dass der Zweck der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist und dass die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Weiter ist für diese Maßnahme die Einführung eines Richtervorbehalts und eine Verweisung auf § 100e Abs. 1 S. 4 und 5 StPO zur Befristung und Verlängerung erforderlich. So können Bedenken gegen die Ausweitung des Einsatzes von automatischen Kennzeichenlesesystemen entsprechend der Bedürfnisse der Praxis von vornherein begegnet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für jeden Verkehrsteilnehmer offensichtliche Kraftfahrzeugkennzeichen im Gesetz sensibler behandelt werden als z.B. Telefondaten.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz der automatischen Kennzeichenerfassung besteht jetzt die Gelegenheit, den Anwendungsbereich dieses technischen Mittels viel umfassender und zukunftsorientiert zu regeln und die Strafprozessordnung um ein wertvolles Ermittlungsinstrument zur effektiven Aufklärung von Straftaten zu ergänzen. Dafür und für die Bedürfnisse der Praxis ist es daher unumgänglich, die Kennzeichenerfassung auf Ermittlungszwecke auszuweiten und die Speicherung der Daten und einen späteren Abgleich zu ermöglichen (sog. Aufnahmemodus).

Deutsche Strafverfolgungsbehörden sind derzeit bei der Aufklärung von schwerwiegenden grenzüberschreitenden Straftaten vielfach auf Daten der Verkehrsüberwachungssysteme und Mautdaten der benachbarten Staaten angewiesen. Dies ist ein unbefriedigender Zustand, der durch eine Ausweitung des Einsatzes von automatischen Kennzeichenlesesystemen zur Aufklärung des Sachverhalts und einer temporären Speicherung der Daten zumindest etwas verbessert werden kann.

- 2.3.** Im Entwurf der Bundesregierung sind die Ziffern der Absätze 3 und 4 gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

### **3. § 132 StPO-E**

- 3.1.** Die Neuregelung des § 132 StPO-E ist nachdrücklich abzulehnen. Der Gesetzesentwurf geht von einer idealtypischen Zusammenarbeit der Schengen Staaten im Bereich des Zustellungswesens aus. Dies trifft aber leider nicht zu. Im Gegenteil ist eine direkte Zustellung an einen Beschuldigten in Schengen Staaten häufig nicht möglich, weil das Zustellungswesen in seinem Wohnsitzstaat nicht funktioniert.

So kommen in einer Vielzahl von Fällen Rückscheine erheblich verspätet oder selbst nach mehrfach wiederholter Absendung gar nicht in Rücklauf oder sie sind nicht, unleserlich oder unklar (häufig „non réclamé“) ausgefüllt, so dass oftmals weder nachzuvollziehen ist, ob, wann, an wen und in welcher Form die Sendung übergeben oder ausgeliefert

wurde, noch von wem (Adressat, Angehöriger, Arbeitgeber, Nachbar, Postbediensteter) eine Unterschrift auf dem Rückschein stammt.

Direkte Zustellungen scheitern weiter häufig an falschen Angaben des Beschuldigten zu seiner ausländischen Wohnanschrift. In diesen Fällen helfen auch die grundsätzlich bestehenden Zustellungsmöglichkeiten im Schengen-Raum nichts.

Diese tiefgreifenden Schwierigkeiten können auch nicht dadurch begegnet werden, dass – wie die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung ihres Entwurfs ausführt – in der zukünftigen Praxis verstärkt darauf zu achten sein werde, dass eine valide zustellungsfähige Anschrift des Beschuldigten vorliege. Dies ist in der täglichen Praxis nicht realisierbar.

Die Angabe des Beschuldigten seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsortes betreffend sind – auch bei umfangreichen Recherchen und Erhebungen durch die Polizei – zum Teil nicht nachprüfbar. Eine auf dem Gebiet aller Staaten des Schengen-Raumes automatisierte Abfrage dieser Parameter zur Überprüfung einer validen zustellungsfähigen Anschrift ist aktuell nicht möglich. Die Anschriften in den Ausweispapieren sind häufig nicht aktuell, ein Wohnortwechsel wird oftmals nicht zentral erfasst.

Weiter ist zu bedenken, dass es in den Fällen des § 132 StPO-E um Kleinkriminalität und häufig um Verkehrsdelikte geht, in denen ein Haftbefehl gerade nicht in Betracht kommt, und daher ein längerfristiges Festhalten des Beschuldigten zur umfassenden Feststellung des Wohnsitzes mit Abklärungen im Ausland nicht möglich ist.

In der Folge müssen nach dem Gesetzesentwurf die zustellungsfähigen Anschriften der Beschuldigten zeit- und arbeitsaufwändig im Rechtshilfeweg ermittelt werden, was im Bereich der Massenkriminalität, insbesondere bei Verkehrsdelikten häufig unverhältnismäßig ist. Die Verfahren würden daher regelmäßig nach § 154f StPO vorläufig eingestellt werden. Der Eingriff der geplanten Gesetzesänderung in die bestehende bewährte Praxis würde somit zu erheblichen Verfolgungsdefiziten führen.

Ich spreche mich daher entschieden für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

**3.2.** Dem steht auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht entgegen, da den insoweit gestellten Anforderungen bislang durch eine angepasste und bewährte praktische Handhabung im Rahmen der Strafvollstreckung wirksam begegnet werden kann.

Soweit die Bundesregierung in der Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates gegen die Bedenken der Praxis ausgeführt hat, dass erhebliche Zweifel an der materiellen Vereinbarkeit des § 132 StPO-E mit dem Europarecht bestünden, weil Deutsche gegenüber EU-Bürgern/innen bevorzugt werden würden, ist dem zu entgegenen, dass es aus den dargestellten Erwägungen gewichtige sachliche Differenzierungsgründe gibt.

Solange es für Polizeibeamte keine Möglichkeit gibt, mit geringem Aufwand valide Auskünfte über die Anschrift des Beschuldigten zu erlangen, ist die bisherige gesetzliche Regelung des § 132 StPO-E beizubehalten.

#### **4. §§ 68, 200 StPO-E**

Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sind auf Zeugen angewiesen. Der Schutz von Zeugen und deren angstfreie Aussage ist daher in deren ureigensten Interesse.

Jedoch werden Bedenken angemeldet, soweit gem. § 68 Abs. 4 StPO-E ausschließlich die Staatsanwaltschaften künftig verpflichtet werden sollen, eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes zu veranlassen.

Da die Ermittlungen – und damit auch die Zeugenvernehmungen – in aller Regel selbständig und eigenverantwortlich durch die Polizei ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft zunächst rein faktisch keine Meldesperre veranlassen. Bei der Meldesperre handelt es sich ohnehin um eine präventive, gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme, die in die Zuständigkeit der Polizei und nicht der Staatsanwaltschaft fällt. Eine Melde-/Auskunftssperre im Bestand der Einwohnermeldedaten stellt eine Standardmaßnahme in Fällen berechtigten Zeugenschutzes dar. Diese wird bisher durch die spezialisierten Zeugenschutzkommissariate der (Kriminal-)Polizei übernommen. Dort ist im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften eine

große Beratungskompetenz für alle Fragen des Zeugenschutzes vorhanden. Daher sollte § 68 Abs. 4 S. 4 StPO-E zumindest dahingehend erweitert werden, dass (auch) die Polizei bzw. allgemein „die Strafverfolgungsbehörden“ die Meldesperre zu veranlassen haben.

Dr. Alexander Ecker  
Oberstaatsanwalt

*Dr. Axel Isak  
Leitender Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft Baden-Baden*

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften – BT-Drucksache 19/27654 –**

**hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen  
Bundestages am 14.04.2021**

**Vorbemerkung:**

Einleitend erlaube ich mir einen kurzen Hinweis auf die letzten Stationen meiner beruflichen Tätigkeit und damit die Perspektiven, aus denen ich mit dem Strafverfahrensrecht befasst war und bin und die naturgemäß auch meine Sicht auf den aktuellen Gesetzentwurf maßgebend beeinflussen: Seit 2012 bin ich Leiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden; zuvor (2007 bis 2012) war ich Vizepräsident des Landgerichts Karlsruhe und dabei Vorsitzender einer Großen Strafkammer. Von 2004 bis 2007 war ich Leiter des Referats für Strafverfahrensrecht im Justizministerium Baden-Württemberg. In den Jahren 2014 und 2015 habe ich auf Vorschlag des Justizministeriums Baden-Württemberg in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens mitgearbeitet.

**Allgemeines:**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ersichtlich nicht das Ziel, eine oder mehrere zentrale Leitidee(n) umzusetzen. Er greift vielmehr eine ganze Reihe von unterschiedlichen Punkten auf, in denen sich in jüngerer Zeit im Bereich des Strafverfahrensrechts Reformbedarf gezeigt hat oder solcher zumindest diskutiert

wird. Der Gesetzentwurf sieht so eine Vielzahl von Änderungen der Strafprozessordnung mit sehr unterschiedlicher sachlicher Tragweite, teilweise auch nur redaktionellen Anpassungen, vor. Ich verzichte daher auf eine umfassende Stellungnahme zu allen Punkten des Entwurfs und beschränke mich vielmehr auf diejenigen, die aus meiner Sicht von besonderer Bedeutung oder aber besonders diskussionsbedürftig sind. Keine detaillierte Stellungnahme gebe ich namentlich ab zu

- den vorgesehenen Änderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akte. Diese erscheinen mir prima facie plausibel. Mir – wie wohl den meisten in der Strafjustiz – fehlt es diesbezüglich aber bislang an hinreichender praktischer Erfahrung. Ganz sicher wird sich in diesem Bereich weiterer Nachsteuerungsbedarf ergeben, wenn die elektronische Akte in der Strafjustiz in großem Umfang eingeführt ist.
- den Anpassungen im Recht der Vermögensabschöpfung. Durchgreifende Bedenken sehe ich insoweit nicht. Zu begrüßen ist die in § 435 Abs. 4 StPO-E vorgesehene klarstellende Regelung hinsichtlich der Ermittlungen, die ausschließlich zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens zulässig sind.
- den in den §§ 58a, 168a 168b StPO vorgesehenen Regelungen bzgl. der Protokollierungsvorschriften;
- der Legaldefinition des Verletztenbegriffs (§ 373b StPO-E) und der sich daraus ergebenden Folgeänderungen. Das Fehlen einer solchen Legaldefinition hat nach meiner Wahrnehmung bislang nicht zu relevanten Problemen in der Rechtsanwendung geführt. Wenn aber aus europarechtlicher Sicht eine solche Regelung geboten erscheint, ist die vorgesehene Fassung aus meiner Sicht sachgerecht.



## **Stellungnahme zu ausgewählten Einzelregelungen des Gesetzentwurfs**

Näherer Betrachtung bedürfen aus meiner Sicht insbesondere folgende vorgesehenen Regelungen:

### **1. Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten (§ 95a StPO-E):**

Auf der Basis der in der Entwurfsbegründung zutreffend wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach in bestimmten Fällen der Beschlagnahme bei Dritten eine Verpflichtung zur Unterrichtung des Beschuldigten besteht, gibt es für eine Vorschrift der vorgesehenen Art fraglos ein erhebliches praktisches Bedürfnis.

Das Problem scheint mir allerdings darin zu liegen, dass wenig Klarheit darüber herrscht, in welchen Fällen konkret eine solche Benachrichtigungspflicht besteht (und sich dann gegebenenfalls die Frage nach deren Zurückstellung stellt). So ist auch der in § 95a StPO-E verwendete Begriff des „von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten“, der ersichtlich an den Begriff der „betroffenen Person“ in § 35 StPO anknüpfen soll, wenig scharf konturiert. Das zeigt sich insbesondere im Kontrast zu § 101 Abs. 4 StPO, wo der Kreis der jeweils zu benachrichtigenden Personen im Wesentlichen klar aufgeführt ist. Mit anderen Worten: Im vorliegenden Zusammenhang soll die Ausnahme geregelt werden, ohne dass wirklich Klarheit darüber herrscht, wie eigentlich die „Regel“ aussieht.

Nach meiner Wahrnehmung führt diese Unschärfe in der bisherigen Praxis dazu, dass nur in seltenen Fällen eine Benachrichtigung des Beschuldigten über eine bei Dritten durchgeführte Beschlagnahme erfolgt – und wenn, dann eher nach dem Zufallsprinzip als nach klaren Kriterien. So gesehen, wäre die vorgesehene Regelung trotz ihrer Unschärfe sicher geeignet, diesbezüglich das Problembewusstsein zu schärfen.

Im Übrigen räume ich ein, dass es schwierig ist, einigermaßen konkret zu regeln, in welchen Fällen eine Benachrichtigungspflicht besteht. Ein Rückgriff

auf die in der Entwurfsbegründung (S. 59) referierte Formulierung eines Eingriffs in die Eigentums- oder Besitzrechte des Beschuldigten wäre mit Blick auf die wichtigen Fälle der Datenbeschlagnahme (diese betrafen die beiden Ausgangsentscheidungen des Bundesgerichtshofs) unvollständig, wenngleich es in der Sache regelmäßig um Eingriffe in Eigentum oder eigentumsähnliche Rechte des Beschuldigten gehen wird. Insofern mag es angehen, die Konkretisierung der Fälle der Benachrichtigungspflicht der Rechtspraxis zu überlassen und sich – wie es der Geestentwurf tut – gleich der Frage der Zurückstellung der Benachrichtigung zuzuwenden. Deren Ausgestaltung wirft aus meiner Sicht allerdings ihrerseits Fragen auf:

- Die Beschränkung der Zurückstellungsmöglichkeit auf Fälle des Verdachts von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung erscheint zu eng. Die Beschlagnahme als solche ist eine Maßnahme mit einer geringen Eingriffsschwelle (grundsätzlich kann der Anfangsverdacht jeglicher Straftat genügen). Dass demgegenüber die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten über eine Beschlagnahme auf derart hohe Hürden treffen soll, überzeugt - gerade auch im Vergleich mit § 101 Abs. 5 StPO - nicht. Dass die Beschlagnahme grundsätzlich eine offene Ermittlungsmaßnahme ist, ist zwar richtig. Demgegenüber handelt es sich bei den in § 101 StPO aufgeführten Maßnahmen aber um solche mit einer oft sehr hohen Eingriffsintensität. Gleichwohl rechtfertigt in diesen Fällen die Gefährdung des Untersuchungszwecks per se die Zurückstellung der Benachrichtigung. Eine entsprechende Regelung sollte auch für § 95a StPO-E gefunden werden – ohne gesteigerte Anforderungen an das Gewicht der Straftat.
- Gleiches gilt für den Richtervorbehalt in § 95a Abs. 2 StPO-E: Die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 101 Abs. 5 StPO liegt in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Erst im Falle einer weiteren Zurückstellung über 12 Monate hinaus ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich (§ 101 Abs. 6 StPO). Eine ähnliche Regelung erscheint auch im Anwendungsbereich von § 95a StPO-E sachgerecht.
- Nicht recht geglückt erscheint die in § 95a Abs. 7 StPO-E vorgesehene Regelung für den Fall des Verstoßes gegen das in § 95a Abs. 6 StPO-E (diese Regelung ist per se zu begrüßen) geregelte Offenbarungsverbot:

Über § 95 Abs. 2 StPO würde diese Norm nämlich auf den gesamten § 70 StPO verweisen. Dessen Absatz 2 (Beugehaft) dient allerdings der Erzwingung einer (unberechtigt verweigerten) Handlung, während es im vorliegenden Zusammenhang um eine Sanktion für die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot geht. Sinnvollerweise kann deshalb nur auf § 70 Abs. 1 StPO (Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft) verwiesen werden. Zusätzlich kommt natürlich immer eine Strafbarkeit unter dem Aspekt einer (versuchten) Strafvereitelung in Betracht.

Die vorgesehene (Folge)Änderung in § 110 StPO-E erscheint sachgerecht.

## **2. Änderung der Regelungen über die Postbeschlagnahme (§§ 99, 100 StPO-E):**

Die Postbeschlagnahme hat lange Zeit eher ein Schattendasein unter den strafprozessualen Ermittlungsinstrumentarien gefristet. Ihre Bedeutung blieb weit hinter derjenigen (insbesondere) der Telekommunikationsüberwachung zurück. Das hat sich mit dem „Boom“ des Internet-basierten Versandhandels und dessen auch strafrechtlich relevanter Erscheinungsformen, namentlich der Geschäfte im und aus dem „Darknet“ und der teilweise auch gewerbs- und bandenmäßig begangenen betrügerischen Erlangung von Waren grundlegend geändert. Der Postbeschlagnahme kommt mittlerweile wieder erhebliche Bedeutung zu. Umso unbefriedigender ist es, dass sich die Postbeschlagnahme bislang auf Postsendungen beschränkt, die sich zum Zeitpunkt der Beschlagnahme im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Die vorgesehene Erstreckung der Auskunftspflichtung des Unternehmens auf Sendungen, die sich noch nicht oder nicht mehr in dessen Gewahrsam befinden (§ 99 Abs. 2 Satz 4 StPO-E) ist daher dringend geboten.

### *Beispiel:*

*Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine bestimmte Person im Darknet Betäubungsmittel verkauft und diese per Post versendet. Über eine Postbeschlagnahme lassen sich nach geltendem Recht einige wenige Postsendungen beschlagnehmen. Über die Vielzahl der Sendungen, die der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits in gleicher Weise versandt hat, können aber keine Erkenntnisse gewonnen werden. So gehen wichtige Erkenntnismöglichkeiten über den Umfang des*

*Handelns des Beschuldigten wie auch über die Empfänger der Sendungen, die vielfach ihrerseits mit der auf diesem Weg erworbenen Ware Handel treiben, verloren.*

Ob der jetzt vorgesehene Katalog der Daten, über die Auskunft zu erteilen ist (§ 99 Abs. 2 StPO-E) letztlich den Erfordernissen der Sachverhaltsaufklärung ausreichend Rechnung trägt oder ob sich insoweit Nachbesserungsbedarf ergibt, muss die Praxis zeigen. Die in den Ausschussempfehlungen des Bundesrats vorgeschlagene Ergänzung um Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung des Sendeverlaufs der jeweiligen Postsendung anfallen, befürworte ich.

Erwägenswert wäre aus meiner Sicht im Übrigen, in diesem Zusammenhang die Regelung des § 100 Abs. 3 StPO, wonach die Öffnung der Postsendungen grundsätzlich dem Gericht vorbehalten ist, zu modifizieren. Das Postgeheimnis ist fraglos ein wichtiges Grundrecht. Das ist aber beispielsweise das Fernmeldegeheimnis auch (beide sind in Art. 10 Abs. 1 GG gleichrangig geregelt). Und doch ist es in den Fällen der Telekommunikationsüberwachung selbstverständlich, dass die aufgezeichneten Inhalte zunächst einmal von der Polizei erhoben und ausgewertet werden. Warum demgegenüber die Öffnung von Brief- oder Paketsendungen nach wie vor dem Richter vorbehalten bleiben soll, leuchtet nicht wirklich ein und verkompliziert das Verfahren bei der Postbeschlagnahme erheblich.

### **3. Durchsuchungen zur Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO-E)**

Die vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum zeitlichen Rahmen der „Nachtzeit“ nahezu zwingend.

Eine Ausdifferenzierung der in § 104 Abs. 1 StPO geregelten Fälle, in denen eine Durchsuchung zur Nachtzeit zulässig ist, in der in den Ausschussempfehlungen des Bundesrats vorgeschlagenen Weise, würde ich indes für durchaus sachgerecht halten. Das gilt namentlich hinsichtlich des

Unterfalls einer wesentlichen Erschwerung der Erlangung von Beweismitteln ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit. Im Einzelfall kann es nämlich durchaus zweifelhaft sein, ob eine Konstellation, in dem nicht der Verlust von Beweismitteln droht, sondern ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit „lediglich“ der Zugang zu diesen erschwert ist (Stichwort: Verschlüsselung von Datenträgern), unter den Begriff der „Gefahr in Verzug“ subsumiert werden kann.

#### **4. Wegfall der Anordnung der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten für Beschuldigte mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens (§ 132 StPO-E)**

Alles, was in der Entwurfsbegründung zum Stand der strafrechtlichen Zusammenarbeit in Europe und speziell auch zu den Möglichkeiten grenzüberschreitender Zustellungen steht, trifft per se zu. Und wenn man eine zutreffende Wohnanschrift des Beschuldigten kennt, funktioniert das alles in vielen Fällen auch (wenngleich Theorie und Praxis diesbezüglich nicht selten erheblich auseinanderfallen). Das Problem liegt aber nicht in der strafrechtlichen Zusammenarbeit, sondern im Meldewesen, konkret in der (bislang fehlenden) Möglichkeit, Meldedaten bzw. Wohnanschriften schnell und unbürokratisch grenzüberschreitend zu überprüfen. Man muss dabei berücksichtigen, dass es sich bei den Fällen, in denen sich nach geltendem Recht die Frage einer Zustellungsvollmacht stellt, regelmäßig um Fälle der Alltagskriminalität handelt, in denen der Beschuldigte schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht längere Zeit festgehalten werden kann. Typische Beispiele sind Straßenverkehrsdelikte oder das Auffinden einer Waffe oder nicht allzu großer Mengen Betäubungsmittel im Fahrzeug des Beschuldigten. Dann stehen Polizeibeamte mit dem Beschuldigten irgendwo auf einem Parkplatz und dieser gibt eine Wohnanschrift an. Die Polizei hat in der Praxis keinerlei Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Angaben kurzfristig zu überprüfen. Und auch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können das im Nachgang nur mit hohem Aufwand – oder scheitern ganz. Als Grenzstaatsanwaltschaft kämpfen

wir regelmäßig mit der durch das fehlende einheitliche Meldewesen bedingten Schwierigkeit, Wohnanschriften in Frankreich zu ermitteln.

Fazit: Sobald wir eine europaweit abgestimmte Möglichkeit haben, schnell und unbürokratisch Wohnanschriften grenzüberschreitend zu verifizieren, kann auf das Instrumentarium der Zustellungsvollmacht gegenüber EU-Bürgern bzw. solchen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens verzichtet werden. Solange das allerdings nicht der Fall ist, sollten wir auf dieses Instrumentarium – trotz aller Probleme, die damit fraglos verbunden sind – nicht verzichten.

#### **5. Belehrungspflicht bei weiteren Beschuldigtenvernehmungen (§§ 136, 163a StPO-E):**

Ich sehe für die vorgesehene Ausdehnung der Belehrungspflicht keine Notwendigkeit; sie führt im Übrigen absehbar zu weiterem Verzögerungspotential im Hauptverfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der praktische Hauptanwendungsfall der vorgesehenen Belehrungspflicht auch bei weiteren Vernehmungen des Beschuldigten die in § 163a Abs. 4 StPO geregelte polizeiliche Beschuldigtenvernehmung ist.

Zunächst: Ich sehe kein Informationsdefizit, dem abgeholfen werden müsste. Die Beschuldigten wissen, wenn sie einmal belehrt wurden, was ihnen vorgeworfen wird und welches ihre Rechte sind. Entsprechend wird in der Praxis bei Folgevernehmungen vielfach nur in der gebotenen Kürze auf die bereits erteilte Belehrung Bezug genommen („Sie wissen ja, was Ihnen vorgeworfen wird und kennen Ihre Rechte“ – Kopfnicken). Der vorgesehenen gesetzlichen Regelung würde das künftig nicht mehr genügen.

Vor allem aber: Wird nach der jetzigen Rechtslage nicht erneut belehrt, bleibt das für das weitere Verfahren folgenlos. Unterbleibt eine solche Belehrung (oder auch nur deren Protokollierung) nach der jetzt vorgesehenen Regelung,

ist ein weiteres Feld für Beanstandungen und Diskussionen im weiteren Verfahren eröffnet.

*Beispiel:*

*In einem Ermittlungsverfahren wegen Unfallflucht haben sich noch einige ergänzende Fragen an den Beschuldigten ergeben; er wird folglich nochmals kurz polizeilich vernommen. Der vernehmende Polizeibeamte protokolliert die neuerliche Belehrung nicht. In der Hauptverhandlung widerspricht der Verteidiger der Verwertung der Angaben, die sein Mandant im Rahmen dieser ergänzenden Vernehmung gemacht hat. Der als Zeuge befragte Polizeibeamte kann sich naturgemäß nicht mehr daran erinnern, ob er (erneut) belehrt hat („Normalerweise mache ich das natürlich, aber ich habe so viele Vernehmungen“). Das Gericht muss jetzt über die Frage der Verwertung der Angaben des Beschuldigten entscheiden. Gegebenenfalls wiederholt sich das Ganze in der Berufungsinstanz. Und schließlich kann die Verwertbarkeitsfrage dann noch Gegenstand einer Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz sein.*

Die vorgesehene Ausdehnung der Belehrungspflichten scheint mir Ausdruck einer seit Längerem zu beobachtenden gewissen „paternalistischen“ Haltung gegenüber dem Beschuldigten zu sein: Auch der über seine Rechte informierte Beschuldigte soll um jeden Preis davor geschützt werden, sich voreilig zu äußern oder gar etwas Selbstbelastendes zu sagen. Ich halte diesen Ansatz generell nicht für richtig.

Die in § 136 Abs. 5 StPO-E vorgesehene Ergänzung ist aus meiner Sicht sachgerecht.

## **6. Automatische Kennzeichenerfassung (§ 163g StPO-E)**

Die vorgesehene Einführung der automatischen Kennzeichenerfassung trägt einem wichtigen praktischen Bedürfnis Rechnung. Ich gehe davon aus, dass sich die Zahl der Anwendungsfälle in Grenzen halten wird. In Einzelfällen ist das Instrumentarium aber geeignet, Personen, die besonders schwerer Straftaten verdächtig sind, aufzuspüren oder zu identifizieren. Und für diese Fälle sollte das Instrumentarium dann auch zur Verfügung stehen.

In ihrer Ausgestaltung primär als Fahndungsinstrumentarium ist die vorgesehene Regelung aus meiner Sicht sachgerecht.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates sollte allerdings erwogen werden, die automatische Kennzeichenerfassung in Fällen besonders schwerer Straftaten (terroristische Anschläge, Kapitaldelikte, bewaffnete Raubüberfälle) auch weitergehend zu Ermittlungszwecken nutzbar zu machen. Vielfach liegen in solchen Fällen im unmittelbaren Nachgang zur Tat noch keine Erkenntnisse bzgl. der Täter vor. Es gibt also noch keine Daten im Sinne des § 163g StPO-E, mit denen die automatisch erfassten Kennzeichendaten abgeglichen werden könnten. Man weiß nur – oder kann annehmen – dass die Täter geflüchtet sind, mutmaßlich mit einem Fahrzeug. In solchen Fällen besteht das Bedürfnis, die Kennzeichendaten auf den realistischere Weise in Betracht kommenden Fluchtrouten im regionalen Bereich des Tatortes zu erheben und für eine begrenzte Zeit zu speichern, um einen Abgleich mit gegebenenfalls nachträglich gewonnenen Ermittlungsansätzen zu ermöglichen. Eine gewisse Parallele zu der Funkzelleabfrage nach § 100g Abs. 3 StPO ist aus meiner Sicht insoweit durchaus naheliegend.

Die vorgesehene Folgeänderung in § 101 StPO-E erscheint sachgerecht.

#### **7. Frist zur Urteilsverkündung (§ 268 Abs. 3 StPO-E):**

Nach meiner – nunmehr freilich schon einige Jahre zurückliegenden – Erfahrung als Vorsitzender einer Großen Strafkammer spielt das Bedürfnis, das Urteil am ordentlichen Sitzungstag der Kammer verkünden zu können, in der Praxis keine große Rolle. Überhaupt (aber ich will nicht ausschließen, dass das bei anderen Gerichten anders gehandhabt wird) kommt dem ordentlichen Sitzungstag bei der Anberaumung von nachträglich erforderlich werdenden Fortsetzungsterminen keine wesentliche Bedeutung zu. Man muss da schlicht schauen, dass man überhaupt Termine findet, an denen alle notwendigen Beteiligten Zeit haben. Unter diesem Aspekt wäre also eine Änderung des § 268 Abs. 3 StPO nach meinem Dafürhalten nicht erforderlich.

Was aber durchaus vorkommen kann, ist, dass es schwierig wird, innerhalb der Frist des § 268 Abs. 3 Satz 2 StPO ausreichend Zeit zur Beratung, die ja unter



Einbeziehung der Schöffen vorstattgehen muss, zu finden. Das gilt namentlich dann, wenn – was keine Seltenheit darstellt – die Kammer parallel in anderen Verfahren verhandelt, also an einigen Tagen der Unterbrechungsfrist selbst „blockiert“ ist.

Demgegenüber kann die geltende Vorschrift ihren Zweck, die Urteilsberatung und die Entscheidung über das Urteil zeitnah an die Beweisaufnahme anzuschließen, vielfach ohnehin nur sehr unvollkommen erfüllen: Gerade in sehr lange dauernden Verhandlungen liegen die zentralen Elemente der Beweisaufnahme (etwa die Einlassung des Angeklagten und die Vernehmung der wesentlichen Tatzeugen) oft schon lange zurück, weil im Anschluss über viele Verhandlungstage nur noch prozessuale Anträge gestellt und beschieden bzw. ergänzende Beweiserhebungen zum Randgeschehen durchgeführt wurden. In solchen Fällen ist es für die Frage, wie präsent die zentralen Teile der Beweisaufnahme in der Urteilsberatung sind, nicht unbedingt entscheidend, ob die Frist nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zehn Tage oder drei Wochen beträgt. Betrachtet man andererseits die geschilderte Terminnot, die aus der geltenden Regelung immer wieder entstehen kann, so spricht aus meiner Sicht vieles dafür, das Fristenregime es § 268 Abs. 3 StPO insgesamt an dasjenige des § 229 StPO anzugleichen.

## **8. Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen**

Die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen (wie übrigens auch der Adressen von Schöffen) sind sachgerecht. Zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Klarstellung in § 200 Abs. 1 Satz 3 StPO-E (der über die Verweisung in § 222 StPO auch für die Namhaftmachung der Zeugen und Sachverständigen gilt). Die bisherige Formulierung („bedarf nicht“) konnte in der Tat zu dem Miss(Verständnis) führen, die Angabe der vollständigen Wochenschrift von Zeugen sei zwar nicht unbedingt nötig, aber doch zulässig. Soweit für mich ersichtlich, ist es allerdings mittlerweile gängige Praxis der Staatsanwaltschaften, in den Anklageschriften lediglich den Wohnort und nicht die vollständige Anschrift anzugeben. Die in

Baden-Württemberg und einer Reihe weiterer Bundesländer verwendete Fachanwendung „web.sta“ sieht das auch so vor.

Anzumerken ist allerdings, dass der Zweck dieser und aller weiteren Regelungen zum Schutz der Zeugen vor Bekanntwerden ihrer vollständigen Anschrift in der Praxis vielfach dadurch verfehlt wird, dass die vollständige Anschrift des Zeugen jedenfalls bei der ersten Vernehmung genannt und zur Akte genommen werden muss (so jetzt ausdrücklich in § 68 Abs. 1 StPO-E vorgesehen). Vielfach wird dem Beschuldigten daher die vollständige Anschrift des Zeugen im Wege der Akteneinsicht bekannt werden.

Nicht befürworten kann ich die in § 68 Absatz 4 Satz 5 StPO-E vorgesehene Regelung, wonach die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz zu veranlassen hat (und folgerichtig dann wohl auch nach Ablauf der Auskunftssperre eine neue Gefährdungsbewertung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Verlängerung der Sperre zu beantragen hätte):

Den Staatsanwaltschaften wurden in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl von Informations-, Hinweis-, Meldepflichten usw. aufgebürdet, die außerhalb der staatsanwaltschaftlichen Kernaufgaben liegen. Hinzu kommen umfangreiche Verpflichtungen zur Erstellung von Statistiken etc. Für sich genommen mag jede dieser Verpflichtungen keinen übermäßig großen Aufwand bedeuten. In der Summe sind sie aber durchaus geeignet, die originär staatsanwaltschaftliche Arbeit zu beeinträchtigen. Es ist daher an der Zeit, nur noch solche Zusatzaufgaben auf die Staatsanwaltschaften zu übertragen, die aus sachlichen Gründen zwingend von diesen wahrgenommen werden müssen. Das ist vorliegend nicht der Fall:

Die Veranlassung einer melderechtlichen Auskunftssperre ist in keiner Weise der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Insbesondere kann der Betroffene diese selbst beantragen, wobei er sich selbstverständlich der Unterstützung weiterer Personen bedienen kann. So wird etwa einem Zeugen, bei dem die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StPO vorliegen, regelmäßig ein anwaltlicher Beistand nach § 68b Abs. 2 StPO bestellt sein. Auch der jeweilige (zumeist

polizeiliche) Vernehmungsbeamte kann und soll den Zeugen auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre hinweisen.

Vor allem aber geht es bei der vorgesehenen Regelung – anders als bei den übrigen in § 68 geregelten Maßnahmen – nicht um Zeugenschutz im Strafverfahren (etwa in einer Vernehmungssituation, in der Hauptverhandlung usw.), sondern um eine präventive Maßnahme außerhalb des Strafverfahrens aus Anlass der Zeugenstellung. Solche Maßnahmen sind strukturell nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft und sollten es auch nicht werden.

#### **9. Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 StPO-E)**

Gegen die in § 345 StPO-E vorgesehene maßvolle Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist für Verfahren mit besonders langer Hauptverhandlung spricht aus meiner Sicht nichts. Demgegenüber würde ich der Einführung einer absoluten Höchstfrist für die Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe, wie vom Bundesrat angeregt, sehr zurückhaltend gegenüberstehen.

#### **10. Anhörung im Wege der Bild-Ton-Übertragung im Strafvollstreckungsverfahren (§ 463e StPO-E)**

Die vorgesehene Regelung zur audiovisuellen gerichtlichen Anhörung des Verurteilten und auch eines Sachverständigen im Strafvollstreckungsverfahren entspricht, wie sich aktuell zeigt, dringenden praktischen Bedürfnissen.

Baden-Baden, 07. April 2021

Dr. Isak



**Stellungnahme Nr. 68/2020**  
**November 2020**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften**

**Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)  
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg  
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo  
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz  
Rechtsanwältin Stefanie Schott  
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion  
Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Das BMJV hat mit Stand vom 6. Oktober 2020 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ veröffentlicht (nachfolgend „Ref-E“). Mit diesem Entwurf sollen „Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden“. Diese Regelungslücken werden beim Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken gesehen, aber auch im Recht der Postbeschlagnahme. Daneben soll nach Auffassung der Entwurfsverfasser<sup>1</sup> der Bedarf bestehen, „eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen weiteren Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie in sonstigen Gesetzen vorzunehmen“. Weitere Änderungen betreffen den Opferschutz; der Entwurf enthält insoweit eine gesetzliche Definition des Verletztenbegriffs innerhalb der StPO und die Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung in den Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes.

Die Bundesrechtsanwaltskammer („BRAK“) nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

### I.

#### Vorbemerkung

Der Ref-E definiert als „wesentliche verfassungsrechtliche Aufgaben“ der Strafrechtspflege wie folgt: „die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch de[r] Freispruch des Unschuldigen“. Die BRAK sieht sich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass zum einen neben der „Bestrafung“ auch ein wohlausgewogenes Instrumentarium anderer gesetzlicher Rechtsfolgen existiert und zum anderen in einem justizförmigen Verfahren all diejenigen freizusprechen sind, denen eine Schuld nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Zudem sieht sich die BRAK veranlasst, darauf hinzuweisen, dass es auch aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Aufgabe der Strafrechtspflege ist, Beschuldigtenrecht zu wahren und den Beschuldigten nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens zu degradieren. Der Freispruch ist die ultimative, aber nicht einzige Folge dieser Verpflichtung.

Nach der „Effektivierung“ (2017) und der „Modernisierung“ (Dezember 2019) nun also die „Fortentwicklung“ der Strafprozessordnung. Bereits das noch nicht einmal ein Jahr alte Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 enthält insgesamt zwölf Maßnahmen mit punktuellen Änderungen des Strafverfahrensrechts, welche die am 15. Mai 2019 von der Bundesregierung beschlossenen und „bereits sehr kleinteilig formulierten Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens umsetzen“.<sup>2</sup> Es fragt sich ganz grundsätzlich, ob tatsächlich jede (vermeintliche) „Regelungslücke“ neue Gesetze in dieser raschen Folge notwendig macht.

Daneben führte bekanntlich auch der „Opferschutz“ bereits zu hoher gesetzgeberischer Aktivität: In den letzten 16 Jahren gab es drei Opferrechtsreformgesetze (2004, 2009 und 2015) und ein Gesetz zur

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Claus, NSZ 2020, S. 57.

Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, 2013). Dennoch sieht auch in diesem Bereich der Ref-E weiteren Handlungsbedarf.

Aus diesem Reformeifer folgt ein erster Kritikpunkt: Gesetze können nur dann „praxistauglich“, „effektiv“ und „modern“ sein, wenn sie umgesetzt werden. Wenn die Rechtsanwender auf Seiten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft aber Schwierigkeiten bekommen, den Überblick zu behalten, wird nicht effektiviert, sondern eine ernstzunehmende Gefahr geschaffen. Die allseits beklagte Überlastung der Justiz lässt sich in der Wahrnehmung der BRAK nur zum Teil mit Personalknappheit und nur ganz selten mit ineffektiven Gesetzen begründen, aber eben durchaus auch mit von der Sache überfordertem Justizpersonal. Jede Reform erhöht die Anforderungen und greift in ein System ein, das eine gewisse Balance gefunden hat. Jede Reform muss sich daran messen lassen, ob der durch sie geschaffene Aufwand durch ihren Ertrag gerechtfertigt wird.

Vor diesem Hintergrund überzeugt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht. Er bleibt eine Rechtfertigung dafür, mit der StPO eine der für den bundesrepublikanischen Rechtsstaat wesentlichen Verfahrensordnungen nach kurzer Zeit erneut an vielen Stellen ändern zu wollen, schuldig. Auch die nachvollziehbaren Korrekturerfordernisse erscheinen nicht derart dringlich, dass sie nicht bis zur nächsten größeren Novellierung hätten zurückgestellt werden können. Andere Änderungen sind mit Beschneidungen von Beschuldigtenrechten verbunden, ohne dass eine überzeugende Begründung für deren Notwendigkeit erfolgt.

## II.

Im Einzelnen:

Besondere Beachtung und Kritik verdient zunächst die in dem Entwurf enthaltene *Reform der Reform* der Vermögensabschöpfung: die im Ref-E sog. „*Nachsteuerungen*“ (§ 73e des StGB, §§ 111k, 111o, 413, 421, 435, 459g StPO, § 31 RPfG) und daran anknüpfende Folgeänderungen im EGStGB, in der AO und im Einführungsgesetz zur AO.

1. Zunächst einmal soll mit der Änderung von § 459g Abs. 5 StPO der Schutz des „entreicherten“ Betroffenen im Rahmen der Vollstreckung von Wertersatzentziehungen beseitigt werden. Derzeit

*„unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit er Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre“ (§ 459g Abs. 5 StPO).*

In der Begründung des Entwurfs heißt es auf S. 33 zwar zunächst, das „*Absehen von der Vollstreckung ... aus Gründen der Verhältnismäßigkeit*“ solle demgegenüber mit der neu gefassten Regelung lediglich

*„offener formuliert werden, indem der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, als gesetzlicher Unterfall des Absehens von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen wird“,*

so dass „*die Ausbildung von Fallgruppen der unverhältnismäßigen Vollstreckung ... der Rechtsprechung überlassen werden*“ solle. Im „*Besonderen Teil*“ der Begründung des Gesetzesentwurfs wird dann allerdings (auf S. 94 f.) nicht allein die mit der Neuregelung verfolgte gesetzgeberische Absicht, sondern auch die damit verbundene Reichweite deutlich: Die bisherige „*pauschale*“ Anordnung gehe zu weit, weil sie dem Grundsatz „*Verbrechen darf sich nicht lohnen*“ widerspreche und denjenigen „*privilegiert, der die Tatbeute schnell verbraucht*“. „*Nur unter besonderen Umständen*“ – etwa bei Verlust „*infolge schwerer Krankheit*“ oder sonstigen nicht vom Betroffenen zu vertretenden „*schicksalhaften*“

Entwicklungen – könne eine Vollstreckungsanordnung der Wertersatz einziehung künftig noch als unverhältnismäßig angesehen werden.

Die BRAK hält es für äußerst bedenklich, dass in Fällen der Entreicherung nunmehr allein noch auf die letzte Auffangposition des „*zivilprozessualen Pfändungsschutzes*“ (S. 94) verwiesen werden soll, nachdem vor Inkrafttreten des „*Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*“ am 1. Juli 2017 sogar die Anordnung der Einziehung („Verfall“ nach damaliger Terminologie) selbst unterbleiben konnte (§ 73c Abs. 1 S. 2 aF StGB).

Die mit der beabsichtigten Änderung verbundenen Friktionen etwa auch mit dem Diktum, es handle sich bei der Wertersatz einziehung nicht um eine Strafe (vgl. Ref-E S. 91, nur „vermögensordnend“), werden in all den Fällen überdeutlich, in denen nur *vorübergehend* „etwas“ im Rahmen der Straftatbegehung „erlangt“ wird. Da die auf Tatbestandsebene anerkannte Einschränkung des nur transitorischen Besitzes<sup>3</sup> nur in eng umgrenzten Fallkonstellationen greift, sehen sich zahllose Beschuldigte hohen Einziehungsforderungen gegenüber, obwohl sie schon zum Zeitpunkt des Urteils über gar keinen Vermögensvorteil mehr verfügen. Dies mochte man mit Blick auf die Vollstreckungslösung in § 459 Abs. 5 StPO noch für vertretbar halten, die Neuerung im Ref-E gerät in diesen Fällen aber in einen Konflikt mit dem Schuldprinzip.

Dies gilt umso mehr, als die mit dem Reformgesetz aus 2017 erfolgte Verschiebung vom materiellen Strafrecht in den Bereich der Vollstreckung eine Rückwirkung von Gesetzesänderungen deutlich erleichtert hat, indem die Regelung so dem Anwendungsbereich jedenfalls des § 2 StGB entzogen wurde. Vom BGH<sup>4</sup> wurde danach das Eingreifen des Rückwirkungsverbots erwogen, jedoch mit der Erwägung verworfen, dass das *obligatorisch*<sup>5</sup> ausgestaltete Vollstreckungshindernis gegenüber der zuvor mit § 73c Abw. 1 S. 2 aF StGB geltenden Rechtslage als milderes Gesetz anzusehen sei. Dieses Argument würde mit der im Ref-E beabsichtigte Gesetzesänderung nicht mehr greifen. Das bedeutet: Die Gerichte würden nunmehr für „Altfälle“ aus der Zeit vor dem 1. Juli 2017 *erneut* die Frage verbotener Rückwirkung zu prüfen haben. Und alle seither entstandenen Fälle wären wohl, dann systemwidrig, dieser Frage entzogen. Es muss auch insoweit bei der grundsätzlichen Kritik an der immer weitergehenden „Abschöpfung“ von überhaupt nicht mehr vorhandenen Vorteilen verbleiben.

2. Nicht weniger bedenklich erscheint (insbesondere auch wieder unter dem Aspekt der Rückwirkung) eine in dem Entwurf enthaltene *lex cum-ex II*. Bekanntlich hatte der Gesetzgeber gerade erst im sogenannten Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni dieses Jahres (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 31) den heutigen § 375a in die Abgabenordnung aufgenommen, der Folgendes anordnet:

*„Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“*

Zur Begründung hieß es seinerzeit im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundesrat Drucksache 329/20, S. 27):

---

<sup>3</sup> Zum Begriff: MüKoStGB/Joecks/Meißner, 4. Aufl. 2020, StGB § 73 Rn. 25.

<sup>4</sup> In den Beschlüssen vom 22.03.2018, 3 StR 577/17 und vom 15.5.2018, 1 StR 651/17.

<sup>5</sup> Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut von § 459g Abs. 5 S. 1.



*„Durch die Neuregelung wird eine Ungleichbehandlung behoben und steuerrechtliche Ansprüche werden künftig im strafrechtlichen Einziehungsverfahren genauso behandelt wie zivilrechtliche.“*

Wenig Beachtung hatte dabei zunächst die (zeitgleich mit Art. 7 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes) als § 34 in das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung eingefügte Übergangsregelung gefunden, mit welcher eine Rückwirkung auf Fälle mit bereits eingetretener Verjährung ausgeschlossen worden war. Offenbar hat dies nach Bekanntwerden öffentlichen Widerspruch auf sich gezogen (vgl. die Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 16. Juli 2020: „Cum-Ex-Skandal – Sie dürfen die Beute behalten“,<sup>6</sup> und vom 26. Oktober 2020: „Cum-Ex-Fälle verjähren doch nicht“<sup>7</sup>), so dass nun innerhalb kürzester Zeit die Weichen anders gestellt werden sollen.

Ohne Bezugnahme auf die bisherige (gerade einmal ein Vierteljahr alte) Regelung wird das Problem unter Verweis auf eine bis auf die fehlende Rückwirkung gar nicht bestehende (bzw. sich erst durch gleichzeitige Streichung des § 375a AO wieder ergebende) „Abschöpfungslücke“ (S. 109) mit Art. 11 Nr. 1 (Neufassung von § 73e Abs. 1 S. 2 StGB) schlicht noch einmal gelöst. Es fehlt dabei aber auch jeder Hinweis auf die nunmehr (mit Art. 12) angeordnete Rückwirkung in Art. 316 EGStGB, nach welcher für Altfälle nunmehr „abweichend von § 2 Abs. 5 des Strafgesetzbuches § 73e Absatz 1 Satz in der [neuen Gesetzesfassung] anzuwenden“ sein sollen.

Dabei steht nach wie vor die Vorlage des Bundesgerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht<sup>8</sup> im Raum, nach welcher die Anordnung der Rückwirkung des Reformgesetzes aus 2017 hinsichtlich der in § 76 a Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 S. 2 StGB sowie § 76 b Abs. 1 StGB getroffenen Regelungen für nicht mit den im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar erachtet wird. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hatte der Gesetzgeber dem noch Rechnung getragen, indem er nicht eine weitere problematische Rückwirkungsanordnung treffen wollte. Jetzt wird diese angemessene Zurückhaltung umstandslos aufgegeben.<sup>9</sup>

Die BRAK findet nicht nur diese widersprüchliche und klandestine Vorgehensweise problematisch, sondern insbesondere auch die hier einmal mehr zu beobachtende Tendenz, bei politisch populären Anliegen (hier: Aufarbeitung des „cum-ex“-Skandals) weit über den jeweiligen Anlass hinausreichende Abweichungen rechtsstaatlicher Garantien (hier: das Verbot echter Rückwirkung) vorzunehmen.

So wie auch hinsichtlich der Verfolgungsverjährung (etwa wiederholt für Missbrauchsdelikte mit § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB) lediglich *noch laufende* Verjährungsfristen verlängert werden (unbeschadet der Frage, inwieweit dies sich jeweils rechtspolitisch als sinnvoll darstellt), *nicht* jedoch *bereits abgelaufene* Verjährungsfristen neu in Gang gesetzt werden können, sollten auch hinsichtlich der Wertersatzeinziehung für Betroffene bereits eingetretene Rechtsfolgen Bestand haben. Die hinsichtlich der zeitlichen Geltung von Strafgesetzen in § 2 StGB getroffene Differenzierung zwischen Maßregeln der Besserung und Sicherung einerseits (Abs. 6: Rückwirkung erlaubt wegen des rein präventiven Charakters) und der Einziehung andererseits (Abs. 5: Rückwirkungsverbot des materiellen Strafrechts erstreckt sich auch

---

<sup>6</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-steuern-1.4969137> - zuletzt abgerufen am 28.10.2020.

<sup>7</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/steuerskandal-cum-ex-faelle-verjaehren-doch-nicht-1.5094653> - zuletzt abgerufen am 28.10.2020.

<sup>8</sup> siehe NJW 2019, S. 1891.

<sup>9</sup> Dies obwohl an *anderer Stelle* der Entwurfsbegründung (auf S. 33, zur Anwendbarkeit der Regelungen zur Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht) gerade erklärt wird, „*einer höchstrichterlichen Klärung nicht vorgreifen*“ zu wollen.

hierauf) duldet angesichts des sogenannten Bruttoprinzips,<sup>10</sup> mit dem die Einziehung prinzipiell über die bloße Rückführung unerlaubt erlangter Vorteile hinausgreifen soll, keine Aufweichung.

3. Auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 421 StPO ist abzulehnen. Der Ref-E bleibt eine nachvollziehbare Begründung dafür, dass ein Absehen von der Einziehung unter dem Gesichtspunkt, dass sie neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel nicht ins Gewicht fällt, in Fällen der rein vermögensordnenden Einziehung nach Maßgabe der §§ 73 ff. StGB nicht in Betracht kommt, schuldig. Wenn nach § 154 StPO von der Verfolgung einer *Tat* und damit einer möglichen *Bestrafung* abgesehen werden kann und insoweit nicht einmal *Verbrechen*<sup>11</sup> von dieser Möglichkeit ausgenommen sind, überzeugt es nicht, der Praxis ohne ausführliche Begründung diese Möglichkeit ökonomischer Verfahrensgestaltung im Bereich einer bloßen strafrechtlichen *Maßnahme* zu nehmen.

### III.

Die BRAK hat keine Bedenken gegen die Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68 Abs. 1, 68 Abs. 4 StPO-E und § 200 Abs. 1 S. 3 StPO-E); das Gleiche gilt für die Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung in den Rechtsgutsschutz des GewSchG und den Schutz der Schöffendressen im GVG (§ 36 Abs. 2 S. 2 GVG).

### IV.

#### **Klärung der bisherigen Streitfrage zu § 99 StPO**

Die mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 zu schaffende Klarheit darüber, dass Postdienstleister Auskünfte auch über Sendungen, die sich nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden, erteilen müssen, wird von der BRAK grundsätzlich begrüßt. Es ist aber anzumerken, dass gesetzliche Regelungen, die zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigen, Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs präzise festlegen müssen. Es ist zu bezweifeln, ob die Begründung im Ref-E, es solle eine Lücke geschlossen werden, „um eine effektive Strafverfolgung auch in Zeiten des vermehrten Online-Versandhandels zu gewährleisten, der immer öfter auch den Versand von inkriminierten Gegenständen über das besonders abgeschottete sogenannte Darknet umfasst“, diesen Anforderungen gerecht wird. Mit „effektiverer Strafverfolgung“ lässt sich letztlich jede Verschärfung bestehender Normen umstandslos rechtfertigen.

### V.

#### **Vereinheitlichung des Begriffes der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Abs. 3 StPO)**

Die BRAK begrüßt die jahreseinheitliche Fassung der „Nachtzeit“ in § 104 StPO auf den Zeitraum von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens und die damit verbundene Verlängerung derselben in den Monaten April bis September.

---

<sup>10</sup> § 73d Abs. 1 S. 2 StGB

<sup>11</sup> Oder auch das Absehen von lebenslanger Freiheitsstrafe bei bereits vorliegender entsprechender Verurteilung im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, vgl. KK-StPO/Diemer, 8. Aufl. 2019, StPO § 154 Rn. 8.

**VI.****Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b StPO**

Auch die Änderungen in § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und S. 3 werden von der BRAK begrüßt.

Die in § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO beabsichtigte Neuregelung begegnet dagegen Bedenken. Der Hinweis auf eine mögliche Kostenfolge im Falle der späteren Verurteilung ist insofern irreführend, als dass (mindestens zu einem erheblichen Teil) Kosten in den seit der oben genannten Gesetzesänderung nicht eben seltenen Fällen der Pflichtverteidigung ohnehin entstehen. Damit wird die Gefahr geschaffen, dass Verhaftete zunächst aus Furcht vor Kosten im Rahmen polizeilichen Zugriffs auf anwaltlichen Beistand und damit entscheidende Rechte verzichten, und später, weil vor Gericht ein Fall des § 141 Abs. 2 StPO gegeben ist, das Risiko der Kostentragung (jedenfalls der Pflichtverteidigervergütung) doch tragen müssen.

**VII.****Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)**

Dass der Beschuldigte im Fall mehrerer Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder erneuten Vernehmung auf die in § 136 Abs. 1 genannten Gesichtspunkte hingewiesen und über die dort genannten Rechte belehrt wird, wird von der BRAK uneingeschränkt begrüßt.<sup>12</sup>

Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, einen Beschuldigten in geeigneten Fällen auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 58b StPO) zu vernehmen. Wünschenswert wäre, mindestens in Fällen erheblicher Vorwürfe (etwa Verbrechen), diese Möglichkeit als Regelfall, dessen Ausnahme einer Begründung bedarf, auszugestalten.

Ebenfalls wird begrüßt, dass hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten das Recht zusteht, auch im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren die in § 186 GVG vorgesehenen Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

**VIII.****Regelung des Fahndungseinsatzes von Automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS), § 163g Ref-E**

Die Begründung im Ref-E für die vorgesehene spezialgesetzliche Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken ist besonders ausführlich. Die Entwurfsverfasser verweisen zu Recht auf die verfassungsgerichtlichen Anforderungen<sup>13</sup> an eine verhältnismäßige Ermächtigungsgrundlage und stellen diese auch ausführlich und zutreffend dar. Vor diesem Hintergrund überrascht die nicht weiter erklärte oder gar rechtlich abgeleitete Behauptung, „ein Richtervorbehalt“ sei „aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich“ (Ref-E S. 67).

---

<sup>12</sup> Diese Notwendigkeit war angesichts des bisherigen Gesetzeswortlauts bestritten, vergleiche nur KK-StPO/Diemer, 8. Aufl. 2019, StPO § 136 Rn. 5: „Bei erneuter Vernehmung durch den Richter im selben Verfahren braucht die Belehrung nach Abs. 1 nicht erneut erteilt zu werden (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 1; aA Rogall in SK-StPO Rn. 3, 4)“.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15.

Unerwähnt bleibt auch die Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder<sup>14</sup> vom 6. November 2019:

*„Die DSK lehnt Vorschläge ab, die auf die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für derartige strafprozessuale Maßnahmen abzielen. Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung stellen bereits die automatisierten Kfz-Kennzeichen-Kontrollen zur Fahndung nach Personen oder Sachen einen Eingriff von erheblichem Gewicht dar, selbst wenn die Kfz-Kennzeichen unverzüglich spurlos gelöscht werden. Eine längerfristige Aufzeichnung sämtlicher Kennzeichen begründet demgegenüber einen deutlich schwerwiegenderen Grundrechtseingriff.“*

Dem ist aus Sicht der BRAK nichts hinzuzufügen. Wenn sich aber über dieses gewichtige Votum schon hinweggesetzt wird, ist der Einsatz dieser technischen Mittel jedenfalls zwingend einem Richtervorbehalt zu unterwerfen.

## **IX.**

### **Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)**

Insoweit begrüßt die BRAK, dass der Ref-E den vielerorts geäußerten Bedenken, vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens stehe noch gar nicht fest, ob jene/r „Verletzte“ tatsächlich verletzt wurde, und wenn ja: wodurch und ggf. von wem (ganz abgesehen von den Fragen der materiellen Strafbarkeit),<sup>15</sup> Rechnung getragen hat: *„Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben“.*

\* \* \*

---

<sup>14</sup> Online abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20191106\\_ent-schlie%C3%9Fung\\_keine\\_autom\\_kennzeichenerfassung\\_dsk.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20191106_ent-schlie%C3%9Fung_keine_autom_kennzeichenerfassung_dsk.pdf) – zuletzt abgerufen am 28.10.2020.

<sup>15</sup> Vgl. nur Pollähne, MAH Strafverteidigung, Teil K. Zeugen und Verletztenbeteiligung § 56 Verteidigung bei Beteiligung von Verletzten Rn. 8.



## Stellungnahme Nr. 19 Februar 2021

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

#### Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff  
Rechtsanwalt Jürgen Pauly  
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg  
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo  
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz  
Rechtsanwältin Stefanie Schott  
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag  
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE  
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
DIE LINKE  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ,  
Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag  
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews,  
Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift  
HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I. Änderung des § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO

**Die BRAK spricht sich erneut<sup>2</sup> entschieden gegen die Beseitigung des Schutzes des enteicherten Betroffenen vor der Vollstreckung einer Wertersatzentziehung aus. Für die Änderung des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO besteht bereits kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Änderung begegnet darüber hinaus durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und das Schuldprinzip.**

### 1. Vorgeschlagene Regelung

Im Rahmen der Vollstreckung von Wertersatzentziehungen soll mit dem Regierungsentwurf der Schutz des enteicherten Betroffenen beseitigt werden. Derzeit unterbleibt nach § 459g Abs. 5 S. 1 StPO

*„auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.“*

Entgegen der geäußerten Kritik soll die Neuregelung lauten:

*„In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre.“<sup>3</sup>*

In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es zwar, das „Absehen von der Vollstreckung ... aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ solle lediglich

*„offener formuliert werden, indem der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, als gesetzlicher Unterfall des Absehens von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen wird“,*

sodass

*„die Ausbildung von Fallgruppen der unverhältnismäßigen Vollstreckung ... der Rechtsprechung überlassen werden“*

solle.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Hierzu bereits ausführlich die Stellungnahme der BRAK Nr. 68 aus November 2020, abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/november/stellungnahme-der-brak-2020-68.pdf>.

<sup>3</sup> Art. 1 Nr.- 55 RegE, S. 20.

<sup>4</sup> BegrRegE, S. 42.



Im „*Besonderen Teil*“ der Begründung des Regierungsentwurfs wird dann allerdings die Reichweite der Änderung deutlich: Die bisherige „*pauschale*“ Einordnung der Entreichering als Fall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung sei „*zu weitgehend*“, weil sie dem Grundsatz „*Verbrechen darf sich nicht lohnen*“ widerspreche und denjenigen „*privilegiert, der die Tatbeute schnell verbraucht*“. „*Nur unter besonderen Umständen*“, etwa bei Verlust „*infolge schwerer Krankheit*“ oder sonstigen nicht vom Betroffenen zu vertretenden „*schicksalhaften*“ Entwicklungen, könne eine Vollstreckungsanordnung der Wertersatzentziehung künftig noch als unverhältnismäßig angesehen werden.<sup>5</sup>

Die BRAK hält es für äußerst bedenklich, dass der Vollstreckungsschutz nunmehr allein noch wenige, schicksalhafte Sonderfälle betrifft und die letzte Auffangposition für die Mehrzahl der entreicherten Betroffenen der „*zivilprozessuale Pfändungsschutz*“ sein soll.<sup>6</sup> Für die Praxis bedeutet das zudem, dass gegen einen Täter, Teilnehmer oder Dritten, unter Umständen Jahre nach der Tat oder auch weitere Jahre nach Erlangung des Vermögensgegenstandes eine Einziehungsentscheidung noch vollstreckt werden kann. Die beabsichtigte Neuregelung entfernt sich in bedenklicher Weise von einem nachvollziehbaren rechtstaatlichen Ansatz, rechtswidrige Vermögensvorteile abzuschöpfen.

## 2. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Vor Inkrafttreten des „*Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*“ am 1. Juli 2017 konnte **auf Tatbestandsebene** sogar die **Anordnung** der Einziehung („Verfall“ nach damaliger Terminologie) nach der damaligen Härteklausel des § 73c Abs. 1 S. 2 aF StGB **unterbleiben** (und eben nicht erst in der Vollstreckung). Diese Begrenzung wurde erst 2017 auf die Vollstreckungsebene verschoben. Mit dem Regierungsentwurf soll nun, nicht einmal vier Jahre nach der äußerst umfassenden Reformierung der Vermögensabschöpfung, auch die letzte Möglichkeit eines Entreicheringseinwands nahezu gänzlich beseitigt werden. Dabei wurde von Seiten der Entwurfsverfasser ganz offensichtlich nicht einmal abgewartet und evaluiert, ob es insoweit überhaupt einen weitergehenden Regelungsbedarf gibt. Die BRAK hat hieran mehr als erhebliche Zweifel und lehnt auch schon aus diesem Grund den gesetzgeberischen Aktionismus in diesem Bereich ab.

## 3. Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot

Die BRAK hält die Änderung auch deshalb für äußerst bedenklich, weil die bisherige Fassung des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO und dessen Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Rechtsprechung als Voraussetzung dafür angesehen wird, dass die materielle Regelung der Wertersatzentziehung nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.<sup>7</sup>

Bereits mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 wurde die Entreichering durch die Einfügung von § 14 EGStPO und Art. 316h EGStGB auf eine Vielzahl von Altfällen ausgeweitet.<sup>8</sup>

Das **Problem** eines **Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot** lag bereits damals auf der Hand. Der 1. Strafsenat des BGH hat dieses Problem „gelöst“, indem er darauf verwies, dass die Einziehung mangels Straf- bzw. strafähnlichem Charakter nicht dem Rückwirkungsverbot gemäß Art. 103 Abs. 2 GG unterfällt.<sup>9</sup> Ein Verstoß gegen das im allgemeinen Rechtsstaatsprinzip verankerte Rückwirkungsverbot

---

<sup>5</sup> BegrRegE, S. 129 f.

<sup>6</sup> BegrRegE S. 130.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 15.5.2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241; BGH, Beschl. v. 22.03.2018 - 3 StR 577/17, BeckRS 2018, 7862.

<sup>8</sup> BGBl. 2017 Teil I Nr. 22. Art. 2 Nr. 2 und Art. 4 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.2017, BGBl. 2017 Teil I Nr. 22, S. 878, 888.

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 15.5.2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241.



läge ebenfalls nicht vor, denn § 459g Abs. 5 S. 1 StPO gewährleiste in ausreichendem Maße, dass jedenfalls mit der Wertersatzentziehung nicht in unverhältnismäßiger Weise in das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) und in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) eingegriffen wird.<sup>10</sup>

Der 3. Strafsenat des BGH verwies zur Begründung ebenfalls darauf, dass die Rechte der Betroffenen durch eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung im Vollstreckungsverfahren gewahrt werden.<sup>11</sup>

Wird die Unverhältnismäßigkeit auf „schicksalhafte“ Abläufe<sup>12</sup> beschränkt, wird dieser Argumentation der Boden entzogen. Eine ausgleichende Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie sie von der Rechtsprechung als Argument gegen einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot zugrunde gelegt wurde, erfolgt nach der Neuregelung nicht mehr. Vielmehr beschränkt sich die Unverhältnismäßigkeit auf wenige Ausnahmen.

Die Gerichte würden also nunmehr für „Altfälle“ aus der Zeit vor dem 1. Juli 2017 *erneut* die Frage verbotener Rückwirkung zu prüfen haben. Und alle seither entstandenen Fälle wären wohl dieser Frage entzogen (weil sich die erneute Änderung nur im Rahmen des vom Rückwirkungsverbot nach verbreiteter Auffassung<sup>13</sup> nicht erfassten Verfahrensrechts abspielt).

Die Kombination mit der insoweit nicht geänderten **Wiederaufnahmemöglichkeit** des § 459g Abs. 5 S. 2 StPO, wonach die Vollstreckung auf Anordnung des Gerichts<sup>14</sup> wieder aufgenommen wird, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die der Anordnung nach S. 1 entgegenstehen, führt letztlich zu einer noch erheblicheren Ausweitung der Vollstreckung.

Aufgrund der weiten Fassung der Wiederaufnahmeregelung bestehen bereits derzeit Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung der Norm. Jedenfalls wird man eine Gesetzesänderung (des Prozessrechts) wohl als nachträglich eingetretenen Umstand ansehen können, mit der Folge der Wiederaufnahme der Vollstreckung der Einziehung. Sind dann vor weiteren Vollstreckungsversuchen nicht einmal diejenigen sicher, die sich schon erfolgreich auf die Entreicherung berufen hatten?<sup>15</sup> **Müssen** vielleicht gerade solche Fälle wiederaufgenommen werden?

#### 4. Bedenken im Hinblick auf das Schuldprinzip

Die für § 459 Abs. 5 StPO beabsichtigte Neuregelung bedeutet, dass sich zahllose Täter, Teilnehmer, aber auch Dritte (dann über § 73b StGB) noch Jahre nach der Tat hohen Einziehungsforderungen gegenübersehen, obwohl sie den Gegenstand nur eine verhältnismäßig kurze Zeit im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangten oder jedenfalls zum Zeitpunkt des Urteils über keinen Vermögensvorteil mehr verfügen. Denn ein Gegenstand gilt nach der Rechtsprechung bereits dann als erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB, wenn man ihn über eine nicht unerhebliche Zeit unter Ausschluss der anderen Tatbeteiligten in seiner faktischen Verfügungsgewalt hält, was etwa bei einer längeren Fahrtstrecke eines Kuriers der Fall sei.<sup>16</sup> Ob die Verfügungsgewalt später aufgegeben wurde, soll bei der gebotenen gegenständlichen (tatsächlichen) Betrachtungsweise unerheblich sein.<sup>17</sup> Das bedeutet nicht weniger,

---

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 15.5.2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241.

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 22.03.2018 - 3 StR 577/17, BeckRS 2018, 7862.

<sup>12</sup> BegrRegE, S. 130.

<sup>13</sup> Siehe etwa BVerfG, Urteil vom 5. 2. 2004 - 2 BvR 2029/01.

<sup>14</sup> Ergänzung durch Art. 1 Nr. 55 b) des RegE, S. 21.

<sup>15</sup> Siehe etwa OLG Schleswig, Beschluss vom 30.01.2020 - 2 Ws 69/19, StraFo 2020, 158; OLG Jena, Beschluss vom 07.11.2019 - 1 Ws 341/19, StraFo 2020, 394 ff.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 13.02.2020 - Ws 2/20, StraFo 2020, 393 f.

<sup>16</sup> BGH Urt. v. 9.10.2019 – 1 StR 170/19, BeckRS 2019, 32802.

<sup>17</sup> BGH Urt. v. 13.11.2019 – 5 StR 343/19, BeckRS 2019, 31922

als dass etwa ein Drogenkurier, der nur während einer längeren Fahrt alleine im Auto faktische Zugriffsmöglichkeit auf das Drogengeld hatte, für **den gesamten Verkaufserlös** haftet.

Die Entwurfsbegründung rechtfertigt diese Ausweitung der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung in einer Vielzahl von Fällen nicht. Das Nichtvorliegen der Unverhältnismäßigkeit bei Entreichung des Betroffenen wird nämlich damit begründet, dass „demjenigen, der sich durch die vorsätzliche Begehung einer Vermögensstraftat zulasten des Verletzten bereichert, bewusst ist, dass ihm der erlangte Vermögenswert nicht zusteht und der Verbrauch des Vermögenswerts daran nichts ändert“.<sup>18</sup> Für den Kurier im obigen Beispiel gilt dies nicht. Er hat sich bereits nicht um den Verkaufserlös bereichert; dieser sollte nie in seinem Vermögen verbleiben. Darüber hinaus verbraucht er den Gegenstand nicht, denn Verbrauch im Sinne einer Zueignungshandlung liegt vor, wenn die wirtschaftliche Brauchbarkeit ganz oder wesentlich verändert wird.<sup>19</sup> Dies ist mit bloßer Ablieferung der Sache nicht der Fall. Trotz allem kann die Einziehung des gesamten Verkaufserlöses gegen ihn vollstreckt werden.

Erst recht unbillig wird die Erweiterung der Vollstreckung bei der Dritteinziehung gegenüber Unternehmen. Der vom Entwurfsverfasser behauptete Schutz des Drittbegünstigten durch die höheren Voraussetzungen für die Anordnung der Einziehung gemäß § 73b StGB<sup>20</sup>, greift vor allem bei Unternehmen nicht, wenn von dessen Leitungspersonen oder sonstigen Mitarbeitern eine Straftat begangen wird. Denn das Unternehmen hat den Gegenstand dann regelmäßig erlangt, indem der Täter oder Teilnehmer der Straftat gemäß § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB für das Unternehmen gehandelt hat, mit der Folge der Anordnung der Einziehung. Ein Ausgleich für die nach der Neuregelung des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO-E im Rahmen der Vollstreckung nur noch eingeschränkte Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt bei der Anordnung der Einziehung gegenüber Dritten entgegen der Entwurfsbegründung<sup>21</sup> nicht.

Letztlich sollen sich künftig zahllose Täter, Teilnehmer und Dritte, insbesondere auch Unternehmen, noch Jahre nach der Tat hohen Einziehungsforderungen gegenübersehen, ohne dass es hierfür eine tragfähige Begründung gibt und obwohl sie den Gegenstand nur eine verhältnismäßig kurze Zeit im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangten oder jedenfalls zum Zeitpunkt des Urteils über keinen Vermögensvorteil mehr verfügen.

Dies ist nicht nur unter Resozialisierungsaspekten rechtsstaatlich inakzeptabel, sondern verstößt auch gegen das Schuldprinzip und hat mit der auch im Regierungsentwurf wiederholten Floskel „Verbrechen darf sich nicht lohnen“<sup>22</sup> nichts mehr zu tun. Der Kurier hatte auf seiner Habenseite stets nur das Entdeckungsrisiko und einen zumeist kärglichen Lohn. Dem konnte bis 2017 durch § 73c Abs. 1 S. 2 StGB und bis jetzt durch § 459 g Abs. 5 StPO Rechnung getragen werden – nach dem Regierungsentwurf ist ein Korrektiv nicht mehr möglich, die Einschätzung als „schicksalhaft“ durch Tatgerichte wohl kaum zu erwarten.

Es sind viele weitere Konstellationen denkbar, in denen die Belastung mit der Einziehungssumme unvertretbar erscheint, etwa auch, wenn Dritte Einziehungsbeteiligte (unter den Voraussetzungen des § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) StGB) wurden und unentgeltlich Wertersatz erlangt hatten, über diesen aber mittlerweile nicht mehr verfügen.

---

<sup>18</sup> BegrRegE, S. 129.

<sup>19</sup> Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, StGB § 246 Rn. 14.

<sup>20</sup> BegrRegE, S. 130.

<sup>21</sup> BegrRegE, S. 130.

<sup>22</sup> BegrRegE, S. 129.

Wird das Korrektiv, das bislang noch Härten zumindest zu reduzieren half, ersatzlos aus der StPO gestrichen, steht auch konkret zu befürchten, dass die Hauptverhandlung mit den neuen Fragestellungen belastet wird. Welcher Strafverteidiger wird nicht alles tun, um Inanspruchnahmen, die in Widerspruch zum Schuldprinzip stehen, in dem Verfahrensteil, in dem dies alleine rechtlich möglich ist, zu verhindern? Die Definition des Umfangs des Erlangten würde erneut zu hinterfragen sein.

Auch für Unternehmen als Einziehungsbeteiligte, für die bekanntlich nicht einmal eine Pfändungsgrenze gilt, drohen unabsehbare Folgen.

## 5. Fazit

Der Änderungsvorschlag im Regierungsentwurf geriete nach alledem in einen unüberbrückbaren Konflikt mit dem Schuldprinzip und mit dem Rückwirkungsverbot. Eine Rechtfertigung durch die Zielsetzung der weitergehenden Effektivierung ist nicht gegeben. Es wird auch durch die Gesetzesbegründung weder deutlich, ob insoweit nach den grundlegenden Reformen von 1992 und 2017 überhaupt Defizite zu beklagen waren, noch ob die oben dargestellten Konsequenzen von den Entwurfsverfassern sehenden Auges in Kauf genommen werden sollen.

Die BRAK tritt einer Neuregelung daher entschieden entgegen.

## II. Verlängerung der Revisionsbegründungsfristen gemäß § 345 Abs. 1 S. 2 StPO

**Die BRAK begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf der langjährigen Forderung der Anwaltschaft<sup>23</sup>nach einer Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist Rechnung getragen wird. Allerdings wird die Staffelung der Frist gerade nicht wirklich, wie vom Entwurf bezweckt<sup>24</sup>, an die Staffelung der Urteilsabsetzungsfrist angepasst. Die Staffelung der Revisionsbegründungsfrist in zwei Stufen steht in keinem Verhältnis zu der dynamischen und „nach oben“ unbegrenzten Staffelung der Urteilsabsetzungsfrist gemäß § 275 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StPO.**

Die Fristverlängerung bei der Urteilsabsetzungsfrist ist ungleich großzügiger ausgestaltet und enthält deutlich mehr „Staffelschritte“, wie der folgende Vergleich zeigt:

- Die Urteilsverkündungsfrist muss sich **sieben Mal** von ursprünglich 5 Wochen auf 21 Wochen verlängern, damit sich die Revisionsbegründungsfrist **ein Mal** auf zwei Monate verlängert.
- Die Urteilsabsetzungsfrist muss sich **weitere sieben Mal** (insgesamt 14 Mal) auf 35 Wochen verlängert haben, damit sich die Revisionsbegründungsfrist **ein zweites Mal** auf drei Monate verlängert.

Sollte sich die Urteilsabsetzungsfrist aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung weiter verlängern, wirkt sich dies auf die Dauer der Revisionsbegründungsfrist gar nicht mehr aus.

---

<sup>23</sup> Hierzu etwa ausführlich die Stellungnahme der BRAK Nr. 17 aus April 2020, abrufbar unter <sup>23</sup> <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/stellungnahme-der-brak-2020-17.pdf>.

<sup>24</sup> BegrRegE, S. 113.

Während eine weitergehende Angleichung der Revisionsbegründungsfrist an die Urteilsabsetzungsfrist mit einem Verweis auf das Gebot der Verfahrensbeschleunigung abgelehnt wird<sup>25</sup>, wird bei der Bestimmung der Urteilsverkündungsfrist, mit der die Urteilsabsetzungsfrist beginnt, sogar auf organisatorische Abläufe des Gerichts Rücksicht genommen. Durch Art. 1 Nr. 34 des Regierungsentwurfs wird die Frist zur Verkündung eines Urteils, das ausnahmsweise nicht am Schluss des letzten regulären Hauptverhandlungstages ergeht, von zehn Tagen auf zwei Wochen verlängert (§ 268 Abs. 3 Satz 2 StPO-E), damit das Gericht das Urteil an dem regulären Sitzungstag verkünden kann.<sup>26</sup>

Die lapidare Feststellung des Entwurfs, „die Aufgabe des Gerichts, das Urteil abzusetzen, und diejenige der Revisionsführer, eine Revisionsbegründung anzufertigen“, wären „nicht vergleichbar“<sup>27</sup>, überzeugt nicht. Zwar ist es richtig, dass sich die Revisionsbegründung regelmäßig nur mit Teilen der angegriffenen Entscheidung beschäftigt. Dies entbindet den Revisionsführer jedoch nicht von einer umfassenden Prüfung der Urteilsgründe und der zugrundeliegenden Verfahrenstatsachen, regelmäßig aufgrund des Protokolls. Hinzu kommt, dass auch das Protokoll mit zunehmenden Hauptverhandlungstagen umfangreicher wird. Es liegt dem Verteidiger aber in der Praxis regelmäßig erst nach der Zustellung des Urteils und Beginn der Revisionsbegründungsfrist vor, weshalb die Kürze der Begründungsfrist die Tätigkeit des Revisionsverteidigers zusätzlich erschwert und oftmals dazu führt, dass innerhalb der Frist zunächst nur die Verfahrensrüge ausgeführt werden kann und die rechtliche Begründung für die Sachrüge nachgeschoben werden muss.<sup>28</sup>

Insbesondere in Fällen des Verteidigerwechsels in der Revisionsinstanz greift auch das oftmals bemühte Argument, man könne die Revision bereits während der Hauptverhandlung vorbereiten, nicht. Im Übrigen kann die Revision eben nur mit Protokoll und Urteil begründet werden, so dass sich eine mögliche Vorbereitung in Grenzen hielte.

Die BRAK schlägt deshalb vor, die Urteilsabsetzungsfrist nach oben auf eine auch umfangreichen Verfahren angemessene Frist zu begrenzen und die Revisionsbegründungsfrist gleichzeitig weiter an die Urteilsabsetzungsfrist anzugleichen. Die Begrenzung der Urteilsabsetzungsfrist würde ebenfalls dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung tragen, ohne dass der Aspekt der Verfahrensbeschleunigung allein zulasten des Revisionsführers angeführt wird.<sup>29</sup> Die Revisionsbegründungsfrist muss sich nach Ansicht der BRAK zwar nicht mit der Staffelung der Urteilsabsetzungsfrist decken, die Staffellungen sollten aber in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden. Dies gewährleistet der Regierungsentwurf nicht.

\* \* \*

---

<sup>25</sup> Begr. RegE, S. 114.

<sup>26</sup> Begr. RegE, S. 111 (112).

<sup>27</sup> Begr. RegE, S. 114.

<sup>28</sup> MüKo-StPO/Knauer/Kudlich, Vorbem zu §§ 333 Rn. 6 und § 345 Rn. 6.

<sup>29</sup> Ausführlich hierzu bereits StN der BRAK aus April 2020, abrufbar unter: <https://www.brak.de/zur-rechtspolitk/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/stellungnahme-der-brak-2020-17.pdf>.



**Stellungnahme Nr. 30**  
**März 2021**

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**- Änderung von § 104 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 StPO**

**Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza  
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff  
Rechtsanwalt Jürgen Pauly  
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg  
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo  
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz  
Rechtsanwältin Stefanie Schott (Berichterstatterin)  
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag  
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE  
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
DIE LINKE  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ,  
Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag  
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews,  
Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift  
HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, wurde von den Koalitionsfraktionen gegenüber dem BMJV nachträglich der Wunsch geäußert, Änderungen an zwei weiteren Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 104 Abs. 1 und 131 Abs. 1 StPO) aufzunehmen.

Das BMJV hat der Bundesrechtsanwaltskammer die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt die eingeräumte Gelegenheit wahr.

### 1. Möglicher Regelungsbedarf in § 104 StPO zur Durchsuchung zur Nachtzeit

Der erste Vorschlag betrifft die Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit gem. § 104 StPO. Insoweit ist im Gesetzesentwurf bislang eine Definition des Begriffs der Nachtzeit vorgesehen (Abs. 3: „Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.“). Diese Klarstellung hält die Bundesrechtsanwaltskammer für sinnvoll. Zusätzlich wurde nun das Anliegen geäußert, „die Möglichkeiten der Durchsuchung zur Nachtzeit moderat zu erweitern oder jedenfalls zu präzisieren.“

Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung sei der Umstand, dass die Ermittlungsbehörden bei der Ermittlung von Straftaten, die vorwiegend durch die Nutzung von Computern begangen werden, vermehrt vor dem Problem stünden, dass die Täter ihre Datenträger durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien vor dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden schützen würden. Gelänge die Entschlüsselung nicht und zeige sich der Beschuldigte auch nicht kooperativ, so könne eine digitalforensische Auswertung nicht erfolgen. Es erscheine daher wünschenswert, den Strafverfolgungsbehörden durch Durchsuchungen zur Nachtzeit zu ermöglichen, Datenträger möglichst dann zu beschlagnehmen, wenn sie sich in unverschlüsseltem Zustand befinden, weil sie zum Zeitpunkt der Durchsuchung durch den Beschuldigten genutzt werden. Eine Präzisierung der Vorschrift erscheint dem BMJV auch deswegen sinnvoll, weil die Ermittlungsrichter bei der Anwendung des geltenden Rechts stark abweichende Einschätzungen zur Zulässigkeit entsprechender Durchsuchungsbeschlüsse geäußert hätten.

Der Vorschlag lautet, § 104 Abs. 1 StPO wie folgt zu fassen:

*„(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur durchsucht werden,*

*1. bei Verfolgung auf frischer Tat,*

*2. bei Gefahr im Verzug,*

***3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum zur Nachtzeit eine Straftat begangen wird, und wenn die Erlangung von Beweismitteln ohne eine***

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.



***Durchsuchung zur Nachtzeit aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder  
4. zur Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen.***

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Änderung.

Es handelt sich nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer um keine „moderate Erweiterung“ der bereits in der aktuellen Gesetzesfassung für Gefahr in Verzug vorgesehenen Ausnahme vom Verbot der Hausdurchsuchung zur Nachtzeit, sondern um eine gegenüber der Gefahr im Verzug einschränkende Präzisierung.

„Gefahr im Verzug“ liegt nach strafprozessrechtlichem Verständnis insbesondere dann vor, wenn der Aufschub der Durchsuchung bis zum Tagesbeginn ihren Erfolg wahrscheinlich gefährden würde, „beispielsweise weil in der Zwischenzeit Beweismittel vernichtet werden könnten“.<sup>2</sup> Ebendies setzt die vorgeschlagene Ziffer 4 voraus: „*wenn die Erlangung von Beweismitteln ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre*“. Da zusätzlich vorausgesetzt wird, dass „*bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum zur Nachtzeit eine Straftat begangen wird*“, führt der Vorschlag zu einer Beschränkung gegenüber der „Gefahr im Verzug“.

Ist danach aber die Konstellation des drohenden Verlusts von Beweismitteln in Abs. 1 schon durch den Begriff der „Gefahr im Verzug“ erfasst, bleibt unklar, welcher Anwendungsbereich dem neuen Abs. 1 Nr. 3 daneben zukommen soll und in welchem systematischen Verhältnis die beiden Regelungen stehen sollen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es deshalb nicht für sinnvoll, eine solche Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Allein die Befürchtung, Gerichte könnten die aktuelle Vorschrift unterschiedlich auslegen, bildet hierfür keinen ausreichenden Grund. Gerade der Begriff der „Gefahr im Verzug“ wird in diversen Normen verwendet und ist u.a. durch die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 13 Abs. 2 GG, die Rechtsprechung der Strafgerichte zu den §§ 104, 105 StPO und die Literatur hinlänglich präzisiert worden. Welches Auslegungsproblem Anlass für die Aufnahme eines neuen Ausnahmetatbestandes in den Katalog des § 104 Abs. 1 StPO sein soll, wird nicht deutlich.

Soweit als Grund für die Gesetzesänderung angeführt wird, bei Durchsuchungen zur Nachtzeit könnten danach Datenträger in unverschlüsseltem Zustand effektiver beschlagnahmt werden als bisher, wird dies nicht mit Tatsachen belegt. Die nächtliche Nutzung müsste zudem auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesfassung durch konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall belegt werden. Dann ist aber eine Durchsuchung zur Nachtzeit schon nach der aktuellen Fassung des Gesetzes möglich. In Betracht käme – neben der Gefahr im Verzug – auch die Verfolgung auf frischer Tat.<sup>3</sup>

Vorsorglich teilt die Bundesrechtsanwaltskammer darüber hinaus mit, dass sie gegen den an das BMJV herangetragenen Wunsch, die Möglichkeiten der Durchsuchung zur Nachtzeit moderat zu erweitern, generelle Bedenken hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nächtliche Durchsuchungen nur ausnahmsweise zulässig, weil eine Wohnungsdurchsuchung während dieser Zeit ungleich stärker in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift als zur Tageszeit.<sup>4</sup> Dem hat der

---

<sup>2</sup> So BVerfGE 151, 67, 90 unter Hinweis auf MüKoStPO-Hauschild, 1. Aufl., § 104 Rn. 7 und Meyer-Goßner/Schmitt, 61. Aufl., § 104 Rn. 4.

<sup>3</sup> Auf frischer Tat wird der Täter verfolgt, wenn unmittelbar nach Entdeckung der kurz zuvor verübten Tat Maßnahmen getroffen werden, die auf seine Ergreifung gerichtet sind oder der Sicherstellung der Beute oder dem Auffinden sonstiger Beweismittel dienen (vgl. z.B. Hegmann, BeckOK StPO § 104, Rn. 6).

<sup>4</sup> BVerfGE 151, 67, 89.



Gesetzgeber – so auch das BVerfG – grundsätzlich durch den schon bisher in § 104 Abs. 1 StPO enthaltenen Katalog von Ausnahmeregelungen Rechnung getragen.

## 2. Möglicher Regelungsbedarf in § 131 Abs. 1 StPO zum Europäischen Haftbefehl

Das zweite nachträglich an das BMJV herangetragene Anliegen betrifft § 131 Abs. 1 StPO. Demnach soll eine Sollvorschrift für eine europaweite Fahndung geschaffen werden, wenn die Voraussetzungen eines Europäischen Haftbefehls (EuHb) vorliegen.

Dadurch soll nach der dazu gegebenen Begründung erreicht werden, dass in einer größeren Anzahl von Verfahren neben einem nationalen Haftbefehl auch ein EuHb beantragt und erlassen wird. Derzeit würden in Deutschland nach Angaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nur knapp 4 % der nationalen Ausschreibungen zur Festnahme auch schengenweit ausgeschrieben. Der Anteil sei auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten gering.

Deutschland habe sich unter seiner EU-Ratspräsidentschaft dafür eingesetzt, die bestehenden Instrumente des europäischen Rechts umfassend zu nutzen. Der EuHb sei nach Wegfall der Binnengrenzen als Ausgleichsinstrument eingeführt worden, um die Sicherheit im Schengenraum weiterhin zu gewährleisten. Der selbstverständlichen innereuropäischen Freizügigkeit sollte eine effektive innereuropäische Fahndungsstruktur gegenüberstehen, daher müsse im Schengenraum eine schengenweite Ausschreibung der Regelfall sein. Dies würden auch Fälle belegen, in denen einschlägig in anderen Schengenstaaten vorbestrafte Täter, zu denen keine SIS-Ausschreibung bestand, in Deutschland schwere Straftaten begehen konnten.

Die vom BMJV in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Änderung von Nummer 41 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), erscheine nicht ebenso effektiv wie eine gesetzliche Ausgestaltung.

Das BMJV schlägt vor, § 131 Absatz 1 StPO um den – bislang noch nicht rechtsförmlich geprüften – folgenden Satz oder eine ähnliche Formulierung zu ergänzen:

***„Liegen die Voraussetzungen eines Europäischen Haftbefehls vor, soll dieser erlassen und gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assoziierten Staaten gefahndet werden, es sei denn, eine entsprechende Fahndung ist unverhältnismäßig.“***

Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt diesem Vorschlag entgegen, da er weder sinnvoll, noch verhältnismäßig erscheint.

Es ist schon keine praktische Notwendigkeit für eine solche Gesetzesänderung zu erkennen. Selbst wenn man unterstellte, der Anteil von EuHb in Deutschland sei auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten gering, so wäre dies nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer kein tragfähiger Grund dafür, den Erlass in Form einer Sollvorschrift zu forcieren.

Der Erlass von EuHb bedeutet gegenüber der deutschlandweiten Ausschreibung zur Fahndung nicht nur zusätzlichen organisatorischen Aufwand,<sup>5</sup> sondern insbesondere auch einen weitergehenden Eingriff in Grundrechte des davon Betroffenen. Er umfasst zugleich Ersuchen um Fahndung, Festnahme und Überstellung des Verfolgten und geht damit über die mit einem nationalen Haftbefehl verbundene Freiheitsbeschränkung hinaus.<sup>6</sup>

Begründet werden muss daher der mit dem Erlass des EuHb verbundene Eingriff<sup>7</sup> und nicht, wie es die Umsetzung des Vorschlags nach sich ziehen würde, das Unterlassen dieses Eingriffs. Nur in Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine Flucht des Beschuldigten ins Ausland bestehen, ist eine europaweite Ausschreibung verhältnismäßig.

Abgesehen davon, dass der Erlass von EuHb aufgrund der dargelegten Grundrechtsrelevanz ohnehin nicht zu einer bloßen statistischen Aufgabe verkommen darf, bestehen auch erhebliche Zweifel an der Behauptung, Deutschland mache auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten nur geringen Gebrauch von EuHb. Kein anderes europäisches Land stellt so viele EuHb aus, wie Deutschland.

Zudem wird den Ermittlungsbehörden und Ermittlungsrichtern mit dem Vorschlag abgesprochen, selbst im Einzelfall sachgerecht abwägen zu können, wann der Erlass eines EuHb sinnvoll bzw. erforderlich ist. Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

\* \* \*

---

<sup>5</sup> Aufgrund der vom EuGH mit Urteil vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rs. C-508/17 und C-82/19 PPU festgestellten fehlenden Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in Deutschland werden EuHb aktuell durch Ermittlungsrichter erlassen.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch Stellungnahme des DAV Nr. 19/2021.

<sup>7</sup> Vgl. EuGH, 27. Mai 2019 – C-508/17, C-82/19 PPU, Rn. 71: „Die (...) zweite Stufe des Schutzes der Rechte des Betroffenen impliziert, dass die nach nationalem Recht für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde insbesondere überprüft, ob die für seine Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten wurden und ob seine Ausstellung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig war“.

**Schriftliche Stellungnahme  
zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages am 14. April 2021**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung  
und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 19/27654)**

Das mit dem Regierungsentwurf verfolgte Ziel, das Strafprozessrecht in einer Vielzahl von Einzelaspekten behutsam zu modernisieren und den wandelnden gesellschaftlichen sowie technischen Rahmenbedingungen anzupassen, wird begrüßt. Hervorzuheben ist, dass der Entwurf insbesondere wichtige neue Ermittlungsinstrumente wie beispielsweise die retrograde Auskunft von Postdienstleistern oder die automatische Kennzeichenerfassung bietet und bestehende Instrumente nachjustiert. Hier sollen lediglich einzelne Aspekte aufgegriffen werden:

**I) § 95a StPO-E (Artikel 1 Nr. 7)**

Mit der Regelung des § 95a Abs. 1 StPO-E löst der Entwurf das praktisch immer häufiger auftretende Problem, dass ein bisher noch verdeckt geführtes Ermittlungsverfahren frühzeitig offengelegt werden muss, da die Staatsanwaltschaft in einem frühen Stadium der Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts bei einem Provider – und damit bei einem Dritten – gespeicherte Daten des Beschuldigten beschlagnahmen muss. De lege lata ist dem Beschuldigten daraufhin die Beschlagnahme nach § 33 Abs. 1, § 35 StPO bekannt zu machen, da sie nur als offene Maßnahme zulässig ist (vgl. dazu jüngst BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2020 – 5 StR 229/19, Rn. 21, sowie bereits BGH, Beschluss vom 4. August 2015 – 3 StR 162, 15, NStZ 2015, 704, 705). Dadurch bekommen der Beschuldigte sowie etwaige Mittäter oder Teilnehmer Kenntnis von den Ermittlungen, was einerseits einen Beweismittelverlust befürchten lässt, indem Beweismittel vernichtet oder Aussagen abgesprochen werden, andererseits die Gefahr begründet, dass weitere verdeckte Maßnahmen ins Leere laufen. Zwar bietet § 100a Abs. 1 StPO eine Ermächtigungsgrundlage für den verdeckten Zugriff auf „ruhende Emails“, sie betrifft aber nur *aktive* Emailkonten (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2020 – 5 StR 229/19, Rn. 22ff.). Somit besteht für den verdeckten Zugriff auf *inaktive* Emailkonten keine entsprechende strafprozessuale Maßnahme. Das Problem kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass die Benachrichtigung von der Beschlagnahme zurückgestellt wird, da insoweit keine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 4. August 2015 – 3 StR 162/15, Rn. 2, NStZ 2015, 704;

auch nicht in entsprechender Anwendung des § 101 Abs. 5 StPO, „allein Sache des Gesetzgebers“; BGH Beschluss vom 24. November 2009 – StB 48/09, Rn. 19, NStZ 2010, 345, 346). Für die Staatsanwaltschaft stellt sich dadurch im Einzelfall die herausfordernde Entscheidung, einerseits durch eine Beschlagnahme und der damit verbundenen Benachrichtigung das Verfahren unter Gefährdung des Ermittlungserfolges frühzeitig offenzulegen oder andererseits die Beschlagnahme zunächst zurückzustellen, weiter verdeckt zu ermitteln, dabei aber die Gefahr in Kauf nehmend, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Beschlagnahme ins Leere läuft, weil die zu beschlagnahmenden Daten bereits vom Täter gelöscht wurden.

Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit § 95a StPO-E im Begriff ist, die Benachrichtigungspflicht auf richterliche Anordnung zurückstellen zu lassen, sofern der Untersuchungszweck gefährdet wäre, eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Die beabsichtigte Regelung zur Zurückstellung der Benachrichtigung harmonisiert mit der Strafprozessordnung und ist ihr – wie verdeckte Maßnahmen insgesamt – auch nicht wesensfremd. So kann die Benachrichtigung bereits bei bestimmten verdeckten Maßnahmen gemäß § 101 Abs. 5 StPO zurückgestellt werden, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks besteht, namentlich bei der Rasterfahndung (§ 98a StPO), der Postbeschlagnahme (§ 99 StPO), der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), der Online-Durchsuchung (§ 100b StPO), der akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum (§ 100f StPO), der Observation mit technischen Mitteln (§ 163f, § 100h StPO), dem Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO), der Speicherung und dem Abgleich von Daten aus Kontrollen (§ 163d StPO) und der Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen (§ 163e StPO). Der Entwurf zu § 95a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E orientiert sich dabei an dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO, so dass insoweit im Wesentlichen ein Gleichklang zwischen der Beschlagnahme des *inaktiven* Emailkontos und der *aktiven* Email-Überwachung nach § 100a StPO hergestellt wird.

## **II) § 99 Abs. 2 StPO-E (Artikel 1 Nr. 8)**

Ebenfalls positiv ist zu bewerten, dass sich der Entwurf der praxisrelevanten und umstrittenen Frage annimmt, ob und gegebenenfalls auf Basis welcher Rechtsgrundlage auf retrograde, nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befindliche Postdaten zugegriffen werden kann bzw. unter welchen Voraussetzungen ein dahingehender Auskunftsanspruch besteht. Der Bundesgerichtshof hatte bekanntlich mit Beschluss vom 20. Februar 2019 – StB 51/18 (NStZ-RR-

2019, 280) festgestellt, dass de lege lata keine Rechtsgrundlage dafür existiere, namentlich seien weder § 94 noch § 99 StPO einschlägig; auch nicht in analoger Anwendung. Zu einer Änderung dieser Rechtslage sei allein der Gesetzgeber berufen. Der vorliegende Entwurf stellt mit § 99 Abs. 2 StPO-E ein insbesondere für Staatsschutzstrafverfahren wichtiges praxisgerechtes Instrument in Aussicht. Es zeigt sich gerade in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Anschlagplanungen, dass beispielsweise Täter unter Nutzung des Internets einzelne Gegenstände zur Herstellung eines Sprengsatzes bestellen. Für die Tataufklärung sind Auskünfte der Postdienstleister im Sinne von § 99 Abs. 2 StPO-E, wie etwa Absender oder Maß und Gewicht der Postsendung, immens wichtig.

### **III) § 163g StPO-E (Artikel 1 Nr. 27)**

Die Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung über die automatische Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken wird ebenso begrüßt. Durch die nunmehr vorgenommene Streichung der „bestimmten Stellen“ in § 163g Abs. 1 StPO-E (vgl. noch Referentenentwurf vom 6. Oktober 2020) wird die Maßnahme – bei vergleichbarer Eingriffstiefe – auch mobil möglich sein, so dass beispielsweise geparkte Fahrzeuge miterfasst werden können. Die vom BVerfG (vgl. Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, Rn. 115, NJW 2019, 827, 836) aufgezeigte Grenze des Übermaßverbotes wird durch die Tatbestandsmerkmale „örtlich begrenzt“ und „nur vorübergehend und nicht flächendeckend“ für die Praxisanwendung klar und greifbar berücksichtigt.

Es bleibt zu überlegen (vgl. Bundesrat Drucksache 57/1/21 Nr. 12), in § 163g StPO-E ebenfalls zu regeln, dass Daten für eine gewisse beschränkte Dauer zu speichern sind, damit sie bei schwersten Straftaten wie terroristischen Anschlägen oder Amoklagen mit anderweitig erhobenen Daten abgeglichen werden können.

### **IV) § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG-E (Artikel 4 Nr. 7)**

Die Erweiterung der evokativen Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof auf alle Fälle des Kriegswaffenkontrollgesetzes sowie der Versuchsfälle nach dem Außenwirtschaftsgesetz unter den bisherigen Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG wird ausdrücklich befürwortet und spiegelt den Bedarf der forensischen Praxis wider. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof kann dadurch – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben a oder b GVG – auch die Verfolgung von

OStA b. BGH Dr. Moldenhauer

Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz im Zusammenhang mit besonders gefährlichen konventionellen Kriegswaffen an sich ziehen, sofern dem Fall eine besondere Bedeutung im Sinne des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GVG zukommt; dies kann bei einem staatschutzfeindlichen Charakter mit geheimdienstlichen Strukturen der Taten im Einzelfall geboten sein.

Karlsruhe, 9. April 2021

Dr. Gerwin Moldenhauer



**Staatsanwaltschaft Osnabrück  
Der Leitende Oberstaatsanwalt**

Kollegienwall 11, 49074 Osnabrück; Postfach 3551, 49025 Osnabrück

☎: 0541/315-0 📠: 0541/315-6803

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Geschäftszeichen (Bitte stets angeben)  
BT-Drs. 19/27654

Durchwahl 0541/315-  
3526

Osnabrück  
12.04.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften - BT-Drs. 19/27654**

**hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
am 14.04.2021**

**Stellungnahme**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und  
zur Änderung weiterer Vorschriften - BT-Drs. 19/27654  
nehme ich – wegen des Umfangs der vorgesehenen Änderungen zu den  
wesentlichen Eckpunkten - wie folgt Stellung:

**1. Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten (§ 95a StPO –  
RegE)**

Durch die angestrebte Neuregelung wird eine Regelungslücke, die bisher zu  
großen Problemen bei der Ermittlung von Straftaten der Kinderpornografie, dem  
Drogenhandel und zahlreichen Delikten im Darknet führt, sachgerecht  
geschlossen.

## **2. Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (§ 99 Abs. 2 StPO–E)**

Die angestrebte Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen im Umfang des Entwurfs zu § 99 Abs. 2 StPO-E wird aus Praktikersicht ausdrücklich befürwortet. Der nun vorliegende Regierungs-Entwurf hat gegenüber dem Referenten-Entwurf zahlreiche wichtige Anregungen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgenommen. Mit dem nun vorliegenden Entwurf können insbesondere Postlieferungen, die im Zusammenhang mit dem „Darknet“ stehen, besser ermittelt werden. Wünschenswert wäre, dass auch die Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit der Sendungsverfolgung anfallen, zukünftig abgefragt werden können. Diese enthalten in der Regel sehr wertvolle Daten, auf die bisher kein Zugriff möglich ist.

## **3. Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Abs. 3 StPO RegE) und Erweiterung des § 104 Abs. 1 StPO um eine weitere Fallgruppe**

Die Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit in § 104 Abs. 3 StPO auf einen jahreseinheitlichen Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019 (BVerfG, NJW 2019, 1428 f. Rn. 66) zu begrüßen.

Die Idee, die Vorschrift des § 104 Abs. 1 StPO um eine Fallgruppe zu ergänzen und damit die Möglichkeiten zur Durchsuchung zur Nachtzeit moderat zu erweitern, ist zu befürworten. Insbesondere im Bereich der Computer- und Internetkriminalität muss den Ermittlungsbehörden auf Grund der modernen Verschlüsselungstechnik die Möglichkeit geschaffen werden, Datenträger zu einem Zeitpunkt zu beschlagnehmen, in welchem diese noch unverschlüsselt vorliegen können. Auch im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität wird insoweit eine große praktische Relevanz gesehen. Gleiches gilt für Steuerhinterziehungen und Fälschungen technischer Aufzeichnungen im Gastronomiebereich (Löschung von Umsätzen mit einer Manipulationssoftware in Registrierkassen), wo der Kassenabschluss regelmäßig nachts erfolgt. Es gibt zahlreiche Fallkonstellationen, die bisher nicht unter den Begriff der „Gefahr im Verzug“ zu subsumieren sind.

## **4. Anpassung der Belehrungsvorschriften (§ 114b StPO – RegE) und Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO – RegE)**

Die derzeit gültigen Regelungen haben in der Vergangenheit nach meiner Erfahrung nicht zu Problemen geführt. Die Neuregelungen könnten dazu führen, dass Ermittlungspersonen sich ständig gezwungen sähen, vorsichtshalber erneut zu belehren. Dies dürfte die Ermittlungen eher behindern und zu weiteren – unnötigen – Problemen in der Hauptverhandlung (Stichwort: Verwertbarkeit) führen.



Die stete Fortführung der Anpassung bzw. Erweiterung von Belehrungsvorschriften (§§ 114b, 136, 163a StPO) gibt zu der Bemerkung Anlass, dass dieser europarechtlich begründete Trend zwischenzeitlich Belehrungsformulare in der Stärke kleiner Broschüren hervorgebracht hat.

**5. Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten (§132 StPO) sowie daran anknüpfende Folgeänderungen und redaktionelle Berichtigungen im Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz**

Die beabsichtigte Änderung ist abzulehnen.

Sie würde die ordnungsgemäße Durchführung nahezu jedes Ermittlungsverfahrens gegen Beschuldigte ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland torpedieren. Delikte der einfachen oder mittleren Kriminalität könnten nicht mehr effektiv verfolgt werden. In den Blick zu nehmen sind etwa grenzüberschreitende Umweltdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Straßenverkehrsdelikte, leichte/mittlere Vermögensstraftaten, Angriffe gegen Polizeibeamte, typische Delikte im Güterkraftverkehr (Tachomanipulationen etc.). Verfahren gegen Beschuldigte ohne festen Inlandswohnsitz wären aus meiner Sicht faktisch nicht mehr oder kaum noch durchführbar.

Die behauptete (RegE, Seite 89) „hinreichende Effektivität von Auslandszustellungen“ ist nicht erst vor dem Hintergrund häufig fehlender Melderegister durchgreifend fraglich: Beschuldigte oder auch Verurteilte könnten erfolgreiche Zustellungen jahrelang schlicht dadurch aushebeln, dass sie die Unterschrift auf dem erforderlichen Rückschein verweigern, nur um sodann nach erneut erfolgter Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Antreffensfall gegenüber den Polizeibehörden den bereits bekannten Wohnsitz zu bestätigen und anzugeben, sie empfangen unter jener Anschrift auch ihre Post.

Überhaupt ist die Überprüfung angeblicher fester Wohnsitze der Beschuldigten im übrigen Schengen-Raum nach wie vor deutlich aufwändiger als im Bundesgebiet. Die zu erwartende Zahl scheiternder Zustellungen dürfte nicht nur zu vermehrten Verfahrenseinstellungen nach §§ 154f, 205 StPO, sondern umgekehrt gerade im Bereich der mittleren Kriminalität zu einer unnötig steigenden Zahl von (Europäischen) Haftbefehlen führen. Vermehrte Auslieferungen von Beschuldigten jedoch sind mit einem erhöhten personellen Aufwand bei den Polizeidienststellen, insbesondere bei den Landeskriminalämtern, aber auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verbunden.

Soweit im RegE (siehe Seite 5 unten) der Erfüllungsaufwand für den Bund als vernachlässigbar und für die Länder als kostenneutral dargestellt wird, erscheint dies sehr fraglich. Die zu erwartenden vermehrten Auslandszustellungen, der zu prognostizierende vermehrte Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden innerhalb des Schengen-Raumes und die abzusehenden Einbußen der Bundes- und Landeskassen bei der Beitreibung von Geldstrafen-, -bußen und Verfahrenskosten

werden sehr beträchtlich sein. Ich befürchte, dass neben zusätzlichen Verwaltungskosten zukünftig ein hoher zweistelliger Millionenbetrag aus Bußgeldern, Geldstrafen und Vermögensabschöpfungen nicht mehr für die Landeskassen wird realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund schließe ich mich inhaltlich der Stellungnahme des Bundesrates vom 05.03.2021 an. Ich würde Art 1 Nummer 22 (§132 StPO) des RegE streichen und den geltenden Rechtszustand einstweilen beibehalten.

## **6. Schaffung einer Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken (§§ 163g StPO-E)**

Die auf der 90. Justizministerkonferenz vom 05./06.06.2019 (TOP II.6) erörterte Thematik wird aus Praktikersicht erfreulicherweise aufgegriffen. Sie findet in der angestrebten Normierung eine sachgerechte Lösung im Bereich der Fahndung.

Sehr wichtig wäre es, die automatische Kennzeichenerfassung in Fällen besonders schwerer Straftaten über die Fahndung hinaus auch für Ermittlungszwecke zuzulassen. Man könnte sich an den Katalogtaten des § 100a StPO orientieren.

## **7. Urteilsverkündung (§ 268 StPO - RegE)**

Gegen die Änderung des § 268 Abs. 3 StPO bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

## **8. Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO - REgE)**

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist ist nichts einzuwenden.

## **9. Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung**

Die Nachsteuerungen im Bereich der Vermögensabschöpfung begrüße ich grundsätzlich.

Es stellt sich aber die Frage, warum auf eine klare gesetzgeberische Stellungnahme zur Wertersatzentziehung bei Jugendlichen und Heranwachsenden verzichtet wird. Der BGH (Beschluss vom 08.07.2020 – 1 StR 467/18, BeckRS 2020, 18436) sieht den Gesetzgeber gefordert (siehe auch BGH, Beschluss vom 06.02.2020 – 5 ARs 20/19, NSZ-RR 2020, 124 [127]).

## **10. Zeugenschutz (§ 68 Abs. 4 StPO – RegE)**

Die mit der Neuregelung beabsichtigten Stärkungen des Zeugenschutzes begrüße ich grundsätzlich.

Systemfremd erscheint aber die – stetig weitergehende – Einbeziehung der Staatsanwaltschaften in Aufgaben der Gefahrenabwehr, hier in Gestalt der Verpflichtung, für gefährdete Zeugen Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz zu veranlassen (RegE Seite 11 oben, 58, 59). Derartiges kann ohne Weiteres auf den Höheren Dienst der Polizeibehörden übertragen werden, wo die prognoserelevanten Erkenntnisse zudem zuerst aufzulaufen pflegen. Im Falle richterlicher Vernehmungen kann der Vorsitzende Richter die Auskunftssperre am sichersten und schnellsten unmittelbar veranlassen.

## **11. Erweiterung des § 100a StPO (besondere Fälle der Steuerhinterziehung)**

Die Erweiterung wird aus Praktikersicht ausdrücklich begrüßt.

Soweit der RegE

- die Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte,
- den Schutz von Schöffenadressen,
- die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte für Fälle der Auslandsbestechung,
- die Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof,
- die Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung,
- die Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamtes auf das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sowie
- die mit den Bundesländern bereits abgestimmten Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

betrifft, ergeben sich keine grundlegenden Bedenken.

gez.

Bernard Südbeck  
Leitender Oberstaatsanwalt